

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

549 SCHWERPUNKT

100 Jahre Verfassung

Von der Bitte um „Nachsicht“
zur „Schönheit und Eleganz“

Kommunikation und
Fehlkommunikation von Recht

548 PORTRAIT DES MONATS

Hans Kelsen – Der Vater
der Verfassung

560 CHRONIK

100 Jahre Verfassung –
eine Zeitreise

**556 IM GESPRÄCH**

Univ.-Prof. DDr. Christoph
Grabenwarter –
In guter Verfassung



Dibiassi
**Erfolgreiche
Kanzleigründung
für Rechtsanwälte**

2020. XVIII, 156 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-08124-9

34,00 EUR

inkl. MwSt.

An alles gedacht bei der Gründung!

- Welche Behördengänge sind notwendig?
- Welche sozialversicherungsrechtlichen Aspekte sind zu beachten?
- Wie geht man bei der Einstellung von Mitarbeitern vor?

shop.manz.at

MANZ 

Über die Schönheit unserer Bundesverfassung

Mit der österreichischen Bundesverfassung verfügen wir über eine Art Landkarte, einen Kompass, der uns auch in schwierigen Zeiten daran erinnert, worauf es in unser aller Leben und Zusammenleben letztlich ankommt. Sie bildet die „**Magna Charta**“ unseres Landes:

Unsere Bundesverfassung legt Demokratie und Rechtsstaat als tragende Säulen unseres Gemeinwesens fest, sie schreibt die Gewaltenteilung fest, und sie ist die Basis unserer bundesstaatlichen Ordnung. Sie regelt, wer im Staat wofür verantwortlich ist. Mit ihr ist eine effektive Kontrolle durch unabhängige Gerichte festgelegt. Sie garantiert die Gleichheit und Freiheit des Einzelnen.

Die Verfassung beinhaltet auch Regeln für das politische Geschehen. Sie fördert dadurch den Interessenausgleich zwischen den sozialen Gruppen: zwischen den Generationen und Geschlechtern, zwischen Mehrheiten und Minderheiten, zwischen Staat und Bürgerinnen und Bürgern, zwischen Ökonomie und Ökologie, zwischen dem öffentlichen und dem privaten Bereich – um hier nur einige Schwerpunkte hervorzuheben.

Wir können auf die Bundesverfassung zu Recht stolz sein, und ich habe sie vor allem während der innenpolitischen Turbulenzen im Mai 2019 sehr zu schätzen gelernt. Sie hat mir den Weg zu einer Lösung vorgezeichnet.

Jede Verfassung ist auf Papier geschrieben. Mit Leben erfüllt wird sie erst durch unsere tägliche Praxis – indem wir sie leben. Und so brauchen wir auch ein feines Sensorium für alles, was die Grundlagen unseres Zusammenlebens gefährden könnte.

Eine ernste Gefahr für jede rechtsstaatliche Demokratie liegt in der Entfremdung zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den staatlichen Institutionen. Dieser Gefahr kann dadurch begegnet werden, dass wir erklären und vorleben, wie sehr etwa die festgeschriebenen Grund- und Frei-

heitsrechte jeder und jedem Einzelnen von uns dienen. Wer möchte schon Folter ausgesetzt sein? Wer möchte schon willkürlich eingesperrt werden?

Ja, wir müssen auch geduldig erklären, dass demokratische Willensbildung nur über den Austausch gegensätzlicher Argumente erfolgen kann, und dass zivilisierter Streit um das Wohl unseres Landes dazugehört. Wer nur eine Meinung zulässt, befindet sich schon längst in einer Diktatur.

Die Schöpfer unserer Bundesverfassung hatten das erklärte Ziel, sie möglichst knapp und klar zu halten, auf das Wesentliche zu beschränken. Diese Übersichtlichkeit ist nach dem Zweiten Weltkrieg nach und nach verloren gegangen.

Die zentrale Funktion unserer Verfassung ist jedoch nach wie vor klar festgeschrieben. Sie bildet die rechtliche Grundlage von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in unserem Land. Sie schützt die Bürgerinnen und Bürger vor jeglicher Willkür, sie garantiert uns, dass wir alle in Würde und Freiheit leben können, und sie dient unserem friedlichen Zusammenleben.

ALEXANDER VAN DER BELLEN

Bundespräsident



2020/235

Inhalt 10_2020

- 537 Editorial
- 539 Wichtige Informationen
- 540 Werbung & PR
- 541 Recht kurz & bündig
- 545 Europarecht kurz & bündig
- 547 Europa aktuell
- 548 Portrait des Monats



Hans Kelsen – Der Vater der Verfassung

Foto: fotonovo.at, Daniel Novotny

- 590 Inserate
- 592 Indexzahlen

AUTOREN DIESER AUSGABE:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ludwig Adamovich, Wien
 RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 RA Univ.-Prof. Dr. Mathis Fister, Klagenfurt
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 RA Dr. Rainer Hable, M.Sc. (LSE), Wien
 RA Mag. Jakob Hütthaler-Brandauer, Wien
 RAA Mag. David Kohl, Bsc, Wien
 Mag. Jessica König, ÖRAK Büro Brüssel
 RA Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel
 RAA MMag. Theresia Leitinger, M.A.I.S., Graz
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 Richterin Dr. Stephanie Öner, Wien
 RA MMag. Dr. Michael Rohregger, Wien
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
 Mag. Martin Schenk, Wien
 RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, Wien
 Dr. Marianne Schulze, LL.M., Wien
 Mag. Elisabeth Schusterbauer, RAK Wien
 Mag. Fabian Stegmayer, Bibliothek RAK Wien
 Univ.-Lektor Mag. Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
 RA Mag. Bernd Trappmaier, Korneuburg
 Bundespräsident Univ.-Prof. Dr. Alexander Van der Bellen, Wien
 RA Mag. Dr. Felix Karl Vogl, Schruns
 RA Mag. Lorenz Wicho, Wien

549 SCHWERPUNKT

100 JAHRE VERFASSUNG

- 550 Von der Bitte um „Nachsicht“ zur „Schönheit und Eleganz“
Ludwig Adamovich
- 552 Kommunikation und Fehlkommunikation von Recht
Mathis Fister

555 SERVICE

- 556 Im Gespräch
- 559 Termine
- 560 Chronik
- 565 Für & Wider
- 566 Aus- und Fortbildung
- 572 Rezensionen
- 579 Zeitschriftenübersicht

583 RECHTSPRECHUNG

- 584 Einstweilige Maßnahmen
- 585 Disziplinarverfahrensrecht
- 586 Unnötiges in den Streit ziehen des Gegenvertreters
- 587 Säumnisbeschwerde zur Durchsetzung der Erledigung eines Rückzahlungsantrags

MÜDE, ERSCHÖPFT UND AUSGELAUGT?



Wichtige Informationen

Informationen zum Coronavirus

Aufgrund der zuletzt von der Bundesregierung und dem Gesetzgeber zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) getroffenen Maßnahmen stellen sich zahlreiche Fragen für die Rechtsanwaltschaft. Alle relevanten Informationen dazu finden Sie laufend aktualisiert auf unserer Website www.rechtsanwaelte.at unter „Aktuelles“ bzw dem Menüpunkt „COVID-19“.

CM

Wechsel der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) – Frist 30. 11. 2020 einlangend

Versicherte, deren ruhender Nachlass und Leistungsbezieher können zwischen den bestehenden VRG jährlich wechseln, Hinterbliebene können diese Möglichkeit nur einvernehmlich wahrnehmen. Der Wechsel hat durch schriftliche Erklärung mit dem durch die Rechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellten Formblatt zu erfolgen, das spätestens am 30. 11. des jeweiligen Kalenderjahres bei der Rechtsanwaltskammer, bei der der Versicherte oder Leistungsbezieher eingetragen ist oder zuletzt eingetragen war, einlangen

muss. Die Erklärung wirkt zum 1. 1. des folgenden Kalenderjahres.

Bei einem Wechsel in eine andere VRG (AVO Classic, AVO 30, AVO 50, AVO Plus) fallen grundsätzlich keine Kosten im eigentlichen Sinn an. Die einzelnen Fonds haben in den letzten Jahren unterschiedlich performt, es konnten daher einige Fonds eine Gewinnreserve aufbauen, andere nicht. Bei einem Wechsel von einem Fonds ohne Gewinnreserve in einen Fonds mit einer solchen muss die Gewinnreserve dotiert werden. Das bedeutet aber nicht, dass Kosten anfallen, vielmehr ist vom übertragenen Kapital ein Teil in die Gewinnreserve einzubuchen, der Rest wird als Sparanteil dotiert. Wenn von einem Fonds mit höherer Gewinnreserve in einen solchen mit einer geringeren oder keiner Gewinnreserve gewechselt wird, erhöht sich demnach der Sparanteil.

Eine Information über die Höhe des Kapitalkontos kann jederzeit bei der Concisa eingeholt werden. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Mag. *Ulrike Hawranek* unter (01) 50232-1928 gerne jederzeit zur Verfügung!

ES

**CHRISTIAN
MOSE (CM)**
ÖRAK, Juristischer
Dienst

**ELISABETH
SCHUSTERBAUER (ES)**
ÖRAK Wien, Abteilung
Versorgungseinrichtung

Aktuelle Performance der AVO Fonds

Im Mitgliederbereich unter www.rechtsanwaelte.at finden Sie unter dem Menüpunkt Versorgungseinrichtung Teil B/ Aktuelle Performance und Informationen die aktuelle Per-

formance der AVO Fonds sowie weitere Informationen zur Ausrichtung der Fonds. Zum **29. 9. 2020** wurden folgende Veranlagungsergebnisse erzielt:

Bezeichnung	ISIN	Performance seit Jahresbeginn	Performance seit 5 Jahren p.a.	Performance seit Fondsbeginn p.a.
AVO 30 (A)	AT0000A009U1	-1,94%	2,85%	3,41%
AVO 50 (A)	AT0000A009T3	-2,83%	4,05%	3,54%
AVO Classic (A)	AT0000735337	-1,09%	-0,22%	0,84%
AVO Plus (A)	AT0000A1AUW0	-5,20%	-0,03%	-0,46%

CM

Werbung & PR

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

	BAUMWOLLTASCHE Navy, 2-seitig „Immer an Ihrer Seite!“ sowie „Wir lassen Sie nicht hängen!“ mit Logo „Die österreichischen Rechtsanwältinnen“ bzw. „Die österreichischen Rechtsanwälte“, 35x39x13,5cm, Träger: 58cm, 100% Baumwolle	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		6,00		
	MANNER-SCHNITTEN 2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		0,50		
	BONBONS Bonbon in Wickler aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Himbeere, Zitrone und Pfirsich)	Füllmenge Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		½ kg 17,00		
		1 kg 32,00		
	METALLKUGELSCHREIBER 2-IN-1 Stilvoller Metallkugelschreiber (blau) mit integriertem Textmarker (gelb) 2-in-1	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		3,00		
	KUGELSCHREIBER WEISS Weiß mit Aufdruck	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		1,00		
	ANSTECK-PIN „R“ R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, ø ca 15 mm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		2,50		
	LANYARD ZWEISEITIG Blau-weiß, Karabiner, Logoaufdruck, L(ohne Karabiner)=44 cm Aufdruck blaue Seite „Wir sprechen für Ihr Recht“ Aufdruck weiße Seite „www.rechtsanwaeltte.at“	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		1,50		
	STOCKSCHIRM MIT HOLZGRIF & KUNSTLEDERDETAIL Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		20,00		
	NOTIZBÜCHER 100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband	Format Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		A5 8,90		
		A4 9,90		
	POST IT HAFTNOTIZBLOCK Weiß, mit Aufdruck DIN A7, 50 Blatt	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		1,75		
	SCHREIBBLOCK Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		2,00		
	AUFKLEBER Logo Maße: 12 x 3 cm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		1,00		
	USB-STICK Sonderform R-Logo in 3D, 16 GB Datenvolumen, USB 2.0	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		7,50		
GESAMT zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung				Preis €

AUSFÜLLEN UND BESTELLEN

Name bzw Firma:

Straße: PLZ/Ort:

Datum: Unterschrift:

§ 166 UGB

2020/236

Kontrollrecht des Kommanditisten (§ 166 UGB) – streitiger/außerstreitiger Rechtsweg

1. Nach § 166 UGB gilt der Grundsatz, dass die Kontroll- und Auskunftsrechte des Kommanditisten im Außerstreitverfahren geltend zu machen sind. Das gilt, obwohl in § 120 Abs 1 Z 2 JN dies nur für Angelegenheiten nach § 166 Abs 3 ausdrücklich vorgesehen ist.

2. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht allerdings dann, wenn nicht nur die Auskunfts- und Kontrollrechte, sondern auch die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen dieser, wie etwa die Gesellschafterstellung, Beteiligung an der Gesellschaft oder Identität der Gesellschaft, strittig sind. In diesen Fällen ist der streitige Rechtsweg zulässig.

OGH 23. 4. 2020, 6 Ob 203/19z JusGuide 2020/32/18783. us

§ 69 Abs 3 und 4, § 71 c Abs 1 IO

2020/237

Insolvenzeröffnungsverfahren – zur Rechtsmittellegitimation eines nur kollektiv vertretungsbefugten Liquidators

1. Beschlüsse des Gerichts, womit das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgewiesen wird, können gem § 71 c Abs 1 IO „von allen Personen, deren Rechte dadurch berührt werden, sowie von den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden angefochten werden“.

2. Nach stRsp des OGH wird organschaftlichen Vertretern einer juristischen Person im § 69 Abs 3 und 4 IO eine selbstständige verfahrensrechtliche Stellung zugebilligt, sodass sie im Insolvenzeröffnungsverfahren zur Anfechtung auch im eigenen Namen legitimiert sind, unabhängig davon, ob das Organ den zugrunde liegenden Antrag gestellt hat. Dies gilt auch bei bloßer Gesamtvertretungsbefugnis. OGH 24. 4. 2020, 8 Ob 17/20p JusGuide 2020/29/18732. us

§§ 1, 2, 2a UWG

2020/238

Marktschreierische Werbung (hier: „HOFER PREIS – ANDERES IST OVERPRICED“)

1. Für eine marktschreierische Anpreisung ist wesentlich, dass es sich dabei um eine bloß reklamehafte Übertreibung handelt und für jedermann sogleich erkennbar ist, dass sie nicht wörtlich ernst zu nehmen ist. Im Zweifel, ob eine marktschreierische Anpreisung oder eine ernst gemeinte Behauptung vorliegt, ist immer das Letztere anzunehmen.

2. Die Frage, ob eine bestimmte Werbeaussage eine objektiv überprüfbare Tatsachenbehauptung oder nur eine rein subjektive, jeder objektiven Nachprüfung entzogene Meinungs-

kundgebung ist, ist immer nach dem Gesamteindruck der Ankündigung zu beurteilen.

3. Die Abgrenzung zwischen marktschreierischer Anpreisung und ernst gemeinter Behauptung hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

4. Im konkreten Fall ging das Rekursgericht davon aus, dass für jedermann erkennbar ist, dass die Aussage nicht wörtlich zu nehmen ist.

OGH 5. 6. 2020, 4 Ob 70/20b JusGuide 2020/30/18747 (OGH). us

§ 7 UWG

2020/239

Behauptung eines Eingriffs in ein Schutzrecht iZm (noch nicht rechtskräftigen) Gerichtsentscheidungen – § 7 UWG iZm Abnehmerwarnung

1. Wird ein Dritter auf eine Störung eines Mitbewerbers hingewiesen, liegt eine sog „Abnehmerwarnung“ vor; in diesem Fall kommt als lauterkeitsrechtliche Anspruchgrundlage § 7 UWG in Betracht, denn diese Norm soll Mitbewerber davor schützen, gegenüber Dritten in unzutreffender Weise schlecht gemacht zu werden.

2. Diese Bestimmung erfasst jede (unwahre) Tatsachenbehauptung über geschäftliche Verhältnisse, die im konkreten Fall zu einem Schaden für den Kredit oder den Betrieb des davon Betroffenen führen.

3. Ein Werturteil, also eine Äußerung, die sich als Ausdruck der subjektiven Meinung darstellt, begründet keinen Anspruch nach § 7 UWG. Dennoch dürfen auch Werturteile nicht schrankenlos verbreitet werden, insb dürfen die Grenzen zulässiger Kritik nicht überschritten und kein massiver Wertungsexzess geübt werden, da sonst der Tatbestand des § 1 Abs 1 Z 1 UWG erfüllt wird.

OGH 21. 2. 2020, 4 Ob 211/219m JusGuide 2020/28/18714 (OGH). us

§§ 170 ff StPO

2020/240

Festnahme und UHaft

Auch ohne Veränderung von Tatverdacht und Haftgründen kann im selben Verfahren gegen denselben Besch erneute Festnahmeanordnung der StA zulässig und sogar geboten sein.

OGH 29. 1. 2020, 12 Os 4/20k (OLG Graz 8 Bs 448/19x; LGSt Graz 22 HR 79/19t) EvBl 2020/62. MA

§ 281 Abs 1 Z 11 StPO (§ 270 Abs 2 Z 5 StPO; § 41 StGB)

2020/241

Fehlende rechtliche Erwägungen begründen keine Nichtigkeit

Es begründet keine Nichtigkeit des Strafausspruchs, dass zum Vorliegen der Voraussetzungen für ao Strafmilderung

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

MANFRED AINEDTER (MA)
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

keine rechtlichen Erwägungen angestellt wurden. Kritik an der Nichtanwendung der ao Strafmilderung (§ 41 StGB) stellt ohnehin bloß ein Berufungsvorbringen dar.
OGH 7. 10. 2019, 14 Os 110/19m EvBl-LS 2020/71. MA

§ 26 Abs 2 Satz 1 StGB (§ 281 Abs 1 Z 11 Fall 1, § 444 StPO; § 17 Abs 1 Z 1 und Abs 3, § 50 Abs 1 Z 2 WaffG)
2020/242

Nicht Berechtigte dürfen gefährliche Beschaffenheit nicht beseitigen

Nichteinräumung einer Gelegenheit, die besondere Deliktstauglichkeit des Gegenstands zu beseitigen, steht der Einziehung einer verbotenen Waffe (§ 17 Abs 1 Z 1 WaffG) nicht entgegen, wenn der wegen § 50 Abs 1 Z 2 WaffG schuldig erkannte Angekl zu deren Besitz nicht berechtigt war.

OGH 9. 10. 2019, 13 Os 66/19h EvBl-LS 2020/72. MA

§ 252 Abs 1 StPO (§ 13 Abs 3 Satz 1, § 154 Abs 2, §§ 159, 281 Abs 1 Z 3 und 4 StPO; Art 6 Abs 3 lit d EMRK)

2020/243

Aussagen gegenüber SV

Von § 165 Abs 3 StPO abgesehen, sind SV keine „Verhörs-personen“, und es bestehen ihnen gegenüber keine Zeugenpflichten. Befunde, die Tatsachenschilderungen enthalten, sind daher keine „amtlichen Schriftstücke“ iSd § 252 Abs 1 StPO. Erachtet sich der Angekl durch die Verlesung von in einem SVBefund enthaltenen Zeugenangaben in seinem Recht, Fragen an Belastungszeugen zu stellen, verkürzt, kann er sich dagegen durch entsprechende – aus § 281 Abs 1 Z 4 StPO geschützte – Antragstellung zur Wehr setzen. Diese dient der Durchsetzung des Unmittelbarkeitsprinzips, weshalb ein sachgerechter Antrag nicht auf Verhinderung der GAErstattung in der HV, sondern auf (ergänzende) Befragung jener Person, deren Angaben im Befund enthalten sind, zu richten ist.

OGH 9. 10. 2019, 13 Os 61/19y (LG Salzburg 36 Hv 61/17s) EvBl 2020/69. MA

§ 195 Abs 2 Satz 4 StPO (§ 196 Abs 2 Satz 1 StPO)
2020/244

Falsa demonstratio non nocet

§ 195 Abs 2 Satz 4 StPO ordnet an, dass im Antrag die Gründe einzeln und bestimmt zu bezeichnen sind, aus denen die Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes oder die erheblichen Bedenken abgeleitet werden. Anträge, die den Voraussetzungen des § 195 StPO nicht entsprechen, hat das Gericht als unzulässig zurückzuweisen (§ 196 Abs 2 Satz 1 StPO). Weder dürfen Argumente gegen die Einstellung, die sich nicht aus dem Antrag ergeben, aufgegriffen noch die Wirkung des stattgebenden B amtswegig auf Taten oder Besch erstreckt werden, hin-

sichtlich derer eine Fortführung des Verfahrens nicht beantragt wurde.

OGH 17. 10. 2019, 15 Os 106/19f (LGSt Graz 8 Bl 6/18i) EvBl 2020/70. MA

§ 36 Abs 2 StPO (§ 28 Abs 1 StPO; Art 83 Abs 2 B-VG; Art 6 Abs 1 MRK)

2020/245

Kein Recht auf ges Richter nach § 36 Abs 2 StPO bei Bestimmung der Zuständigkeit durch OStA oder GenProk

Abtretung an eine andere StA hat nach § 36 Abs 2 StPO keine Auswirkung auf die Zuständigkeit des Gerichts, über im Zeitpunkt der Abtretung offene Anträge, Einsprüche und Beschwerden zu entscheiden. Zuständigkeitsänderung durch BehAkt von OStA oder GenProk führt zur Änderung der Gerichtszuständigkeit für zuvor eingebrachte Beschwerden.

OGH 20. 1. 2020, 12 Ns 75/19d EvBl-LS 2020/79. MA

§ 288 StPO (§ 285 d StPO)

2020/246

Schlüssigkeit der NB für Anfechtung von Freispruch nötig

Beschränkt sich das freisprechende U auf die Verneinung einer von mehreren für einen Schuldspruch entscheidenden Tatsachen, genügt es zu erfolgreicher Anfechtung des Freispruchs nicht, nur diese Negativfeststellung zu bekämpfen.

OGH 29. 1. 2020, 13 Os 97/19t EvBl-LS 2020/80. MA

§ 281 Abs 1 Z 8 StPO (§ 262 StPO; Art 6 Abs 3 lit a und b EMRK)

2020/247

Vernachlässigte Manuduktionspflicht

Bei der Beurteilung von Nichtigkeit aus § 281 Abs 1 Z 8 (§ 262) StPO ist auch ein Vorbringen der StA in der HV beachtlich.

OGH 15. 10. 2019, 12 Os 116/19d (LGSt Wien 21 Hv 5/19k) EvBl 2020/76. MA

§§ 382 b, 382 e EO

2020/248

Gewaltschutzverfügung wegen Einsperrens für zehn Minuten

Zwischen zwei Ehegatten war es zu einem Streit gekommen, im Zug dessen der Antragsgegner die Antragstellerin für zumindest zehn Minuten in ein Zimmer einsperrte. Die Antragstellerin begehrte die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, mit welcher über den Antragsgegner ein Aufenthalts- und Rückkehrverbot hinsichtlich der Ehwohnung, ein Aufenthaltsverbot auf der gemeinsamen Land- und

Forstwirtschaft und ein Kontaktaufnahmeverbot verhängt werden sollte. Die beiden ersten Instanzen erachteten die Erlassung einer einstweiligen Verfügung als nicht gerechtfertigt. Der Vorfall sei einmalig gewesen und es sei auch die Motivation des Antragsgegners zu berücksichtigen, eine Eskalation zu vermeiden.

Der OGH erachtete den Revisionsrekurs für zulässig und teilweise berechtigt. Der Entzug der persönlichen Freiheit durch das Einsperren einer Person über einen Zeitraum von zumindest zehn Minuten ist eine massive und nicht tolerierbare Verletzung der persönlichen Integrität, die tatbestandsmäßig nach § 382b Abs 1, § 382e Abs 1 EO ist. Die angebliche Absicht des Antragsgegners, er habe mit dem Einsperren der Antragstellerin eine weitere Eskalation vermeiden wollen, wäre leicht dadurch erreichbar gewesen, dass er den Ort des Streits verlässt. Es rechtfertigt daher sein Vorgehen in keiner Weise. Die schwerwiegenden Interessen des Antragsgegners, die einer einstweiligen Verfügung nach § 382e Abs 1 EO entgegenstehen, liegen nur insoweit vor, als dieser sein Einkommen aus der Bewirtschaftung der Landwirtschaft bezieht.

OGH 24. 6. 2020, 7 Ob 87/20z Zak 2020/422, 252. **FG**

§ 928 ABGB

2020/249

Haftung für zugesicherte Eigenschaft trotz Offenkundigkeit des Mangels

Die beiden Kläger kauften vom beklagten Galeristen ein 15 Jahre altes Werk eines österreichischen Künstlers um € 50.000,-. Das Werk weist einige auch für den Nichtfachmann erkennbare Veränderungen auf, die erheblichen Einfluss auf seinen Wert haben. Für den Nichtfachmann – wie die Kläger – ist es schwierig festzustellen, ob es sich dabei um einen Schaden oder einen „normalen Alterswert“ handelt. Vor Vertragsabschluss sprachen die Parteien über die bestanden habende Vergilbung, wobei der Beklagte zusicherte, diese Vergilbung sei normal, obwohl ihm die Bedeutung der Verfärbung bekannt war. Die Kläger verließen sich auf die genannte Zusicherung des Beklagten, was diesem auch bewusst war. Die gelbliche Verfärbung des Bildes, die zu einer Wertminderung des Werks von 30% führt, ist nicht behebbbar und sowohl für die Kläger bedeutsam als auch am Kunstmarkt grundsätzlich wesentlich. Sie resultiert nicht aus einem „technischen Fehler“, sondern daraus, dass das Bild „anderen Umständen“ (etwa Lichteinwirkung, Wärme) ausgesetzt worden war.

Nach § 928 Satz 1 ABGB hebt laut OGH auch ein in die Augen fallender Zustand des Kaufobjekts im Fall einer ausdrücklichen Zusage der Freiheit von Fehlern die Gewährleistungspflicht nicht auf; in einem solchen Fall kann sich der Erwerber ja auf die Zusage des Veräußerers verlassen und von einer näheren Prüfung des Objekts Abstand nehmen. Maßgeblich ist dabei der Inhalt der Zusage, dass die

Sache von einem bestimmten Fehler (oder von allen Fehlern) frei sei.

OGH 16. 4. 2020, 1 Ob 61/20g Zak 2020/433, 256. **FG**

§§ 1304, 1311 ABGB; § 76 Abs 5 StVO

2020/250

Verbot der Behinderung des Fahrzeugverkehrs beim Überqueren der Straße durch Fußgänger

Für Vorrangsituationen ordnet § 19 Abs 7 StVO an, dass ein Wartepflichtiger einen Vorrangberechtigten nicht zu unvermitteltem Bremsen nötigen dürfe. Dieser Grundsatz kann auch auf das Verhalten eines die Fahrbahn überquerenden Fußgängers angewendet werden. Demnach kann noch nicht von einer Behinderung des Fahrzeugverkehrs iSd § 76 Abs 5 StVO gesprochen werden, wenn es einem Kraftfahrer bei gehöriger Aufmerksamkeit leicht möglich ist, durch eine geringfügige und nicht unvermittelte Verlangsamung seines Fahrzeugs den Unfall zu vermeiden. Eine erzwungene Bremsverzögerung von 2,5m/sec² ist aber nicht mehr geringfügig. Der beklagten Fußgängerin ist daher anzulasten, dass sie das Verkehrsgeschehen nicht ausreichend beobachtet, deshalb das herankommende (klägerische) Moped völlig übersehen und die Überquerung der beiden stadtauswärts führenden Fahrstreifen in Angriff genommen habe.

Diese Meinung des Berufungsgerichtes billigte der OGH. In 2 Ob 88/82 (ZVR 1983/55) hatte der OGH zwar ausgesprochen, dass eine Behinderung nach § 76 Abs 5 StVO nur dann vorliege, wenn das Verhalten des Fußgängers auf der Fahrbahn einen Kraftfahrer zu einer Vollbremsung nötigt. Dem wollte sich der erkennende Senat angesichts des Gesetzeswortlauts und der vorrangigen Bestimmung der Fahrbahn für den Fahrzeugverkehr aber nicht anschließen.

OGH 15. 4. 2020, 2 Ob 193/19z Zak 2020/440, 258. **FG**

KLARSTELLUNG

Auf Wunsch von Dr. Harald Schmidt wird Nachstehendes klargestellt:

Der in AnwBl 06/2020 auf Seite 369 veröffentlichte Vergleich zu GZ 54 Cg 32/19p des Handelsgerichtes Wien vom 11.03.2020 betrifft nicht den emeritierten Rechtsanwalt Dr. **Harald** Schmidt (vgl. 4Ob43/92) sondern den emeritierten Rechtsanwalt Dr. **Harald A.** (Albert) Schmidt.

Der Österreichische Rechtsanwaltsverein bedauert, dass dies nicht bereits im Titelverfahren unterschieden wurde.

Art 7 Nr 2 EuGVVO 2012; § 1295 Abs 1 ABGB
2020/251

Abgasskandal: Internationale Zuständigkeit für Schadenersatzklagen

Art 7 Nr 2 der VO (EU) 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates v 12. 12. 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass sich der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs in einem Fall, in dem Fahrzeuge von ihrem Hersteller in einem Mitgliedstaat rechtswidrig mit einer Software ausgerüstet worden sind, die die Daten über den Abgasausstoß manipuliert, und danach bei einem Dritten in einem anderen Mitgliedstaat erworben werden, in diesem letztgenannten Mitgliedstaat befindet.

Im Fall des Vertriebs von Fahrzeugen, die von ihrem Hersteller mit einer solchen Manipulationssoftware ausgerüstet sind, ist der Schaden des Letzterwerbers weder ein mittelbarer Schaden noch ein reiner Vermögensschaden. Der Schaden tritt beim Erwerb eines solchen Fahrzeugs von einem Dritten ein. Wenn ein Hersteller wissentlich gegen die für ihn geltenden gesetzlichen Vorschriften verstößt, muss er damit rechnen, dass der Schaden an dem Ort eintritt, an dem das fragliche Fahrzeug von einer Person erworben wurde, die berechtigterweise annehmen durfte, dass das Fahrzeug diesen Vorschriften entspricht, und die anschließend feststellt, dass sie über eine mangelhafte Sache mit geringerem Wert verfügt.

EuGH 9. 7. 2020, C-343/19, VKI/Volkswagen, Zak 2020/442, 258.

FG



Sicher durch die Grauzone!

JETZT NEU!

Early-Bird-Abo
plus gratis
Polo-Shirt* sichern.



MANZ 

grau.manz.at

*Solange der Vorrat reicht. Bitte beim Bestellvorgang die Konfektionsgröße angeben (S, M, L, XL, XXL)

Dr. Böhm®

ALLES FÜR MEINE LEISTUNG UND KONZENTRATION



**Aktiviert rasch.
Wirkt nachhaltig.**

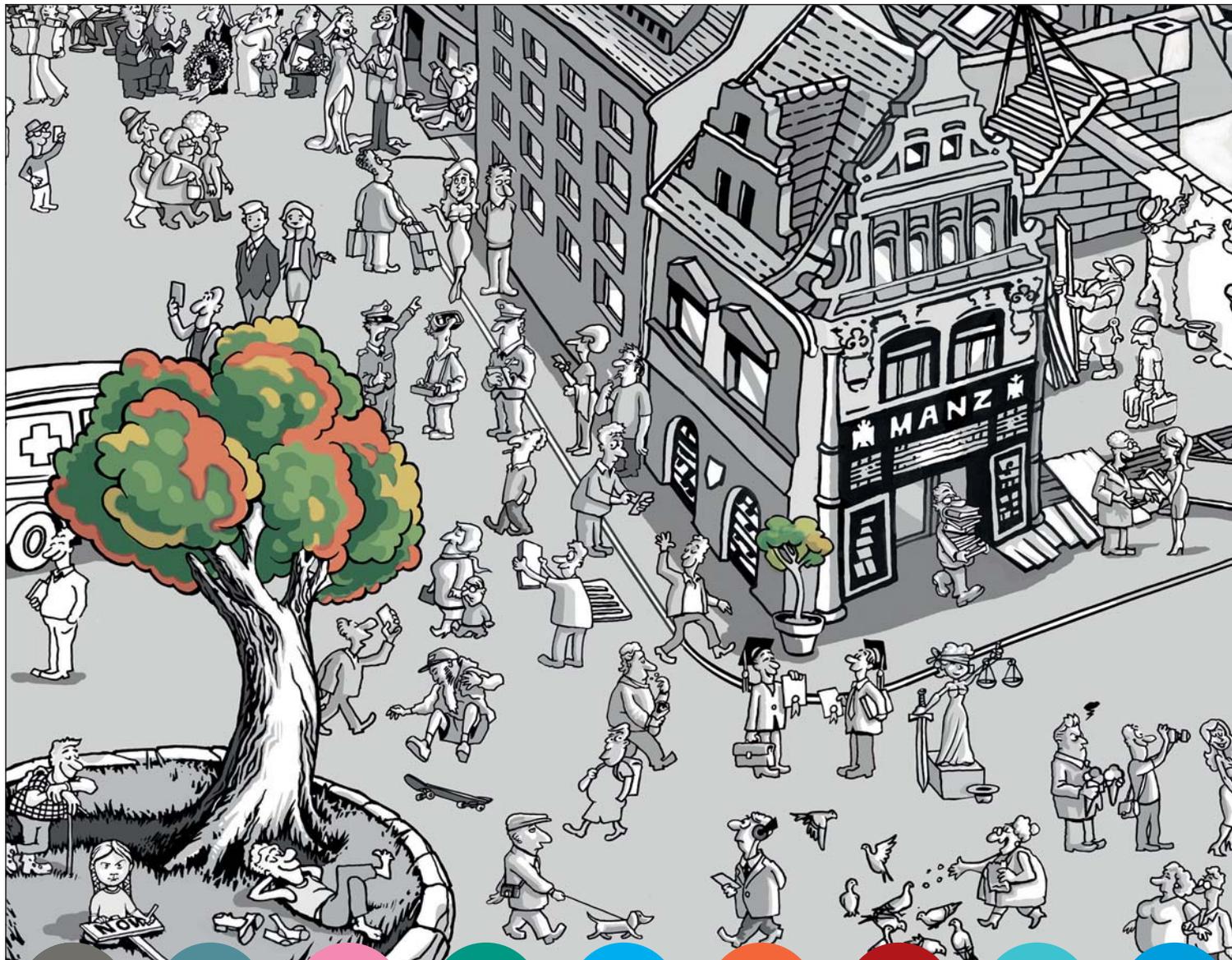
Dr. Böhm® Leistungselixier. Der natürliche Muntermacher.

- ✓ Reduziert Müdigkeit und Erschöpfung
- ✓ Unterstützt die geistige Leistungsfähigkeit
- ✓ Fördert die Konzentration

Qualität aus
Österreich.

Dr. Böhm® – Die Nr. 1 aus der Apotheke*

*Apothekenumsatz lt. IQVIA Österreich OTC Offtake seit 2012



Der Herbst zeigt seine schönsten Farben

Es raschelt im Blätterwald: MANZ bietet ein breit gefächertes Angebot an Fachzeitschriften aus den Bereichen Recht und Steuern. Sorgfältig ausgewählte Beiträge geben die für Sie wichtigen Entscheidungen wieder. Bestellen Sie jetzt eines der günstigen Kennenlern-Abos!

MANZ BUCHHANDLUNG: Bestellen Sie direkt in unserer Buchhandlung auf dem Kohlmarkt 16, 1010 Wien

DIREKT: Tel. +43 1 531 61-100 oder Fax +43 1 531 61-455

ONLINE: bestellen@manz.at, shop.manz.at oder manz.at/angebote

Impressum: Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH,
 Universitätsbuchhandlung: 1010 Wien, Kohlmarkt 16 | Verlagsadresse: 1010 Wien, Johannesgasse 23. FN 124 181 w, HG Wien.
 Irrtümer und Preisänderungen vorbehalten.

Prozessrecht

2020/252

EuGH: Eine Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung ist im Streit um EU-Eigenmittel zulässig

Im Urteil zur Rs C-575/18 P hat die Große Kammer des Gerichtshofs entschieden, dass der Rechtsschutz gegen die Beanspruchung der Kommission auf Eigenmittel der Europäischen Union auf Grundlage der VO 1150/2000 auf eine Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung in analoger Anwendung von Art 268, 340 Abs 2 AEUV gestützt werden kann.

Der Hintergrund des Falles betrifft die Finanzierung des Budgets der Europäischen Union, die zum Teil auf Eigenmittel der Union beruht. Darunter fallen bestimmte Zölle sowie ein Anteil an der Mehrwertsteuer, die gem VO 1150/2000¹ von den Mitgliedstaaten zu erheben und an die Union zu überweisen sind. Wenn dies ein Mitgliedstaat unterlässt, richtet die Kommission ein Schreiben an den betroffenen Mitgliedstaat und fordert innerhalb bestimmter Frist Zahlung. Sollte der Mitgliedstaat weiterhin die Zahlung verweigern, kann die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Bei Zahlungsverzug hat der Mitgliedstaat gem Art 11 VO 1150/2000 Zinsen zu zahlen, und zwar in Höhe des am Fälligkeitstag auf dem Geldmarkt des betroffenen Mitgliedstaats für kurzfristige Finanzierung geltenden Zinssatzes, erhöht um 2 Prozentpunkte. Dieser Satz erhöht sich um weitere 0,25 Prozentpunkte für jeden Verzugsmonat. Angesichts der potentiellen Dauer eines Vertragsverletzungsverfahrens ist somit das Zinsrisiko für den Mitgliedstaat beträchtlich.

Im vorliegenden Fall richtete die Kommission ein Schreiben an Tschechien mit der Behauptung, dass es unterlassen habe, beim Import von Taschenfeuerzeugen aus Laos die entsprechenden Zölle zu erheben. Tschechien bestritt die Zahlungsverpflichtung, wollte jedoch das Zinsrisiko nicht eingehen und zahlte den geforderten Betrag unter Vorbehalt der Gültigkeit des Anspruchs der Kommission. Diese hat jedoch nach Zahlung kein Interesse mehr, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, womit eine Überprüfung der Gültigkeit der Forderung unterblieb.

In der Folge brachte Tschechien drei Klagen ein:

- eine Nichtigkeitsklage gegen das Schreiben der Kommission,
- eine Untätigkeitsklage wegen des nicht eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens sowie
- eine Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung.

Die Nichtigkeitsklage führte nicht zum Erfolg, da das Schreiben der Kommission iSv VO 1150/2000 rechtlich unverbindlich ist und somit keine anfechtbare Handlung darstellt. Auch die Untätigkeitsklage gegen die Kommission war zum Scheitern verurteilt, da der Gerichtshof in stRsp urteilt, dass die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens im alleinigen Ermessen der Kommission liegt.

Eine Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung ist in den Verträgen nicht ausdrücklich vorgesehen, jedoch hatte der Gerichtshof bereits in der Rs *Masdar*² eine analoge Anwendung von Art 268, 340 Abs 2 AEUV (außervertraglicher Schadenersatz der Union) für zulässig erklärt. Demzufolge können auf dieser Grundlage Ansprüche geltend gemacht werden, wenn die Union ohne wirksame Rechtsgrundlage bereichert ist.

Die Große Kammer des Gerichtshofs hat somit entschieden, dass auch im vorliegenden Fall um den Streit über die Erhebung von EU-Eigenmittel einem Mitgliedstaat die Geltendmachung eines Bereicherungsanspruchs zur Verfügung steht und damit ein wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz gegeben ist.

EuGH (GK) 9. 7. 2020, C-575/18 P, *Tschechische Republik/Kommission*.

RH

Außervertragliche Haftung der Mitgliedstaaten

2020/253

EuGH: Die Mitgliedstaaten müssen auch in nicht grenzüberschreitenden Situationen allen Opfern einer vorsätzlichen Gewalttat eine Entschädigung gewähren

Im Urteil zur Rs C-129/19 hat die Große Kammer des Gerichtshofs entschieden, dass die Regelung über die außervertragliche Haftung eines Mitgliedstaats auf Opfer mit Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat, in dem auch die vorsätzliche Gewalttat begangen wurde, anwendbar ist.

Im vorliegenden Fall wurde BV, eine in Italien wohnhafte italienische Staatsangehörige, in Italien Opfer sexueller Gewalt. BV wurden € 50.000,- Schadenersatz zugesprochen, die sie aufgrund der Flucht der Täter jedoch nie erhalten hat.

In der Folge klagte BV die Presidenza del Consiglio dei Ministri (Präsidium des italienischen Ministerrats) auf Wiedergutmachung des Schadens, den sie wegen der nicht rechtzeitigen Umsetzung der RL 2004/80³ durch Italien erlitten haben soll.

Das vorliegende Gericht fragte den Gerichtshof, ob die Regelung über die außervertragliche Haftung eines Mitgliedstaats auf Opfer vorsätzlicher Gewalttaten, die sich nicht in einer grenzüberschreitenden Situation befinden, wegen der verspäteten Umsetzung der RL 2004/80 durch diesen Mitgliedstaat anwendbar ist.

Der Gerichtshof wies zunächst auf die Voraussetzungen hin, auf deren Grundlage die Haftung von Mitgliedstaaten für Schäden, die Einzelnen durch Verstöße gegen Unionsrecht entstanden sind, festgestellt werden kann:

¹ VO (EG, EURATOM) 1150/2000 des Rates v 22. 5. 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728 (EG, EURATOM) über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl L 2000/130, 1).

² EuGH (GK) 16. 12. 2008, C-47/07 P, *Masdar (UK) Ltd / Kommission* (ECL:EU:C:2008:726).

³ RL (EG) 2004/80 des Rates v 29. 4. 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (ABl L 2004/261, 15).

Diese Ausgabe von „Europarecht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

RAINER HABLE (RH)
Rechtsanwalt in Wien

- wenn die unionsrechtliche Norm, gegen die verstoßen worden ist, Einzelnen Rechte verleiht,
- wenn der Verstoß gegen diese Norm hinreichend qualifiziert ist, und
- wenn zwischen diesem Verstoß und dem den Einzelnen entstandenen Schaden ein Kausalzusammenhang besteht.

Im vorliegenden Fall hat der Gerichtshof entschieden, dass der Unionsgesetzgeber mit Art 12 Abs 2 RL 2004/80 jedem Mitgliedstaat die Pflicht auferlegte, eine Regelung für die Entschädigung aller Opfer von in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet vorsätzlich begangenen Gewalttaten einzuführen und nicht nur Opfern in einem grenzüberschreitenden Fall. Der Gerichtshof schloss daraus, dass die RL 2004/80 das Recht, eine gerechte und angemessene Entschädigung zu erhalten, auch den Opfern gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats haben, in dem die Tat begangen wurde.

Sofern die beiden weiteren Voraussetzungen einer außervertraglichen Haftung erfüllt sind, haben daher Opfer Anspruch auf Entschädigung für die Schäden, die ihnen durch den Verstoß eines Mitgliedstaats gegen seine sich aus Art 12 Abs 2 der RL 2004/80 ergebende Pflicht entstanden sind, und zwar unabhängig von der Frage, ob sie sich zu dem Zeitpunkt, als sie Opfer der Tat wurden, in einer solchen grenzüberschreitenden Situation befanden.

EuGH (GK) 16. 7. 2020, C-129/19, *Presidenza del Consiglio dei Ministri/BV*. RH

20 Cg 22/19z

Im Namen der Republik

Teilurteil

Klagende Partei: **Österreichischer Rechtsanwaltsverein, wirtschaftliche Organisation der Rechtsanwälte Österreichs**, Rotenturmstraße 13/DG 1010 Wien, vertreten durch: RA Dr. Heinz-Peter Wachter, 1030 Wien

1. Beklagte Partei:

Österreichischer Vermieter Schutz Verband, Wassergasse 28/2, 2500 Baden b. Wien, vertreten durch RA DDR. Gernot SATOVITSCH, Kaiser Franz Ring 13, 2500 Baden

2. Beklagte Partei

Günter Moser, Wassergasse 28/2, 2500 Baden b. Wien, vertreten durch RA DDR. Gernot SATOVITSCH, Kaiser Franz Ring 13, 2500 Baden

1. Die beklagten Parteien sind schuldig, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen,

a) gegen Entgelt von ihnen vertretene Vermieter vor Gericht im streitigen Zivilprozess zu vertreten;

b) gegen Entgelt individualisierte Mietverträge für Vermieter zu errichten und abzuschließen.

2.a. Die klagende Partei wird ermächtigt, ein Mal auf Kosten der beklagten Parteien diesen Spruch, mit Ausnahme der Kostenentscheidung, binnen drei Monaten, mit der Überschrift „Im Namen der Republik“, den Namen der Parteien und ihrer Vertreter, sowie unter Anführung der Geschäftszahl, der Bezeichnung des Gerichts, des Datums der Entscheidung und den Namen des Richters, mit Fettumrandung, halbseitig in einer Ausgabe des Österreichischen Anwaltsblattes, zu veröffentlichen.

2.b. Die beklagte Partei wird verpflichtet, binnen drei Monaten nach Rechtskraft dieses Urteils für drei Monate im Umfang Gestaltung gemäß Punkt 2.a. dieses Urteils für vier Monate auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

Landesgericht Wiener Neustadt,
Ger. Abt. 23
Am 29. Jänner 2019
HR Mag. Rainer Lipowec, Richter

30 Jahre UN-Grundprinzipien zum Schutz von Rechtsanwälten und Mandanten

JESSICA KÖNIG
Juristischer Dienst,
ÖRAK-Vertretung
Brüssel

BRITTA KYNAST
Leiterin ÖRAK-Vertre-
tung in Brüssel. Die Au-
torin ist in Deutschland
zugelassene Rechtsan-
wältin.

2020/254

Dieses Jahr markiert das 30-jährige Jubiläum der Grundprinzipien der Vereinten Nationen betreffend die Rolle der Rechtsanwälte („Basic Principles on the Role of Lawyers“¹). In einem politischen Diskurs, in dem die Rolle von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bei der Aufrechterhaltung und Verteidigung der Rechtsstaatlichkeit zu oft vergessen wird, sind klare Bekenntnisse zur unabhängigen, selbstverwalteten Anwaltschaft und deren Kernwerte von nicht zu unterschätzendem Wert.

Die UN-Grundprinzipien zur Rolle des Rechtsanwalts definieren die grundlegenden Anforderungen, um den Zugang zu unabhängiger Rechtsberatung und Vertretung zu gewährleisten. Sie beschreiben Rechte und Pflichten der Staaten und der Anwaltschaften, um ein faires Verfahren zu gewährleisten.

Die Prinzipien schreiben beispielsweise vor, dass jede Person das Recht hat, die Hilfe eines unabhängigen Rechtsanwalts ihrer Wahl in Anspruch zu nehmen. Kernwerte der Anwaltschaft, die hierfür Voraussetzung sind, wie die Selbstverwaltung oder die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und Klienten sollen durch die unterzeichnenden Staaten klar anerkannt und ermöglicht werden.

Rechtsanwälten soll es nach den Prinzipien möglich sein, alle ihre beruflichen Funktionen ohne Einschüchterung, Behinderung, Belästigung oder unzulässige Einmischung auszuüben und Zugang zu den Informationen, Akten und Dokumenten haben, die erforderlich sind, um ihren Mandanten wirksamen Rechtsbeistand zu leisten. Es ist auch sicherzustellen, dass im Hinblick auf den Zugang zum Anwaltsberuf keine Diskriminierung aus Gründen wie Rasse, Geschlecht, Religion oder politischer Präferenz bestehe.

Die UN Basic Principles gehen auch als Grundannahme von der Einheit der Anwaltschaft aus. Diese ist notwendig, um die Rechtsstaatlichkeit aufrechtzuerhalten. Hier sind in den letzten Jahren selbst auf europäischer Ebene enttäuschende Entwicklungen zu beobachten, nach denen zwischen „Menschenrechtsverteidigern“² und sonstigen Anwälten unterschieden wird.

Die Basic Principles genießen hohes Ansehen und breite Akzeptanz, so nehmen bspw die Vereinten Nationen, mehrere Nichtregierungsorganisationen und auch Gerichte auf diese Bezug. Einige stufen die Prinzipien als materielle Rechtsquelle oder sogar als eine Widerspiegelung des Völkergewohnheitsrechts ein, andere gehen von einem Soft Law-Charakter aus. Unabhängig von dieser Frage sind die in den Prinzipien enthaltenen Rechte auch weitgehend in verbindlichen internationalen oder regionalen Menschenrechtsverträgen enthalten, wie zB der EMRK und der UN-Antifolterkonvention.

Dennoch: in vielen Unterzeichnerstaaten spiegeln die UN Basic Principles auch nach 30 Jahren leider noch nicht den Status quo wider, sondern weiterhin (nur) ein Ideal, das es zu erreichen gilt.

¹ *Basic Principles on the Role of Lawyers*, Rn 24, angenommen durch den 8. United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, 27. 8.–7. 9. 1990, Havanna, Kuba, abrufbar hier: <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/RoleOfLawyers.aspx>

² Siehe Mitteilung der Kommission „Die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union“ COM(2019) 343 v 17. 7. 2019, S 11; der Begriff beschreibt neben Anwälten auch zB Journalisten oder Angehörige von Nichtregierungsorganisationen, die sich spezifisch für den Schutz von Menschenrechten einsetzen, die Anwaltschaft als Ganze ist im traditionellen Verständnis nicht gemeint.

Portrait des Monats

Der Vater der Verfassung

Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz ist unweigerlich mit einem Namen verbunden: Hans Kelsen gehörte zur Gruppe der österreichischen Rechtspositivisten. Seine Lehren sollten bis weit über die Staatsgrenzen hinaus bekannt werden.

2020/255

Geboren am 11. 10. 1881 im österreichisch-ungarischen Prag, zog *Hans Kelsen* mit seiner deutschsprachigen jüdischen Familie nach Wien, wo er das akademische Gymnasium und die Universität besuchte. 1917 erhielt er eine außerordentliche und 1919 eine ordentliche Professur für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien. Während des Ersten Weltkriegs beriet der als untauglich eingestufte *Kelsen* den k.u.k. Kriegsminister, nach Ausru-

Die Verfassungsgerichtsbarkeit

Die Geschichte schreibt sich im Verlauf der Geschichte. *Hans Kelsen* gilt heute als der Schöpfer der österreichischen Bundesverfassung und wird zu Recht als einer der bedeutendsten Rechtstheoretiker des 20. Jahrhunderts gefeiert. Tatsächlich hat er das Bundes-Verfassungsgesetz aber nur zu einem – wenn auch wesentlichen – Teil mitentworfen. *Kelsen* war Mitglied eines vierköpfigen Komitees mit Kanzler *Renner*, Vizekanzler *Fink* und Staatssekretär *Mayr*, das von der Staatsregierung zur Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs eingesetzt wurde. Der zweite Satz des Art 1 B-VG, wonach das Recht vom Volk ausgeht, soll auf *Kelsen* zurückgehen. Den wichtigsten Einfluss hatte er jedoch in Zusammenhang mit der Einrichtung einer Verfassungsgerichtsbarkeit. Die Befugnis des VfGH, generelle Rechtsakte aufzuheben, ist ein Modell, das nach dem Zweiten Weltkrieg in vielen anderen Staaten übernommen wurde. In der Praxis hatte sich *Kelsens* Idee in den 20er-Jahren noch nicht durchgesetzt. Im Streit über die Gültigkeit von staatlich geschlossenen Ehen nach einer Scheidung setzten sich viele Gerichte über eine VfGH-Entscheidung hinweg, die dies anerkannte. Politische Angriffe auf den unabhängigen Gerichtshof folgten und *Kelsen*, der von 1921 bis 1930 nebenamtlich VfGH-Mitglied war, bekam ebenso den Einfluss der Katholischen Kirche zu spüren. Seine Haustür wurde beschmiert und nach einer Änderung des Bestellungsverfahrens für die Verfassungsrichter durch die B-VG-Novelle 1929 verließ er Wien und wurde Universitätsprofessor in Köln.

Die reine Rechtslehre

Dort und später in Genf verfasste er auch sein Hauptwerk, das 1934 erstmals erschien: die „Reine Rechtslehre“. Als einer der maßgebenden Rechtspositivisten forderte *Kelsen* dazu auf, das Recht präzise zu beschreiben und nicht zu werten, wie das Recht sein soll. Er grenzte es von politischen und naturrechtlichen Elementen ab und unterschied klar zwischen Recht und Moral. *Kelsens* Ausarbeitungen wurden zu einer der wichtigsten rechtstheoretischen Schriften des 20. Jahrhunderts. Die Erstauflage, die in rund ein Dutzend Sprachen übersetzt und mehrfach nachgedruckt worden ist, erschien 1960 in einer Neuauflage. Der wissenschaftliche Nachlass wird vom Hans-Kelsen-Institut, eine 1971 von der österreichischen Bundesregierung anlässlich seines 90. Geburtstag gegründete Stiftung, verwaltet. Nach *Kelsens* Tod wurde eine Straße im 3. Wiener Gemeindebezirk nach ihm benannt.

CHRISTIAN MOSER

ÖRAK, Juristischer Dienst



Hans Kelsen bekam von elf Universitäten Ehrendoktorate verliehen, 1961 auch von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, deren Dekan er 1920/21 war. Foto: Fayer, Wien, ÖNB/Wien Bildarchiv Pf 6505:C(3)

fung der Republik Deutschösterreich wurde er von Staatskanzler *Renner* in Verfassungsfragen als Experte befasst und wirkte maßgeblich an den Entwürfen zur österreichischen Bundesverfassung mit.

Durch die Machtergreifung der Nazis war der 1930 nach Köln übersiedelte Rechtstheoretiker zur Emigration gezwungen. *Kelsen* ging nach Genf ans Institut Universitaire des Hautes Etudes Internationales (1933 bis 1935) und dann nach Prag an die deutsche Universität (1936 bis 1938). 1940 verließ er Europa in Richtung USA, wo er bis zu seiner Pensionierung 1952 an der Harvard Law School und an der University of California lehrte. *Kelsen* war Vater von zwei Töchtern. Er verstarb wenige Wochen nach seiner Frau *Margarete* am 19. 4. 1973 in Kalifornien.



100 JAHRE VERFASSUNG

550 Von der Bitte um „Nachsicht“ zur „Schönheit und Eleganz“

552 Kommunikation und Fehlkommunikation von Recht

100 Jahre Verfassung



LUDWIG ADAMOVICH
Der Autor ist derzeit Berater für verfassungsrechtliche Angelegenheiten im Büro des Bundespräsidenten.

2020/256

Von der Bitte um „Nachsicht“ zur „Schönheit und Eleganz“

Die österreichische Bundes-Verfassung gestern und heute

Am 1. 10. 1920 war es endlich so weit. Das Plenum der Konstituierenden Nationalversammlung konnte den Beschluss über das Bundes-Verfassungsgesetz (Gesetz, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird) fassen.

Staatskanzler *Karl Renner* hatte den wissenschaftlichen Konsulenten der Staatskanzlei *Hans Kelsen* beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Verfassungsabteilung der Staatskanzlei den Entwurf einer Bundesstaatsverfassung auszuarbeiten. Solche Mitarbeiter waren *Egbert Mannlicher*, *Adolf Merkl*, *Georg Froehlich*. Schließlich hat mein Vater *Ludwig Adamovich*, der damals der Staatskanzlei zugeteilt war, mitgewirkt.

Was folgte, war ein Gewirr von zahlreichen Entwürfen, meist mit der Deckung einer der Parlamentsparteien. Am 11. 6. 1920 trat die von Christlichsozialen und Sozialdemokraten gebildete Koalitionsregierung zurück; daher hat es keine Regierungsvorlage der Bundesverfassung gegeben. Den entscheidenden Durchbruch erzielte ein **Unterausschuss** des Verfassungsausschusses unter dem Vorsitz von *Otto Bauer*. Wichtige Fragen blieben allerdings offen, vor allem der Bereich der **Grundrechte**. Sie sind der sensibelste Teil einer jeden Verfassung, weil sie in paradigmatischer Weise eine Abwägung unterschiedlicher Wertungen verlangen, die meist einen ideologischen Hintergrund haben.

Im überaus lesenswerten Bericht des Verfassungsausschusses heißt es zu Anfang, „sozusagen in letzter Stunde unternahme es die Nationalversammlung, die als ‚Konstituierende‘ gewählt wurde, ihrer größten Aufgabe gerecht zu werden“. „Schier unüberwindliche Schwierigkeiten“ hätten sie gehindert, früher in die Beratung der Verfassung, die sie „unserem Staate“ geben soll, einzutreten. Genannt werden dann die lange sich hinziehenden „Friedensverhandlungen“ über die Grenzen des neuen österreichischen Staates, aber auch die finanziellen Verhältnisse und die Bedarfsdeckung. Als hemmender als diese äußeren Schwierigkeiten wurden die tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten über den Grundcharakter und die Einzelheiten der Verfassung gesehen, die zwischen den Parteien der Nationalversammlung zu Tage traten, „noch mehr aber die Interessengegensätze zwischen dem Gesamtstaate und seinen sich immer mehr als selbständige Staaten fühlenden Gliedern, den Ländern“.

In beispielhaft objektiver Weise werden im Ausschussbericht sodann die erwähnten Interessengegensätze dargestellt. Der Ausgleich zwischen den der provisorischen Verfassung zugrunde gelegenen Elementen eines zentralistischen Einheitsstaates und einer föderativen Staatenverbin-

dung wurde in Gedanken des **Bundesstaates** gesehen. Der Bericht spricht vom Kompromiss einer bundesstaatlichen Verfassung.

Zu Jubel bestand allerdings damals kein Anlass. Der zur großdeutschen Fraktion der Nationalversammlung gehörende Abgeordnete *Clessin* schlug vor, dem Text die Präambel „Um Nachsicht wird gebeten“ voranzustellen. Aber 100 Jahre später spricht der österreichische Bundespräsident von der „Schönheit“ und der „Eleganz“ einer Verfassung, die in der Zeit zwischen dem 1. 5. 1934 und dem 1. 5. 1945 überhaupt von der Bildfläche verschwunden war. Es war also keine „Nachsicht“ erforderlich; die Bundesverfassung hat sich besser bewährt, als die Kritiker erwartet hatten.

Man kann wohl mit Recht davon ausgehen, dass die Mehrheit der Mitglieder der Nationalversammlung nicht davon überzeugt war, ein dauerhaftes Werk geschaffen zu haben. Das Verhältnis zu Deutschland war zwar formal geregelt, keineswegs aber in den Köpfen und Herzen vieler Bürger fundiert. Der Staatsvertrag von St. Germain wurde weitgehend als Unrecht empfunden. Die sozialdemokratische Partei bewegte sich auf der Ebene des **Klassenkampfes**; konsequenterweise wurden die bürgerlichen Parteien als **reaktionär** betrachtet. Man kann mit gutem Grund sagen, dass eine in ganz Europa feststellbare Spaltung auch das kleine Österreich erfasst hat. Arbeitslosigkeit und Aggressivität der Frontkämpfer des verlorenen Weltkriegs taten das Ihre. Der **Justizpalastbrand** vom 15. 7. 1927 war nicht eine bloße Episode, hervorgerufen durch begrifflichen Zorn über ein Urteil von Geschworenen(!). Damit wurde der endgültige Grundstein zu einem unlöslichen ideologischen Konflikt und einem massiven Gegensatz zwischen dem „Roten Wien“ und den anderen Bundesländern gelegt. Bundeskanzler *Ignaz Seipel*, Prälat der katholischen Kirche, hielt im Nationalrat eine Rede, die ihm das Attribut „Prälat ohne Milde“ eintrug. Zwischen der Arbeiterschaft und der bürgerlich-konservativen Bevölkerung ergab sich eine Kluft, die schließlich mit Waffengewalt ausgetragen wurde. Und immer drohender erhob der Nationalsozialismus sein Haupt bis zum vorläufigen Triumph mit dem „Anschlussgesetz“ vom 13. 3. 1938.

Nach der Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Republik Österreich brauchte man eine Verfassung. Man entschied sich dafür, die Verfassung von 1920 in der Fassung von 1929 wieder in Geltung zu setzen. Dies stieß mancherorts auf Kritik. Vor allem die „Fassung von 1929“ hatte es den Kritikern angetan, insbesondere der sowjetischen Besatzungsmacht. Schließlich verlangte der gesamte Alliierte

Rat zu Beginn des Jahres 1946 ultimativ die Vorlage einer neuen Verfassung. Die Bundesregierung wies dies in einer sehr mutigen Sprache zurück. Begreiflicherweise, denn in der damaligen Situation (Besatzungsmächte als die eigentlichen Herren, beginnender Kalter Krieg) konnte man nichts weniger brauchen als eine zu erwartende ideologische Auseinandersetzung.

Nach der Beendigung der alliierten Besatzung wurden viele Probleme virulent, die man während der Besatzungszeit „unter den Tisch gekehrt“ hatte. Man machte sich also daran, gewisse Defizite auszugleichen. 1958 trat die Europäische Menschenrechtskonvention für Österreich in Kraft, und zwar nach der damaligen Intention im Verfassungsrang. Dieser wurde im Hinblick auf ein mittlerweile ergangenes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes erst 1964 ausdrücklich verfügt. Es stellte sich die Frage, ob die Konvention Anstoß für die Schaffung eines neuen Grundrechtskatalogs geben oder die Funktion eines Surrogats einnehmen sollte. Bundeskanzler *Klaus* setzte 1964 ein Expertenkollegium für Probleme der Grund- und Freiheitsrechte ein, das eine unglaubliche Fülle von Ideen produziert hat. Legistische Frucht war allerdings nur das Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit von 1988. Weitere Anläufe zu einer Gesamtlösung wurden genommen, allerdings ohne Erfolg. Vor allem auf dem Gebiet der „sozialen Grundrechte“ war kein Konsens zu erzielen.

Ein noch kühneres Unterfangen war die Einrichtung des „**Verfassungskonvents**“, dem 70 Personen aus dem Bereich der obersten Organe, der Politik, der Rechtspraxis und der Rechtswissenschaft angehörten. Auch hier wurden wichtige Gedanken entwickelt; zu einem von breitem Konsens getragenen Text kam man allerdings nicht.

Auch die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern harpte der Neugestaltung. Die Kompliziertheit und Kasuistik dieser Kompetenzverteilung war ein stets präsentés Ärgernis und die politischen Kräfte waren sich dessen durchaus bewusst. Für einen Kompromiss reichte es aber nicht.

Im Hintergrund spielte die Tatsache eine Rolle, dass die maßgebenden politischen Funktionäre in den Ländern vielfach über mehr Durchschlagskraft verfügten als ihre Partner in Wien. Und damit sind wir zum Anfang dieser kurzen Darstellung zurückgekehrt, zu den „Interessengegensätzen“ zwischen dem Gesamtstaat und seinen sich „immer mehr als selbständige Staaten fühlenden Gliedern, den Ländern“ (so drückt sich der Bericht des Unterausschusses des Verfassungsausschusses aus).

Der eingangs erwähnte Bericht des Unterausschusses des Verfassungsausschusses macht sehr deutlich, dass das Bund-Länder-Verhältnis eines der größten Probleme war, die sich der Schaffung der Bundesverfassung entgegenstellten. Daran hat sich auch heute nichts geändert. Die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ist unübersichtlich und überflüssig kompliziert. Jeder Versuch einer grundlegenden Reform auf diesem Ge-

biet ist bisher gescheitert; man hat sich mit Flickwerk begnügt.

Der 100. Geburtstag der schönen, eleganten und leider auch ziemlich alten Dame gibt Anlass zu inflationären Festakten und Kommentaren. Freilich ist das Bundes-Verfassungsgesetz von heute nicht mehr identisch mit der ursprünglichen Fassung von 1920. Es gab mehrere grundlegende Reformen (insbesondere die von 1929), aber eben auch viel Flickwerk. Zu den grundlegenden Reformen gehören der Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention, der Beitritt zur Europäischen Union sowie die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Auch ist es in letzter Zeit gewissermaßen Mode geworden, programmatische Zielsetzungen in die Verfassung aufzunehmen. Solche Staatszielbestimmungen tragen ambivalenten Charakter. Einerseits legen sie auf einfachgesetzlicher Ebene selbstverständlich gewordene Zielsetzungen nun auch auf Verfassungsebene fest. Andererseits kann ihre Anwendung zu durchaus gegensätzlichen Resultaten führen, weil man über die Intensität der Bindung der einfachen Gesetzgebung durchaus verschiedener Meinung sein kann und manche Zielsetzungen sich geradezu widersprechen. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes betreffend die dritte Piste des Flughafens Schwechat liefern ein anschauliches Beispiel.

Eine klaffende Wunde bildet auch heute das Fehlen eines autonomen Grundrechtskataloges. Es wäre aber ein arger Trugschluss, wollte man daraus ableiten, dass in der Republik Österreich die Grundrechte nicht dem europäischen Standard entsprechend geschützt sind. Schon 1920 wurde das Staatsgrundgesetz über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867 mit zwei weiteren Gesetzen grundrechtlichen Inhalts aus der monarchischen Rechtsordnung rezipiert. Die Europäische Menschenrechtskonvention, deren Tragweite man nicht genug hervorheben kann, enthält unmittelbar anwendbare Grundrechte im Verfassungsrang. Dazu kommen noch einige partikuläre Verfassungsbestimmungen mit grundrechtlichem Inhalt. Die Grundrechtecharta der EU gibt einige Rätsel auf, sie trägt aber zur Abrundung des Bildes bei.

Der äußere Anschein, insbesondere die Zersplitterung des Rechtsbestandes, hat lang dagegen gesprochen. Aber es konnte jeder staatspolitische Konflikt auf der Ebene der Verfassung und **ohne Verdrehung des Textes** gelöst werden. Trotz vielen Änderungen in teils stürmischen Zeiten ist die Bundes-Verfassung eine stabile und im Wesentlichen anerkannte Grundlage des Staatsgeschehens in der Republik Österreich geblieben.



MATHIS FISTER
Der Autor ist Universitätsprofessor für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der JKU Linz und Rechtsanwalt.

2020/257

Kommunikation und Fehlkommunikation von Recht

Am Beispiel des COVID-19-Rechts

Das COVID-19-Recht ist schnelllebig. Die Rechtsunterworfenen müssen sich häufig kurzfristig auf neue Regelungen einstellen und sie beziehen Informationen über den Inhalt des (neuen) Rechts oft allein aus den Pressekonferenzen der staatlichen Stellen, weitervermittelt von den Medien. Wie das COVID-19-Recht kommuniziert und mitunter fehlerhaft kommuniziert wird, ist Gegenstand dieses Beitrags.¹

I. EINLEITUNG

Fehlende Rechtsklarheit war und ist einer der zentralen Kritikpunkte an der Rechtsetzung in der Corona-Krise.² Beispielhaft sei an die intensive Diskussion zu Ostern erinnert, ob die VO BGBl II 2020/98 private Osterbesuche bei Verwandten und Freunden erlaubte oder verbot, oder aus jüngerer Zeit an die Debatte, wie flächendeckend und umfangreich Grenzkontrollen nach der VO BGBl II 2020/372 eigentlich sein müssen. Auslegungsfragen wie diese wird es in der Juristerei natürlich immer geben. In der Corona-Krise fällt aber auf, dass staatliche Stellen gegenüber der Öffentlichkeit vermehrt zur Auslegung und Handhabung des COVID-19-Rechts Stellung beziehen und mehr oder weniger detaillierte Informationen über die Rechtslage erteilen,³ die jener nicht immer entsprechen müssen und auch nicht durchgehend entsprochen haben.⁴ Fehlerhafte Rechtsauskünfte mögen gewiss nur das Symptom eines tiefer liegenden Problems, nämlich der Unklarheit der Rechtsgrundlagen an sich sein. Nichtsdestoweniger interessiert, welche Rechtsfolgen unrichtige Rechtsinformationen staatlicher Stellen nach sich ziehen können.

II. KOMMUNIKATION VON RECHT

§ 2 ABGB besagt seit seinem Inkrafttreten am 1. 1. 1812: „Sobald ein Gesetz gehörig kund gemacht worden ist, kann sich niemand damit entschuldigen, daß ihm dasselbe nicht bekannt geworden sey.“ Mit anderen Worten: Die Rechtsunterworfenen haben das Recht zu kennen,⁵ Rechtsunkenntnis schützt vor Strafe nicht. Ausnahmen gibt es, sind aber selten,⁶ weil an strengem Maßstab zu messen.⁷

So notwendig das Gebot der allgemeinen Rechtskenntnis ist – ein Rechtsstaat kann anders nicht funktionieren –, so schwer ist es in der Praxis zu erfüllen,⁸ gerade in Zeiten eines schnell entstehenden und sich wieder verändernden COVID-19-Rechts. Theoretisch mussten und müssen sich die Rechtsunterworfenen täglich (mitunter sogar mehrmals täglich) im Bundesgesetzblatt, in den Landesgesetzblättern und an allen anderen Kundmachungsstellen (zB an den Amtstafeln der Behörden) über die jeweils aktuelle Rechtslage informieren. Kaum jemand tut und schafft das. Und so werden die Pressekonferenzen der Bundesregierung und

sonstiger staatlicher Stellen – inhaltlich rezipiert und weitervermittelt von den Medien – zu den hauptsächlichen Rechtsinformationsquellen, mitsamt aller Unschärfen im Vergleich mit den weitaus feiner differenzierten und technischer gestalteten Rechtstexten.

Eine bemerkenswerte Erscheinung der Corona-Krise ist auch die Kommunikation von „Verordnungen in einfacher Sprache“, die seit Juni 2020 vor allem vom Gesundheitsministerium nach dem Sprachniveau A2 erstellt werden.⁹ Diese Form der Rechtsinformation ist gewiss – ebenso wenig wie etwa die Übersetzung der Rechtstexte in fremde Sprachen – nicht prinzipiell abzulehnen, nur muss allen Beteiligten bewusst sein, dass hier jedenfalls Unschärfen, wenn nicht Fehlinformationen in Kauf genommen werden, wenn die verbindlichen Rechtstexte umgetextet und dabei auch noch „vereinfacht“ werden.¹⁰

III. FEHLKOMMUNIKATION VON RECHT

Problematisch wird die „mediatisierte“ Information über Recht spätestens dann, wenn der Inhalt des Rechts falsch kommuniziert wird. Im Ausgangspunkt ist hier nur klar, dass stets der objektive Inhalt des Rechts maßgeblich ist, nicht hingegen die von Behördenseite oder gar von politischer Seite gegebene subjektive Information über den Inhalt des Rechts.¹¹ Man darf sich auf derartige Informationen also nicht verlassen und sich schon gar nicht sicher sein, dass

¹ Einzelne Teile dieses Aufsatzes beruhen auf dem gleichnamigen Beitrag des Autors im Rahmen der Initiative für Grund- und Freiheitsrechte (s auf initiativegrundrechte.at).

² Siehe dazu bereits Fister, Grundrechte in der Krise – Grundrechtliche Maßstäbe für das COVID-19-Recht, AnwBl 2020, 406 (410f).

³ Siehe allgemein zu den Formen der öffentlichkeitsbezogenen staatlichen Informationstätigkeit als Steuerungsinstrument Feik, Öffentliche Verwaltungskommunikation (2007) 11f, 14ff und passim.

⁴ Siehe das Beispiel unter Pkt III./3.

⁵ Vgl zB RIS-Justiz RS0008652.

⁶ Siehe etwa RIS-Justiz RS0118363; RS0013253; RS0008651.

⁷ Vgl RIS-Justiz RS0008663.

⁸ Treffend Posch in Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB I⁵ (2018) § 2 Rz 2: „Die Kenntnis allen Rechts von den Normunterworfenen zu verlangen, läuft auf deren Überforderung hinaus.“

⁹ <https://www.sozialministerium.at/Coronavirus—Sprachen/Leichter-Lesen-%E2%80%93-Rechtliches.html> (25. 8. 2020).

¹⁰ Eine in der Praxis vielleicht weniger bedeutende, aber bezeichnende Leseprobe darf von Seite 4 der „vereinfachten“ COVID-19-Lockerungs-Verordnung zitiert werden: „Was ist eine Verordnung? – Eine Verordnung ist so etwas wie ein Gesetz.“ Hier geht es mit der Vereinfachung wohl etwas zu weit.

¹¹ Siehe idZ etwa VwGH 22. 11. 2019, Ra 2017/06/0259: „Ob gegebenenfalls falsche Auskünfte erteilt wurden oder die Behörde tatsächlich nach entsprechenden Auskünften später ihre Auffassung geändert hat, vermag nichts da-

das betreffende Rechtsverständnis später von den (Höchst-) Gerichten geteilt werden wird. Abseits dessen ist zwar im Prinzip eine „Bindung der Verwaltung an ihre Erklärungen“¹² anzunehmen, welche jedoch in ihren rechtlichen Einzelheiten facettenreich und mitunter schwer greifbar ist.

1. Treu und Glauben

In Ausnahmefällen kann allenfalls das (aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes zu beachtende)¹³ Prinzip von Treu und Glauben zum Tragen kommen, im Hinblick auf das – vorrangige – Legalitätsprinzip des Art 18 B-VG aber nur dann, wenn die Vorgangsweise der Behörde nicht durch zwingendes Recht gebunden ist, der Behörde somit ein Vollzugsspielraum verbleibt.¹⁴ Aber selbst dann wird eine aus dem Grundsatz von Treu und Glauben allenfalls folgende Bindung nur für diejenige Behörde anerkannt, die die Auskunft oder die Zusage erteilt hat.¹⁵ Unter dieser Prämisse wären die zur Vollziehung des COVID-19-Rechts berufenen Behörden auch aufgrund von Treu und Glauben nicht an Äußerungen zur Rechtslage gebunden, die in Pressekonzferenzen anderer staatlicher Stellen zum Ausdruck gebracht werden.

2. Entschuldbarer Rechtsirrtum

Wenn hingegen die zuständige Behörde den Inhalt des Rechts falsch kommuniziert, kann dies nicht nur mit Blick auf das Prinzip von Treu und Glauben rechtserheblich sein, sondern auch in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht. Stellt die Behörde etwas als erlaubt dar, was in Wahrheit verboten ist, werden rechtliche, insb strafrechtliche Sanktionen unter Berufung auf einen entschuldbaren Rechtsirrtum (§ 5 Abs 2 VStG) im Regelfall abwendbar sein (auch wenn das an den Tag gelegte Verhalten an sich rechtswidrig war und bleibt). Wenn hingegen nicht die zuständige Behörde, sondern etwa politische Amtsträger unrichtig über den Inhalt des Rechts informieren, ist ein entschuldbarer Rechtsirrtum schwieriger zu begründen, wenngleich auch in dieser Konstellation nicht undenkbar.¹⁶

3. Amtshaftung

Noch komplexer liegen die Dinge, wenn die Behörde etwas als verboten darstellt, was in Wahrheit erlaubt ist. Ein illustratives Beispiel bildet insoweit die vor allem zu Ostern 2020 diskutierte Frage, ob private Osterbesuche bei Verwandten und Freunden nach der – in diesem Punkt keineswegs deutlichen – VO BGBl II 2020/98 verboten waren. In den Pressekonzferenzen der Bundesregierung wurde einigermaßen klar kommuniziert, dass Privatbesuche verboten waren; was sich im Nachhinein als unrichtig herausstellen sollte.¹⁷ Somit wurde das Recht zunächst also *strenger* kommuniziert als es tatsächlich war. Von „fake laws“ war die Rede.¹⁸ Nicht wenige Rechtsunterworfenen werden dennoch – in Befolgung der Presseinformationen – von Osterbesuchen Ab-

stand genommen haben. Gebührt ihnen eine Entschädigung, etwa ein Schadenersatz für die „entgangene Osterfreude“? Schwer vorstellbar. Amtshaftungsansprüche (vgl Art 23 B-VG und das AHG) wegen unrichtiger Auskünfte staatlicher Stellen sind zwar denkbar, aber immaterielle Schäden wie entgangene Osterfreude sind grundsätzlich nicht ersatzfähig.¹⁹ In anderen Konstellationen hingegen können unrichtige Auskünfte, vor allem, wenn sie einen materiellen Schaden verursachen, sehr wohl amtshaftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen,²⁰ wobei sich im Einzelnen gewiss weitere Fragen zu den Haftungsvoraussetzungen stellen, wie etwa, ob im konkreten Fall eine Tätigkeit iSd § 1 AHG überhaupt vorliegt,²¹ wie weit die Auskünfte intendiert und inhaltlich geeignet sind, den Rechtsunterworfenen Dispositionen zu ermöglichen,²² und ob der kommunizierte Inhalt des Rechts wenigstens noch als vertretbare Auslegungsvariante erscheint.

4. Sonstige Rechtsfolgen

Sonstige Rechtsfolgen fehlerhafter Rechtsinformationen – politische Kontrollinstrumente, Anklage gem Art 142 B-VG, disziplinar- und strafrechtliche Folgen²³ – sind vollständigkeitshalber zu erwähnen, sie dienen aber nicht primär dem Individualrechtsschutz und stehen daher hier nicht im Mittelpunkt. Im Übrigen könnte noch die Missstandskontrolle der Volksanwaltschaft in Erscheinung treten (Art 148a B-VG), die bei der Weite des Missstandsbe-

ran zu ändern, dass das Gesetz anzuwenden ist.“ Siehe auch zu fehlerhaften Rechtsbelehrungen iSd § 13a AVG *Hengstschläger/Leeb*, AVG I² (2014) § 13a Rz 9.

¹² *B. Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ (2017) Rz 1283.

¹³ Vgl zB VfSlg 6258/1970; 8725/1980; 12.566/1990; 13.496/1993.

¹⁴ ZB VwGH 15. 4. 2020, Ra 2019/09/0105; s näher und mit Beispielen *B. Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ (2017) Rz 1289 ff.

¹⁵ Vgl VwGH 22. 5. 2002, 99/15/0119.

¹⁶ Siehe zur entschuldigenden Wirkung von Rechtsauskünften anderer „fachkompetenter Institutionen“ *Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG² (2017) § 5 Rz 21 mwN. Die rechtliche Einordnung von Fehlverhalten, das staatlich veranlasst wurde, erinnert entfernt an die Fälle der Lockspitzel („agent provocateur“), die unter dem Aspekt des Art 6 EMRK diskutiert werden (vgl näher *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁶ [2016] § 24 Rz 63) und wertungsmäßig auch für die hier in Rede stehenden Fälle fruchtbar gemacht werden können. Auch wenn vielleicht keine bewusste *Tatprovokation* vorliegt, so doch eine *Tatveranlassung*, der notwendigenfalls unter Rückgriff auf § 5 Abs 2 VStG begegnet werden kann und muss.

¹⁷ Siehe dazu LVwG NÖ 12. 5. 2020, LVwG-S-891/001 – 2020, und VwGH Wien 5. 6. 2020, VGW-031/047/5718/2020, sowie zum Ganzen *Fister*, AnwBl 2020, 410.

¹⁸ *Meditz/Negwer*, Fake Laws: Regierungswünsche als geltendes Recht hingestellt, *DiePresse* 2020/17/10.

¹⁹ Andere immaterielle Schäden können nach dem AHG freilich durchaus ersatzfähig sein, vgl *Ziehensack*, AHG (2011) § 1 Rz 803.

²⁰ Dass unrichtige Auskünfte amtshaftungsrechtliche Folgen haben können, ist zumindest bei Auskünften iSd Art 20 Abs 4 B-VG nicht zweifelhaft (vgl RIS-Justiz RS0113363; RS0113716; RS0113365), wurde aber auch in anderem Zusammenhang (vgl RIS-Justiz RS0111538 [Auskünfte der Sozialversicherungsträger], RS0109422 und RS0110451 [richterliche Belehrung]; OGH 25. 8. 1998, 1 Ob 154/98 y [Auskünfte über Förderungsrecht]) und insb auch dann anerkannt, wenn eine Auskunft nicht in Erfüllung einer spezifischen Rechtspflicht erteilt wird (vgl idS OGH 30. 5. 2000, 1 Ob 48/00 s [Baulandbestätigung einer Gemeinde]). Siehe im Übrigen zur Amtshaftung iZm COVID-19-Maßnahmen *Geroldinger*, Amtshaftung wegen Fehlern bei Bekämpfung der COVID-19-Pandemie? *JBl* 2020, 523.

²¹ Siehe dazu RIS-Justiz RS0049897.

²² Siehe dazu OGH 30. 5. 2000, 1 Ob 48/00 s.

²³ Siehe dazu etwa *Kahl/Weber*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁶ (2017) Rz 187 ff; ferner *Feik*, Öffentliche Verwaltungskommunikation (2007) 245 ff.

griffs²⁴ durchaus Gelegenheit böte, auch staatliche Fehlinformationen über die maßgebliche Rechtslage aufzugreifen.

Ein bemerkenswertes Beispiel, wie mit legislativen Maßnahmen auf staatliche Fehlinformationen reagiert wurde, bildet das Bundesgesetz zur authentischen Interpretation des § 13a Abs 2 TabakG 1995,²⁵ mit dem die der Behördenpraxis gegenteilige Rsp des VfGH rückwirkend korrigiert wurde,²⁶ um jene Rechtslage herzustellen, die den ursprünglichen Behördenauskünften entsprach, auf die die betroffenen Gastronomiebetriebe vertraut und nach denen sie disponiert hatten. Ob man Ähnliches für das COVID-19-Recht praktizieren soll, ist sorgfältig abzuwägen. So wurde etwa gefordert, Verwaltungsstrafen wegen Verletzung des allgemeinen Betretungsverbots für öffentliche Orte nach Aufhebung der VO BGBl II 2020/98 durch den VfGH²⁷ im Wege einer „Generalamnestie“ zu beseitigen. Losgelöst von zahlreichen verfassungsrechtlichen Detailfragen, die bei Art 93 B-VG²⁸ beginnen und – sollte die Generalamnestie so weit gehen – bis hin zu der im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes (Art 7 B-VG) evidenten Problematik der nachträglichen Legalisierung von Unrecht und der Privilegierung eines rechtswidrig handelnden Personenkreises reichen,²⁹ muss man sich bei einem solchen Vorhaben auch rechtspolitisch die Frage vorlegen, welche Signale durch eine Generalamnestie ausgesendet werden und inwieweit diese der Rechtstreue künftighin zu- oder abträglich wären. Mitunter werden feiner differenzierende Lösungen vorzuziehen sein, die teilweise im geltenden Recht auch schon vorhanden sind, wie etwa das Instrument des § 52a VStG.

IV. FOLGEPROBLEME UND LEHREN

Ein Folgeproblem der Fehlkommunikation von Recht ist, dass auch die Vollziehung, etwa die Polizei, ihr Handeln daran ausrichtet. Nicht nur, dass die Spielräume der Polizei bei unklaren rechtlichen Grundlagen an sich schon (zu?) groß sind (zumal in grundrechtssensiblen Bereichen), es droht eine weiträumige Fehlanwendung von Recht, wenn dessen Inhalt unrichtig vermittelt wird. Auf diese Weise kann in der Rechtsrealität – zumindest vorübergehend – eine trügerische „Parallelrechtsordnung“ entstehen, die auf verschiedensten Enunziationen staatlicher Stellen beruht, aber nicht auf dem ordnungsgemäß erzeugten und kundgemachten Recht.³⁰ Gewiss bietet die Rechtsordnung alle Möglichkeiten, sich gegen die fehlerhafte Handhabung des Rechts zur Wehr zu setzen.³¹ Aber effizient ist es gewiss nicht, wenn erst unzählige juristische Auseinandersetzungen geführt werden müssen, nur um das unklare oder zumindest unklar kommunizierte COVID-19-Recht klarer zu machen. Aus diesem Blickwinkel wäre auch eine begleitende ökonomische Analyse des COVID-19-Rechts wünschenswert, um daraus Erkenntnisse für die Rechtssetzung in der fortdauernden und in zukünftigen Krisen zu beziehen.

Am Ende steht die Einsicht, dass das Recht auch in Krisenzeiten klar sein und auch klar und richtig kommuniziert werden muss, nicht nur im Lichte der verfassungsrechtlichen Vorgaben³² und insb der Grundrechte,³³ sondern auch iS einer effektiven Krisenbewältigung.³⁴ Unklares Recht ist weniger effektiv und schon gar nicht effizient, es gefährdet schlechthin den Erfolg der staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie, der maßgeblich davon abhängt, dass es eindeutige Gebote und Verbote gibt, die von jedermann einfach erfasst und befolgt werden können. Genauso sind die staatlichen Akteure, wenn sie den Inhalt von Recht kommunizieren, zu allergrößter Sorgfalt und geradezu penibler Genauigkeit angehalten,³⁵ umso mehr angesichts des österreichweiten „Impacts“ ihrer Informationen und Handlungsanweisungen.

Neben der erwähnten kurzfristigen Gefahr, dass die konkreten Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus an Wirksamkeit einbüßen, wohnt einer gehäuft auftretenden Fehlkommunikation von Recht zudem die langfristige Gefahr inne, dass das Vertrauen in die (Autorität und Kommunikation der) staatlichen Akteure³⁶ und die Akzeptanz des Rechts insgesamt ermüden. Hier steht viel auf dem Spiel. Aus der Corona-Krise darf keine Schwächung und schon gar keine Krise des Rechtsstaates entstehen.

²⁴ Vgl. *Kucsko-Stadlmayer* in *Korinek/Holoubek et al* (Hrsg), Bundesverfassungsrecht (12. Lfg 2016) Art 148a B-VG Rz 27; *Thienel/Leitl-Staudinger* in *Kneihls/Lienbacher* (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (18. Lfg 2017) Art 148a B-VG Rz 8.

²⁵ BGBl I 2014/12.

²⁶ Siehe IA 112/A 25. GP 2 sowie *Lehofer*, Authentische Interpretation des Tabakgesetzes, ÖJZ 2014, 97 (97).

²⁷ Vgl. VfGH 14. 7. 2020, V 363/2020.

²⁸ Siehe dazu insb *Kopetzki*, Glosse zu LVwG NÖ 12. 5. 2020, LVwG-S-891/001-2020, RdM 2020, 161 (164).

²⁹ Siehe zur nachträglichen Legalisierung von Schwarzbauten *Oberndorfer*, Der Rechtsstaat auf der Probe oder der Versuch der Legalisierung von Unrecht, in FS Winkler (1997) 707; aus der Rsp etwa VfSlg 14.681/1996; 14.763/1997; 15.441/1999; 15.457/1999; 16.901/2003.

³⁰ Siehe dazu aus abgabenrechtlicher Sicht *Arnold*, Die Erlassung von Normen am Gesetzgeber vorbei – aus der Sicht des Abgabepflichtigen, in *Lang/Schuch/Staringer* (Hrsg), Soft Law in der Praxis (2005) 101 (120 ff), sowie den anschließenden Diskussionsbeitrag von *Staringer* (aaO 130 ff), der den im Text zitierten Ausdruck der „Parallelrechtsordnung“ verwendet (aaO 131).

³¹ Vgl. im Überblick *Rohregger*, Rechtsschutz gegen COVID-19-Maßnahmen, ZWF 2020, 108.

³² Siehe insb zum Rechtsstaatsprinzip VfSlg 12.184/1989.

³³ Siehe insb das Klarheitsgebot des Art 7 EMRK.

³⁴ Von der „Krisenbewältigungskompetenz des Rechts“ spricht *Khakzadeh-Leiler*, Recht und Krise, in *Aigner/Durovic/Forster/Kunesch/Rattinger* (Hrsg), Recht und Krise (2016) 1 (20).

³⁵ Ganz allgemein müssen Rechtsauskünfte staatlicher Stellen auch den erhöhten Sorgfaltspflichten nach dem Standard des § 1299 ABGB entsprechen; vgl. *B. Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ (2017) Rz 1283 mHa OGH SZ 74/133.

³⁶ Siehe idS auch *Storr*, Darf der Staat lügen? JRP 2019, 75 (82): „Die Bürger und Bürgerinnen anerkennen die Autorität der staatlichen Organe aber nur, weil diejenigen, die das Recht setzen, und diejenigen, die das Recht vollziehen, der Wahrheit verpflichtet sind.“

**556 Im Gespräch**

In guter Verfassung

559 Termine**560 Chronik**

100 Jahre Verfassung – eine Zeitreise

Entwurf für Verfassungsgesetz soziale Sicherheit

Der Neuanfang mit korrektem Unterhalt

AWAK-Seminar: Die AGB aus zwei Blickwinkeln

565 Für & Wider

Rechtsanwaltliche Verschwiegenheit in den Verfassungsrang?

566 Aus- und Fortbildung**572 Rezensionen****579 Zeitschriftenübersicht**

Im Gespräch

In guter Verfassung

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat seinen Vorläufer im Reichsgericht der Monarchie und wurde in der heutigen Form durch das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 1920 eingerichtet. Im Jubiläumsjahr haben wir den VfGH-Präsidenten Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter zum Gespräch gebeten, der unserer Verfassung zum 100. Geburtstag ein gutes Zeugnis ausstellt.

2020/258

Das B-VG wurde am 1. 10. 1920 nach langen schwierigen Verhandlungen beschlossen. Über die Kompetenzverteilung wurde erst Jahre später eine Einigung erzielt, die Finanzverfassung und der Grundrechtekatalog wurden in eigenen Gesetzen festgehalten. Ist das B-VG eine typisch österreichische Kompromisslösung?

Die Verfassung ist in einer schwierigen Zeit nach dem Ersten Weltkrieg entstanden, aber es ist dann doch in erstaunlich kurzer Zeit in einer vom Krieg gebeutelten Republik zu einem politischen Konsens gekommen, der beachtlich ist. Einzelne Bereiche wurden ausgespart, zB der Grundrechtekatalog, der aus dem Staatsgrundgesetz 1867 übernommen wurde und heute noch gilt.

Bundespräsident Van der Bellen sprach vor einem Jahr von der Eleganz und Schönheit der österreichischen Verfassung. Was macht aus Ihrer Sicht diese Eleganz aus, die zu einem Überdauern von mittlerweile 100 Jahren geführt hat?

Der Bundespräsident hat sich vor allem auf die Vorschriften im Dritten Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes bezogen. Das sind jene Vorschriften zum Bundespräsidenten und der Bundesregierung, die ihn im Jahr 2019 – wie erinnernlich – sehr beschäftigt haben. Er ist dabei zu dem aus meiner Sicht sehr nachvollziehbaren Schluss gekommen, dass das sehr klare, gut handhabbare Vorschriften sind, und hat dem das Attribut „elegant“ hinzugefügt.

Wie elegant finden Sie die vielen verschiedenen Verfassungsbestimmungen, die verstreut in unterschiedlichen Gesetzen festgehalten sind?

Wir haben anders als die deutsche Verfassung kein Konzentrationsgebot in der Verfassung. Daher kommt es zu dieser Verteilung auf mehrere Verfassungsgesetze. Vor allem in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat man das oft beklagt, aber in den letzten 20 Jahren haben wir gut damit leben gelernt. Dass man nicht alles auf einen Griff hat, ist etwas, woran wir uns seit dem EU-Beitritt 1995 gewöhnt haben. Mittlerweile müssen wir Vorschriften auch im Amtsblatt der EU suchen, aber die heutigen Abfragemethoden machen es möglich, dass man den Rechtsstoff gut finden kann.

Der VfGH hat naturgemäß sehr wichtige bzw heikle Themen zu entscheiden, zuletzt beispielsweise zur gleichge-



schlechtlichen Ehe oder zur aktiven Sterbehilfe. Die Erkenntnisse greifen zumindest indirekt in politische Entscheidungen des Gesetzgebers ein. Wie mächtig ist der VfGH?

Der VfGH greift nicht in politische Prozesse ein. Es ist das Wesen eines Gerichts, nicht von Amts wegen tätig zu werden, sondern sich mit Fragen zu beschäftigen, die die Antragsteller an das Gericht herantragen. Auch der OGH hat hin und wieder sehr politische Fragen zu entscheiden. Wesentlich ist aber, dass dabei über Rechtsfragen entschieden wird, die eben wiederum politische Implikationen haben. Natürlich schwingt das im Bewusstsein mit, aber das eine oder andere Mal entscheiden wir über Dinge nur deshalb, weil der Gesetzgeber nicht aktiv geworden ist.

In den Sommermonaten hatten Sie über zahlreiche Fälle zu entscheiden, die sich gegen die COVID-19-Maßnahmen richten. Wie beurteilen Sie die Qualität dieser Gesetze und Verordnungen?

Ich möchte keine Zeugnisnoten für Legistik vergeben. Das letzte halbe Jahr war in der Verfassungsgeschichte ein sehr spezielles, weil in sehr kurzer Zeit sehr grundlegende Entscheidungen getroffen werden mussten, die massive Konsequenzen für die Grundrechte der einzelnen Bürger hatten. Ich werte es als ein Positivum der parlamentarischen Demokratie, dass an einem Sonntag im März der Nationalrat zusammengesetzt ist, um rechtliche Grundlagen zur Bewältigung einer noch nie dagewesenen Pandemie zu schaffen.

Wobei die Situation am Anfang sehr speziell war. In den Folgemonaten war dann mehr Zeit, die Gesetzestexte vorzubereiten. Hätten Sie sich gewünscht, dass der Verfassungsdienst im legislativen Prozess der „Corona-Gesetze“ mehr eingebunden worden wäre?

Die Richter, die Gesetze zu überprüfen haben, haben keine Wünsche an den Prozess zu äußern. Sie haben das Ergebnis zu beurteilen. Dafür spielt schon eine Rolle, wie sorgfältig man vorgegangen ist und wie viel Zeit man gehabt hat. Der VfGH hat in zwei seiner Leitentscheidungen im Juli darauf hingewiesen, dass die Grundlagen für eine Verordnung etwa zur Lockerung von Betriebsschließungen zu ermitteln und auch zu dokumentieren sind. Dies nicht als Selbstzweck, sondern damit der VfGH überprüfen kann, ob das, was der Ordnungsgeber erlassen hat, mit dem Gesetz im Einklang steht.



Die VfGH-Entscheidungen zu den Corona-Gesetzen wären schneller nicht möglich gewesen.

Für viele von den Corona-Maßnahmen betroffene Personen kommen die Erkenntnisse des VfGH zu spät. Was halten Sie davon, dem ÖRAK die Möglichkeit einzuräumen, eine Gesetzes- oder Verordnungsprüfung beim VfGH zu beantragen, um Entscheidungen früher erwirken zu können?

Unser Rechtsschutzsystem ist geprägt von der Prozessvoraussetzung der Betroffenenheit in eigenen Rechten. Die Geltendmachung von Verfassungswidrigkeiten ohne Rechtsverletzung einer konkreten Person ist der Ausnahmefall in unserem System. Eine Antragsbefugnis des ÖRAK ist umso notwendiger, je langsamer die Anwälte sind. Wir haben aber die Erfahrung gemacht, dass eine ganze Reihe von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sehr früh von ihren Mandanten kontaktiert wurden und sehr rasch Anträge eingebracht haben.

Sie sprechen eine zeitliche Dimension an. Die Maßnahmen wurden Mitte März erlassen, erste Anträge sind bereits Ende März eingelangt. Die Leitentscheidungen ergingen Mitte Juli nach einer Stellungnahme der Regierung innerhalb einer verkürzten Frist. Ich glaube nicht, dass es viel schneller gegangen wäre, wenn der ÖRAK einen Antrag eingebracht hätte.



Damit haben Sie sicherlich Recht. Dennoch: Hätte ein VfGH-Eilverfahren im Vorfeld, wie von ÖRAK-Präsident Wolff vorgeschlagen, einen Mehrwert gehabt?

Präsident Wolff hat diese Forderung im April erhoben, als nicht absehbar war, dass erste Entscheidungen Anfang Juni kommen und dass die Leitentscheidungen bereits Mitte Juli da sind. Eilverfahren, die es im internationalen Vergleich gibt (EuGH, deutsches Bundesverfassungsgericht), sind für Verfahren vorgesehen, die ein bis zwei Jahre dauern. Wenn Sie sich vor Augen führen, dass der VfGH zweieinhalb Monate gebraucht hat, wird klar, dass unter Berücksichtigung der Stellungsfrist der Regierung auch ein Eilverfahren in etwa so lange dauert.

Mit dem 2. COVID-19-Gesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, Beratungen und Beschlüsse des VfGH im Umlaufweg oder per Videokonferenz durchzuführen. Im Gegensatz zum VwGH hat diese Bestimmung allerdings kein Ablaufdatum. Haben Sie von der neu geschaffenen Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht?

Nein, haben wir nicht und zwar aus folgendem Grund: Dieses Instrument ist sinnvoll, wenn man es wirklich braucht. Wir haben in der Zeit seit Mitte März hunderte Entscheidungen getroffen und dabei ein sehr vorsichtiges COVID-19-Management betrieben, inklusive Testungen der Richterinnen und Richter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das hat den VfGH in die Lage versetzt, alle Entscheidungen in der üblichen Präsenzform treffen zu können. Wir haben aber im Juli unsere Geschäftsordnung angepasst. Sollte es eintreten, dass wir durch Fälle mehrerer Erkrankungen nicht in der Lage sind, in Präsenz zu tagen, wäre das so etwas wie ein Sicherungsnetz, damit wir als Gericht agieren können.

Die letzten großen Verfassungsreformen entsprangen dem Österreich-Konvent und betrafen zB die Senkung des Wahlalters oder die Verwaltungsgerichtsreform. Sehen Sie in näherer Zukunft weiteren Reformbedarf?

Ich glaube, dass man sich gut am Regierungsprogramm der Bundesregierung, die seit einem halben Jahr im Amt ist, orientieren kann. Man sieht, dass eine Reihe von Projekten in Aussicht genommen ist, wo es in der Vergangenheit bereits Bemühungen gegeben hat. Man will die Allparteiengespräche über einen neuen Grundrechtskatalog aufnehmen, das Recht auf Informationsfreiheit ist ein Thema, ebenso wie die Prüfung von Staatsverträgen vor ihrer Ratifikation. Und es gibt Vorschläge zu Änderungen bei der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung. Ich sehe das Bemühen der Bundesregierung, die Verfassung auf Höhe der Zeit zu halten, und bin auch zuversichtlich, dass ein größtmöglicher Konsens im Parlament angestrebt wird.



Was halten Sie von der Forderung des ÖRAK, die anwaltliche Verschwiegenheit im Verfassungsrang abzusichern?

Die anwaltliche Verschwiegenheit als Schutz der Vertraulichkeit der Beziehung zwischen Mandanten und Rechtsanwälten ist ein sehr hohes Gut im Rechtsstaat. Das ist nicht berufsrechtlicher Egoismus, sondern dient letztlich dem Rechtsstaat. Die Judikatur aller damit befassten Gerichte hält das Recht schon auf Grundlage der geltenden Rechtslage sehr hoch. Der EGMR hat es sehr früh entwickelt und der VfGH begründet es auch immer sehr prominent und lässt keine Zweifel an der Wichtigkeit dieses Rechts. Es ist eine Frage der rechtspolitischen Akteure, ob man diese Ju-

dikatur zu einer Vorschrift verdichten will. Es gibt jedenfalls einen großen politischen Konsens darüber, dass an der Verschwiegenheitspflicht nicht gerüttelt wird.

Bislang konnten wir alle Entscheidungen in Präsenzform treffen.

Sie sind auch Präsident des Österreichischen Juristentags. Was haben Sie im Jubiläumsjahr der Verfassung für die heurige Festveranstaltung geplant?

Wir haben für den 2. 11. eine Veranstaltung angesetzt, die sich dem Thema der Krisenfestigkeit der Verfassung angesichts der Pandemie widmen soll. Es werden Referentinnen und Referenten aus Wissenschaft und Praxis, die mit den Rechtsakten der letzten Monate beschäftigt waren, diskutieren. Ich freue mich auf eine lebhafte Veranstaltung, so es die dann geltenden Vorschriften zulassen, dass möglichst viele Personen die Diskussion vor Ort verfolgen können.

Gutes Gelingen für die Veranstaltung und danke für das Gespräch.



Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter, geb 1966 in Bruck/Mur, verheiratet, zwei Kinder; studierte Rechtswissenschaften und Handelswissenschaften in Wien, 1988–1997 Universitätsassistent an der Universität Wien, 1997–2008 Professuren in Linz, Bonn und Graz, seit 2008 Universitätsprofessor für Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht und Völkerrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien; seit 2005 Mitglied des Österreichischen Verfassungsgerichtshofes, seit 2018 Vizepräsident, seit Juni 2019 interimistisch bzw seit 19. 2. 2020 Präsident; seit 2006 österreichisches Mitglied der Venedig-Kommission des Europarates, seit 2014 Mitglied des Beratenden Expertenausschusses für die Kandidaten zur Wahl der Richter am EGMR in Straßburg, seit 2015 Präsident des Österreichischen Juristentages.
Fotos: fotonovo.at, Daniel Novotny

Einführungsseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
7. 10. 2020 WIEN

Vom Testament zur Einantwortung

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
8. 10. 2020 WIEN

Unternehmensjuristen Circle

Business Circle Management FortbildungsGmbH
14. 10. 2020 RUST

Grunderwerbsteuer GrEST

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
15. 10. 2020 ONLINE

RuSt – Jahrestagung für Recht und Steuern

Business Circle Management FortbildungsGmbH
15. und 16. 10. 2020 RUST

Immobilienwertsteuer ImmoEST

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
16. 10. 2020 ONLINE

Grundbuch I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
22. 10. 2020 WIEN

Kurrentien-Grundseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
3. 11. 2020 WIEN

Fristen-Intensivkurs

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
9. 11. 2020 WIEN

PriSec – Jahrestagung für Datenschutz und Datensicherheit

Business Circle Management FortbildungsGmbH
10. und 11. 11. 2020 RUST

Grundbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
19. 11. 2020 WIEN

Compliance now! – ReThink Compliance

Business Circle Management FortbildungsGmbH
19. und 20. 11. 2020 RUST

Geldwäsche – Was Rechtsanwälte/innen und Kanzleimitarbeiter/innen wissen müssen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
26. 11. 2020 WIEN

Inland

100 Jahre Verfassung – eine Zeitreise

Wenn auch nicht durchgehend in Kraft, hat die österreichische Verfassung ein ganzes Jahrhundert überdauert, in denen zahlreiche Novellen und ergänzende Bundesverfassungsgesetze erlassen wurden. Die „Schönheit und Eleganz“ unserer Verfassung hat sich in 100 bewegten Jahren hin zu ihrer heutigen Form entwickelt:

1920

Beschluss des „Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird“ (Bundes-Verfassungsgesetz) am 1. 10. 1920 durch die Konstituierende Nationalversammlung. Burgenland war noch ein Teil Ungarns. Die Entwürfe zum B-VG erstellten der Rechtsphilosoph und Staatsrechtler *Hans Kelsen* und die beiden führenden Regierungsmitglieder *Karl Renner* (Sozialdemokratische Partei) und *Michael Mayr* (Christlichsoziale Partei). Kundmachung im StGBI 1920/450 am 5. 10. 1920 und Wiederverlautbarung im BGBl 1920/1 am 10. 11. 1920.

1921

Aufnahme des Burgenlandes in die Republik Österreich mit dem „Bundesverfassungsgesetz über die Stellung des Burgenlandes als selbständiges und gleichberechtigtes Land im Bund und über seine vorläufige Einrichtung“ vom 25. 1. 1921 (BGBl 1921/85).

1922

Erlass eines Finanzverfassungsgesetzes und Abgabenteilungsgesetzes am 3. 3. 1922 (BGBl 1922/125).

1925

B-VG-Novelle, mit der die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern festgelegt wurde. Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes mit Inkrafttreten am 1. 10. 1925 (BGBl 1925/367).

1929

Zweite große Novelle, mit der die Macht des Bundespräsidenten gegenüber dem Parlament gestärkt wird. Der Bundespräsident wird nun vom Volk direkt auf einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt und erhält wesentlich erweiterte Kompetenzen. Stärkung der Exekutive und des Bundes. Neue Verlautbarung unter dem Titel „Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929“ (BGBl 1930/1).

1933

„Selbstausschaltung“ des Parlaments durch die Amtsniederlegung der drei Nationalrats-Präsidenten und Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofs.

1934

Erlass einer austrofaschistischen Verfassung am 24. 4. 1934 in Form einer Verordnung gemäß „Kriegswirtschaftlichem Ermächtigungsgesetz“ (Verfassungsbruch). Einberufung des Parlaments ohne Erfüllung des Präsenzquorums am

30. 4. 1934 zur „Sanktionierung“ der Maiverfassung, Verkündung am 1. 5. 1934 und Inkrafttreten am 1. 7. 1934 (BGBl 1934/239). Die verpflichtende Volksabstimmung aufgrund der Gesamtänderung der Bundesverfassung wurde nicht durchgeführt.

1938

Völker- und verfassungswidriges „Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ (BGBl 1938/75) sowie Abhaltung einer Volksabstimmung über den „Anschluss“.

1945

Wiederherstellung der Republik Österreich im Geiste der Verfassung von 1920 mit der Unabhängigkeitserklärung vom 27. 4. 1945. Beschluss des „Verfassungsgesetz über das neuerliche Wirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929“ (Verfassungs-Überleitungsgesetz, StGBI 1945/4) am 13. 5. 1945, rückdatiert auf 1. 5. 1945. Gleichzeitig wird das „Verfassungsgesetz über die vorläufige Einrichtung der Republik Österreich“ (Provisorische Verfassung, StGBI 1945/5) in Kraft gesetzt, das sechs Monate nach der ersten Nationalratssitzung wieder außer Kraft treten soll; tatsächlich passierte das bereits mit der ersten Sitzung des Nationalrats am 19. 12. 1945 (s 2. Verfassungs-Überleitungsgesetz, StGBI 1945/232). Maßgeblich an der juristischen Ausarbeitung dieser Gesetze war der Rechtswissenschaftler *Ludwig Adamovich senior* beteiligt. Damit sind die Verfassungsregeln nach dem Stand 5. 3. 1933 wiederhergestellt.

1946

Das „Bundesverfassungsgesetz betreffend die Änderung der Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien“ (Gebietsänderungsgesetz, BGBl 1954/110) wird am 26. 7. 1946 beschlossen, kann auf Grund des Einspruchs des Alliierten Rates allerdings erst am 1. 9. 1954 in Kraft treten.

1948

Beschluss des „Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG)“ und eines darauf basierenden Finanzausgleichsgesetzes (BGBl 1948/45).

1955

Unterzeichnung des „Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich“ (BGBl 1955/152) am 15. 5. 1955, dessen Bestimmungen durch ein am 4. 3. 1964 beschlossenes Bundesverfas-

sungsgesetz in Verfassungsrang gehoben werden (BGBl 1964/59).

Verabschiedung des „*Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs*“ (BGBl 1955/211) am 26. 10. 1955, der seit 1965 als Nationalfeiertag zelebriert wird.

1958

Beitritt Österreichs zur *Europäischen Menschenrechtskonvention* (EMRK), die seit 1964 in Verfassungsrang steht (BGBl 1964/59).

1960

Beitritt zur Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und Aufnahme einiger Vertragsbestimmungen in Verfassungsrang (BGBl 1964/59). Der Austritt aus der EFTA erfolgte 35 Jahre später mit dem EU-Beitritt.

1963

Bemühungen der „Grundrechtsreformkommission“, einen eigenen Grundrechtskatalog zu schaffen, werden aufgenommen, 20 Jahre später aber wieder eingestellt. Die österreichischen Grundrechte finden sich weiterhin im Staatsgrundgesetz aus 1867 (RGBl 1867/142).

1975

Bekanntnis Österreichs zur umfassenden Landesverteidigung und Verankerung der Wehrpflicht und des Zivildienstes in der Verfassung (BGBl 1975/368). Erweiterung der Zuständigkeiten des VfGH und des VfGH durch die Möglichkeit von Individualanfechtungen.

1976

Verabschiedung des „*Volksgruppengesetz*“ mit Verfassungsbestimmungen, um eine einheitliche Rechtsgrundlage für alle Minderheiten zu schaffen (BGBl 1976/575).

1977

Einrichtung der Volksanwaltschaft (BGBl 1977/121), Ausbau der Kontrollbefugnis des Rechnungshofes.

1981

Entlastung des VfGH durch die Möglichkeit, eine Beschwerde abzulehnen.

1982

Aufnahme der Freiheit der Kunst ins Staatsgrundgesetz (BGBl 1982/262).

1984

Ausbau der Länderrechte (neue Gesetz- und Vollzugskompetenzen, Ausweitung der Befugnisse des Bundesrates, Notverordnungsrecht der Landesregierungen).

1988

Einführung der Volksbefragung auf Bundesebene, Schaffung unabhängiger Verwaltungssenate in den Ländern (Kompetenzänderungen bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts).

1994

Bis heute einzige Volksabstimmung gem Art 44 Abs 3 B-VG über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union am 12. 6. 1994. Mit der *Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994* (BGBl 1994/1013) werden begleitende Verfassungsänderungen zum EU-Beitritt beschlossen und der Titel auf *Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)* geändert.

1995

EU-Beitritt Österreichs mit 1. 1. 1995. Zur Mitwirkung in der Staatengemeinschaft folgen mehrere größere Adaptierungen der Verfassung, 1998 in Zusammenhang mit dem Vertrag von Amsterdam, 2010 hinsichtlich des Vertrags von Lissabon.

1999

Kundmachung des „*Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich*“ (BGBl 1999/149).

2003

Der Österreich-Konvent zur Reformierung der österreichischen Verfassung tritt zusammen und endet 2005 ohne Einigung. Der Konvent gilt als gescheitert, dennoch gehen einige Verfassungsänderungen auf dessen Arbeiten zurück, zB die Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre, ein neues Haushaltsrecht des Bundes oder die umfassende Verwaltungsgerichtsreform. Die wichtigsten Ziele, nämlich eine zentrale Verfassungsurkunde zu schaffen oder einen Grundrechtskatalog zu erstellen, werden verfehlt.

2008

Umfassende Verfassungsrechtsbereinigung. Schaffung der Möglichkeit, öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörpern staatliche Aufgaben zu übertragen.

2012

Der VfGH hebt die am 1. 12. 2009 in Kraft getretene *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* in den Verfassungsrang (VfGH 14. 3. 2012, U 466/11 ua).

2014

Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit dem ua die unabhängigen Verwaltungssenate abgeschafft und neun Landesverwaltungsgerichte eingerichtet wurden (BGBl 2012/51).

2015

Der Parteienantrag auf Normenkontrolle wird eingeführt.

2020

Die österreichische Verfassung gilt als eine der ältesten in Kraft stehenden Verfassungen der Welt.

CHRISTIAN MOSER

ÖRAK, *Juristischer Dienst*

Entwurf für Verfassungsgesetz soziale Sicherheit

Armutskonferenz macht zum Verfassungsjubiläum Vorschlag

Die Armutskonferenz, ein Netzwerk zur Unterstützung von armutsbetroffenen und armutsgefährdeten Menschen, konkretisiert aus Anlass 100 Jahre Bundesverfassungsgesetz den langjährigen Plan, soziale Menschenrechte als Verfassungsrechte anzuerkennen. Bereits der Konvent zur Reform der österreichischen Verfassung 2004 hatte sehr weit fortgeschrittene Bestimmungen diskutiert. Das Regierungsprogramm 2020–2024 sieht eine Erweiterung des Grundrechtskatalogs vor. Der Entwurf der Armutskonferenz „Bundesverfassungsgesetz soziale Sicherheit“ sieht neben der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle Menschen folgende Rechte vor:

- Recht auf Gesundheitsversorgung
- Recht auf Bildung
- Recht auf existenzielle Mindestversorgung

Weiters macht der Entwurf Vorschläge für menschenrechtsbasierte Budgets und damit verbunden die Verwendung von öffentlichen Mitteln auf Basis von Menschenrechtsprinzipien, allen voran Nicht-Diskriminierung und Chancengleichheit. Der Entwurf folgt weitestgehend den Diskussionen im Österreich-Konvent sowie der Grundrechtscharta der Europäischen Union. Der Beschluss des Bundesverfassungsgesetzes würde das gesamte Menschenrechtsspektrum der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in Österreich in Verfassungsrang stellen und damit auch die langjährige Forderung, die Rechte aus dem Pakt

für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl 1978/590) anzuerkennen, erfüllen.

Erweiterung des Grundrechtskatalogs notwendig

Die Erwägungen des Verfassungsgerichtshofs stoßen im Bereich Existenzsicherung – siehe zuletzt das Erkenntnis zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz – an die Grenzen der verfassungsrechtlichen Vorgaben. Das wird insbesondere deutlich, wenn man die Argumentationsmöglichkeiten des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe bei verwandten Themen sieht. Gleichzeitig macht die Diskussion um die Ausgestaltung von Mindestsicherung bzw Sozialhilfe deutlich, dass Politik und Verwaltung im Bereich Sozialversicherung kaum nennenswerte menschenrechtliche Vorgaben haben. Die leicht verklärte Darstellung des übererfüllenden Wohlfahrtsstaates übersieht, dass das System längst nicht mehr alle unterstützt und es in Ermangelung von verfassungsrechtlichen Vorgaben eine wachsende Zahl von Lücken auch nicht füllen kann. Die EU Grundrechtscharta hat Maßstäbe gesetzt, die in vielen europäischen Ländern bereits angewendet werden; es ist Zeit, dass Österreich auch zu diesen gehört.

MARTIN SCHENK UND MARIANNE SCHULZE, LL.M.

Armutskonferenz – SozialRechtsNetz

Der Neuanfang mit korrektem Unterhalt

AWAK-LIVE-WEBCAST zu Unterhaltsanspruch und -verfahren

Er kann seelische Verletzungen nicht heilen, kann die Erfahrung des Scheiterns einer familiären Beziehung nicht verhindern. Aber Unterhalt ist ein wichtiger Schritt in den Neuanfang, in die Unabhängigkeit, in das neue Leben „danach“. Daher ist für seine Berechnung gleichermaßen Sensibilität und Genauigkeit gefordert. Wie Sie Ihre Mandanten bestmöglich durch diesen Balanceakt zwischen Emotion und rationalem Kalkül führen, zeigt ein AWAK-LIVE-WEBCAST mit einem profunden Kenner des Familienrechts am 19. 10. in Graz.

Rechtsanwalt Dr. *Günter Tews* zeigt, wie Sie ein Unterhaltsverfahren effektiv führen und die Ansprüche richtig beurteilen. Dazu ist der LIVE-WEBCAST in zwei Themen-

bereiche gegliedert: Im ersten Teil erläutert Dr. *Tews* entscheidende Faktoren für die Bemessung des Unterhalts, also Jahres- und Monatslohnzettel bei Unselbständigen, Einkommensteuerbescheide bei Selbständigen. Hinzu kommen etliche Korrekturpositionen, zB Fahrkosten, steuerliche Absetzposten, Familienbeihilfe, die Berücksichtigung eines eigenen Einkommens etc. Dr. *Tews* zeigt hiezu Anwendungen, wie der Unterhalt mithilfe einer Tabellenkalkulation oder speziellen Programmen berechnet werden kann.

Maßnahmen und Gegenmaßnahmen

Im zweiten Teil des LIVE-WEBCASTs geht es um die Führung des Unterhaltsverfahrens. Dabei sind anfangs durch-

aus „profane“ Probleme zu lösen: etwa, wie man an die Einkommensunterlagen der gegnerischen Partei gelangt oder ob bereits eine Verjährung in Betracht kommt. Für den Gang vor Gericht zeigt Dr. Tews, wie man eine Rechnungslegungs- bzw. Stufenklage aufbaut, die Anrufung des OGH richtig gestaltet, einstweilige Verfügungen, Prozesskostenvorschüsse bzw. einstweiligen Unterhalt beantragt.

Im Kindesunterhalt kommt ferner Naturalunterhalt zum Tragen, wenn das Kind bei einem oder beiden Elternteilen lebt. Die Berechnung wird entsprechend kompliziert. Zu beachten sind auch diverse Fristen, zB Säumnisfolgen (§ 17 AußStrG), und Einschränkungen bei der Beweisaufnahme, zB der Ausschluss zum Wohl schutzberechtigter Personen (§ 20 AußStrG). Mit einer Oppositionsklage kann wiederum ein vollstreckbarer Unterhaltsanspruch bekämpft werden, falls sich maßgebliche Umstände ergeben oder verändert haben.

Mit der Niederlassungsfreiheit rücken auch vermehrt grenzüberschreitende Unterhaltsstreitigkeiten in den Fokus der anwaltlichen Beratung. Daher analysiert Dr. Tews mit den Teilnehmenden europäische Regelungen wie das Haager Unterhaltsprotokoll und die Europäische Unterhaltsverordnung.

Erarbeiten Sie für Ihre Mandanten die beste Lösung, schärfen Sie Ihr Urteilsvermögen – mit dem LIVE-WEB-CAST „Unterhalt korrekt berechnen – Neueste Judikatur“.

Montag, 19. 10. 2020, 9.00 – 17.30 Uhr

ONLINE



ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWALTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at



E-Geld, Kryptowährungen und Co

- Rechtliche Unterschiede
- Vorteile und Risiken nach den Rechtsordnungen der CEE-Staaten

Welscher
Buchgeld und Bargeld

2020. VIII, 262 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-16067-8

64,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ

AWAK-LIVE-WEBCAST: Die AGB aus zwei Blickwinkeln

Experte zeigt Angriff und Verteidigung bei B2C-Verträgen

Für die Kunden sind sie meist unverständliches „Juristen-Kauderwelsch“, für die Unternehmen riskantes Glatteis: die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, kurz AGB. Dabei ist das Instrument an sich nützlich und effizient: Statt mit jedem Kunden einen einzelnen, weitgehend identen Vertrag abzuschließen, gelten für alle dieselben einheitlichen Bedingungen. Sind die Kunden „Verbraucher“ im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes, sind allerdings einige Sonderregelungen in die AGB einzubauen. Wie Sie „wasserdichte“ AGB gestalten oder Ihren Mandanten helfen, sich gegen fehlerhafte Klauseln zu wehren, zeigt ein LIVE-WEBCAST der AWAK am 5. 11. in Wien.

Vor allem Konsumentenschützer schauen mit Argusaugen auf die AGB namhafter Unternehmen und werden überraschend oft fündig. Die Folge: lange Auseinandersetzungen unter großem medialen Interesse, mitunter muss erst der OGH Klarheit schaffen. Hier setzt Dr. *Stefan Langer* an, er ist Experte für Konsumentenschutzrecht und insbesondere für Allgemeine Geschäftsbedingungen. Mit seinem Know-how vertritt er unter anderem den Verein für Konsumentinformation in Verbandsklagen zur Unzulässigkeit von AGB-Klauseln.

Perspektivwechsel

Dr. *Langer* berät die Teilnehmer des LIVE-WEBCASTs einerseits, wie sie AGB für Unternehmen gestalten, die auch der strengsten Prüfung standhalten. Andererseits zeigt er, wo Rechtsanwälte bei Rechtsstreitigkeiten aus Kundensicht genau hinschauen sollten, um rechtlich nicht gedeckte und damit unwirksame Klauseln geltend zu machen. Aus der reichhaltigen Judikatur ergeben sich einige Schwerpunkte: das Verbot geltungserhaltender Reduktion im Verbraucher-

vertrag, Geltungs- und Inhaltskontrolle nach dem ABGB, Klauselkatalog des § 6 KSchG und das Transparenzgebot.

Aus den rechtlichen Rahmenbedingungen und der aktuellen Judikatur leitet Dr. *Langer* Grundsätze für die Gestaltung der AGB ab und zeigt am Weg dorthin auch die Fußangeln, in die man besser nicht tappt. Machen Sie sich und Ihre Mandanten AGB-fit mit dem LIVE-WEBCAST der Anwaltsakademie:

„AGB im B2C-Vertrag – Fehler bei der Gestaltung vermeiden – Rechtliche Chancen für Vertragspartner erkennen“

Donnerstag, 5. 11. 2020, 17.00 bis 20.30 Uhr
ONLINE



**ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG
ANWÄLTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.**

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at

Rechtsanwaltliche Verschwiegenheit in den Verfassungsrang?

Ist die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit in Gefahr? Kann man Sicherheit schaffen, indem man solch ein wichtiges Gut wie die Verschwiegenheit eines Rechtsanwalts in den Verfassungsrang hebt?

Es ist unumstritten, dass die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit in einem Rechtsstaat unabdingbar ist. Die aktuellen Entwicklungen in der Gesetzgebung geben allerdings Anlass zu hinterfragen, ob die Verschwiegenheit der österreichischen Rechtsanwaltschaft nicht allmählich ausgehöhlt wird. Es stellt sich daher die Frage, wie man diese am besten schützen kann. Eine verfassungsrechtliche Absicherung ist die naheliegende Antwort darauf. Nur wie soll diese konkret ausgestaltet sein? Können wir erst wieder beruhigt sein, wenn die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit in den Verfassungsrang gehoben wird?

Spätestens seit Erlassung des § 8c RAO fällt der Glaube schwer, dass die anwaltliche Verschwiegenheit – bloß weil manche ihrer Aspekte verfassungsrechtlich vorgezeichnet sind – ohnedies unantastbar sei. Die genannte Bestimmung ist eher gegenteilig konzipiert: Sie verpflichtet RechtsanwältInnen dazu, den eigenen Mandanten hinter dessen Rücken bei Behörden anzuzeigen. Das mag im konkreten Fall – weil die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung das höhere Gut ist – gerechtfertigt sein, aber „unantastbar“ ist etwas anderes.

Natürlich muss es Grenzen geben: Bei Mitwirkung an Straftaten oder auch dem bewussten Verschließen der Augen bei Planung von Straftaten durch andere darf die anwaltliche Verschwiegenheit kein Schutzschild sein. Aber die Möglichkeit, RechtsanwältInnen zu verdeckten Ermittlern zu machen, gefällt dem Gesetzgeber offenbar recht gut: Das EU-Meldepflichtgesetz etwa tritt erkennbar in die Fuß-

stapfen des § 8c RAO. Statt schwerer Straftaten wie Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung lässt man da allerdings bereits die Befürchtung der Minderung des Steueraufkommens als Rechtfertigungsgrund genügen.

Nehmen solche Vorschriften überhand, so schwindet das Vertrauen der Bevölkerung in den anwaltlichen Bestand. Dieser ist in einem Rechtsstaat aber eine tragende Säule, denn Nicht-Juristen können die Fülle an Rechtsvorschriften ohne fachkundige Hilfe nicht durchdringen. Ihnen muss die Möglichkeit offen stehen, sich unbefangenen rechtlichen Rat zu holen, der – außer in ganz engen Ausnahmefällen – vertraulich bleibt. Denn wenn das offene Gespräch mit dem eigenen Anwalt zur Mutprobe wird, dann wäre, was faul im Rechtsstaate Österreich. Wenn dem – hoffentlich – nicht so ist, dann sollte die Verfassung eines liberalen Rechtsstaates das auch ausdrücklich sagen.

Die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit wird in Österreich zwar nicht ausdrücklich in der Verfassung erwähnt, ist aber dennoch verfassungsrechtlich mehrfach abgesichert: Zahlreiche Vorschriften im Verfassungsrang schützen das Anwaltsgeheimnis und verhindern dessen Abschaffung, Aufweichung und Umgehung, so ua Art 6 und 8 EMRK, Art 1 1. ZPEMRK, Art 7, 47 Abs 2 und Art 48 Abs 2 GRC, Art 9, 10 und 10a StGG sowie Art 90 Abs 2 B-VG.¹

Eine ausdrückliche Verankerung des Anwaltsgeheimnisses auf verfassungsrechtlicher Ebene wäre grundsätzlich denkbar, aber keineswegs erforderlich und würde auch keinen Mehrwert mit sich bringen. Eine Abschaffung und Aushöhlung des Anwaltsgeheimnisses ist auf Grund internationaler und nationaler verfassungsrechtlicher Garantien bereits jetzt undenkbar. Die Aufnahme eines programmatischen Grundsatzes in die Verfassung bedürfte einfachgesetzlicher Ausgestaltung und Konkretisierung. Problemstellungen, die sich aktuell aus der einfachgesetzlichen Ausgestaltung des Schutzes der anwaltlichen Verschwiegenheit

ergeben, würden auch durch die Einführung eines verfassungsrechtlichen Grundsatzes nicht behoben werden.

Wesentlich für die Frage der Notwendigkeit des Eingreifens des Gesetzgebers sollte immer die Frage nach dem Mehrwert eines solchen sein. Beides kann in Zusammenhang mit der Schaffung einer ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Regelung des Anwaltsgeheimnisses nicht erkannt werden. Um Systembrüche und das Entstehen neuer Ansatzpunkte für Probleme und Unsicherheiten in der Rechtsanwendung zu vermeiden, die die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit im Endeffekt schwächen könnten, sollte meiner Ansicht nach von der Schaffung einer derartigen Regelung Abstand genommen werden.



MICHAEL ROHREGGER
Rechtsanwalt in Wien
und Vizepräsident der
Rechtsanwaltskammer
Wien



STEPHANIE ÖNER
Richterin des Landesgerichts
für Strafsachen
Wien und Referentin in
der Strafrechtssektion des
BMJ

¹ Nähere Ausführungen dazu finden sich in der kürzlich in der ÖJZ erschienenen Abhandlung der Autorin mit dem Titel „Die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit im Verfassungs- und im Strafrecht“ (ÖJZ 2020, 448).

Aus- und Fortbildung



Anwaltsakademie

OKTOBER 2020

BASIC

Arbeitsrecht – Vertragsarten, Beendigung und arbeitsrechtliche Ansprüche sowie typische Klagsbeispiele

9. und 10. 10. WIEN

Seminarnummer: 20201009–8

BASIC

Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft – Rechtsformwahl, Vermögensordnung, Haftungsverfassung und Gründung

9. und 10. 10. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20201009–3

LIVE-WEBCAST

Privatkonkurs – Aktuelle Entwicklungen bei der Entschuldung von Privatpersonen – Weshalb ein Schuldenregulierungsverfahren für alle Beteiligten besser ist als jahrelange Exekutionsverfahren

12. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20201012–9

LIVE-WEBCAST

Der Erwachsenenschutz: Wissenswertes für den Rechtsanwalt bei der Beratung oder Vertretung

13. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20201013–9

SPECIAL

Aktuelle Judikatur im Medienrecht – Persönlichkeitsschutz versus Meinungsfreiheit im Straf-, Zivil- und Mediengesetz anhand praktischer Fälle

14. 10. WIEN

Seminarnummer: 20201014–8

LIVE-WEBCAST

Schriftsätze im Zivilprozess

15. und 16. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20201015–9

LIVE-WEBCAST

Strafverteidigung in der Praxis – Worauf es für einen Strafrechtler wirklich ankommt!

16. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20201016–9

SPECIAL

start up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser

16. 10. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20201016–6

BASIC

Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Rechtsschutz im Öffentlichen Recht II (VwGVG, VwGG, EuGH)

16. und 17. 10. WIEN

Seminarnummer: 20201016–8

LIVE-WEBCAST

Unterhalt korrekt berechnen – Neueste Judikatur

19. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20201019–9

LIVE-WEBCAST

Die Praxis des Bauträgervertragsgesetzes: Von der Planung bis zur Umsetzung von Bauträgerprojekten

20. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20201020–9

BASIC

Standes- und Honorarrecht: anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung und die Honoraransprüche des Anwalts gegenüber Klienten

22. bis 24. 10. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20201022–6

BRUSH UP

Erbrecht und Vermögensnachfolge – Von der Testamentserrichtung bis zur Einantwortung – Aktuelles für den Rechtsanwalt

23. und 24. 10. WIEN

Seminarnummer: 20201023–8

KANZLEIMITARBEITER**„Willkommen in unserer Rechtsanwaltskanzlei!“ – Über den korrekten Umgang mit Klienten/Innen am Telefon**

29. und 30. 10. LINZ

Seminarnummer: 20201029–3

BASIC**Das Zivilverfahren – vom ersten Klientenkontakt bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele**

29. bis 31. 10. WIEN

Seminarnummer: 20201029–8

LIVE-WEBCAST**Schriftsätze im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung**

30. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20201030–9

LIVE-WEBCAST**Der Liegenschaftsvertrag – Aspekte beim Erwerb von Wohnungseigentum (Musterverträge)**

30. und 31. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20201030–9

NOVEMBER 2020**BASIC****CLIENT CARE – „Mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit“ Wie vertrete ich, damit sich der Mandant gut vertreten fühlt?**

2. 11. WIEN

Seminarnummer: 20201102–8

LIVE-WEBCAST**start up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser**

3. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20201103–9

LIVE-WEBCAST**AGB im B2C-Vertrag – Fehler bei der Gestaltung vermeiden – Rechtliche Chancen für Vertragspartner erkennen**

5. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20201105–9

KANZLEIMITARBEITER**„Willkommen in unserer Rechtsanwaltskanzlei!“ – Über den korrekten Umgang mit Klienten/Innen am Telefon**

5. und 6. 11. GRAZ

Seminarnummer: 20201105–5

SPECIAL**Gesellschaftsrecht III – Die Aktiengesellschaft**

6. und 7. 11. WIEN

Seminarnummer: 20201106–8

LIVE-WEBCAST**Grundsätze des Abgaben- und Finanzstrafverfahrens unter Berücksichtigung aktueller Judikatur**

9. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20201109–9

LIVE-WEBCAST**Der Anwalt und sein Honorar – Anspruch, Vereinbarung und Fälligkeit anhand praktischer Beispiele**

9. und 10. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20201109–9

BRUSH UP**Der Rechtsanwalt im Finanz- und Steuerrecht**

10. 11. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20201110–7

LIVE-WEBCAST**Datenschutz-Brush Up: Erfahrungen, Best Practices und aktuelle Neuerungen**

11. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20201111–9

BRUSH UP**Expertengespräch Strafverteidigung**

12. 11. WIEN

Seminarnummer: 20201112–8

BASIC**Zivilverfahren I**

13. und 14. 11. DORNBIRN

Seminarnummer: 20201113–7

Aus- und Fortbildung

SPECIAL**Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur Interessenvertretung für Mieter und Vermieter**

13. und 14. 11. LINZ

Seminarnummer: 20201113–3

BASIC**Steuern und Abgaben aus juristischer Sicht – Grundbegriffe und Materien in der anwaltlichen Praxis**

13. und 14. 11. GRAZ

Seminarnummer: 20201113–5

BASIC**Lauterkeitsrecht – Welche Regeln gelten im fairen Wettbewerb?**

13. und 14. 11. WIEN

Seminarnummer: 20201113–8

BASIC**Grundlagenseminar der Schiedsgerichtsbarkeit**

13. und 14. 11. WIEN

Seminarnummer: 20201113A–8

BRUSH UP**Aktuelle Judikatur im Schadenersatz- und Versicherungsrecht**

13. und 14. 11. WIEN

Seminarnummer: 20201113B–8

LIVE-WEBCAST**„GELDWÄSCHE“ – Neue strenge Berufspflichten für Rechtsanwälte! Die aktuelle Anti-Geldwäsche-Compliance nach der RAO**

16. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20201116–9

LIVE-WEBCAST**Überwachung von Mitarbeitern – E-Mail-Nutzung privat etc**

16. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20201116–9

BRUSH UP**Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren – Möglichkeiten und Praxistipps**

18. 11. GRAZ

Seminarnummer: 20201118–5

LIVE-WEBCAST**Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung**

19./20./24. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20201119–9

LIVE-WEBCAST**Von der Verteidigung in die Offensive – Erfolgreiche Rechtsmittel in Strafsachen**

23. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20201123–9

SPECIAL**Aufsichtsrat – Rechte, Pflichten und Haftung kompakt und praxisnah**

25. 11. WIEN

Seminarnummer: 20201125–8

DEZEMBER 2020**LIVE-WEBCAST****Rechtliche Aspekte von Einbringung, Verschmelzung und Spaltung**

1. 12. ONLINE

Seminarnummer: 20201201–9

BRUSH UP**Die sorgfältige Testamenterrichtung**

2. 12. LINZ

Seminarnummer: 20201202–3

BASIC**Schriftsätze im Zivilprozess**

3. und 4. 12. WIEN

Seminarnummer: 20201203–8

BASIC**Gesellschaftsrecht II – Die GmbH – Gesellschaftsvertrag, Kapitalaufbringung, Haftungen, steuerliche Aspekte**

4. und 5. 12. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20201204–6

LIVE-WEBCAST**Immobilien Geschäfte und ihre steuerrechtlichen Auswirkungen – Immobilienertragsteuer, Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren bei Immobilien-Transaktionen**

4. 12. ONLINE

Seminarnummer: 20201204–9

LIVE-WEBCAST**start up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Kanzleiaufbau und -organisation, die ersten Mitarbeiter – gleichzeitig Akquise betreiben, dem eigenen Qualitätsanspruch gerecht werden und dabei noch den Blick aufs Budget bewahren. Die Gründung der eigenen Rechtsanwaltskanzlei ist mit vielen Herausforderungen verbunden. Wie man diese standeskonform und rechtssicher meistern kann, erfahren Sie im Seminar.

Referenten: Mag. *Lothar Egger*, Steuerberater und Partner in Linz

Mag. *Philipp Summereder*, Rechtsanwalt in Leonding

Termin: 3. November 2020 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **ONLINE**

Seminarnummer: 20201103–9

LIVE-WEBCAST**Grundsätze des Abgaben- und Finanzstrafverfahrens unter Berücksichtigung aktueller Judikatur****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Dieses LIVE-WEBCAST bietet eine Einführung in das Thema des Abgaben- und des Finanzstrafverfahrens.

Ziel ist es, den Teilnehmern, die nicht so mit diesen Themen vertraut sind, einen Einstieg zu bieten, Grundlage und

LIVE-WEBCAST**Sachverständigenhaftung – Neueste Judikatur in Beraterhaftung**

11. 12. ONLINE

Seminarnummer: 20201211–9

Systematik zu erläutern und die richtige Vorgangsweise für die Praxis zu bieten.

Referent: MMag. Dr. *Gerd Konezny*, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger; Rechtsanwalt in Wien

Termin: 9. November 2020 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **ONLINE**

Seminarnummer: 20201109–9

BRUSH UP**Der Rechtsanwalt im Finanz- und Steuerrecht****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Gerade als Vertragsverfasser ist der Rechtsanwalt in den letzten Jahren mit zahlreichen neuen Anforderungen des Steuergesetzgebers konfrontiert worden.

Vor mittlerweile mehr als fünf Jahren ist die umfassende Besteuerung von Erträgen aus der Veräußerung von Immobilien in Kraft getreten (sogenannte ImmoEST). Seither hat es in diesem Bereich bereits eine bedeutende Gesetzesänderung und sehr viel mehr Entwicklungen in Rechtsprechung und Verwaltungspraxis gegeben, die noch dazu oft widersprüchlich und unklar waren. Bis zum Inkrafttreten des 1. StabG 2012 waren Rechtsanwälte in praxi mit der Einkommensteuer ihrer Mandanten kaum befasst. Daher besteht bisweilen selbst unter erfahrenen Rechtsanwälten noch immer Unsicherheit über die richtige Herangehensweise an manche ImmoEST-Fragen.

Auch das Grunderwerbsteuerrecht erfuhr in den vergangenen Jahren mehrere, zum Teil tief in das System

Aus- und Fortbildung

eingreifende Änderungen. Dass diese Änderungen zum Teil entkoppelt waren von Änderungen bei der Grundbucheintragungsgebühr erleichterte die Fallbearbeitung nicht eben.

Daneben gibt es gebührenrechtliche, umsatzsteuerliche und finanzstrafrechtliche „Evergreens“, mit denen jeder Rechtsanwalt in der Praxis konfrontiert werden kann – sei es in eigener Sache oder in Sachen seines Mandanten.

Ihr Nutzen:

Mit dem Update „Der Rechtsanwalt im Finanz- und Steuerrecht“ erhalten Sie topaktuelles steuerliches Wissen, das Sie in der täglichen Praxis als fachlich breit arbeitender Rechtsanwalt brauchen. Die Seminarinhalte umfassen vor allem die für den Vertragserrichter relevanten Aspekte des Grunderwerbsteuer- und Einkommensteuerrechts. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die im Kanzleialltag einer Allgemeinkanzlei anfallenden Vertragstypen (Kauf, Schenkung, Übergabe, Tausch) sowie den Erwerb von Todes wegen gelegt. Schlaglichter aus den Bereichen Rechtsgeschäftsgebühren, Umsatzsteuer und Finanzstrafrecht runden den Seminarinhalt ab.

Ziel des Seminars ist es, die Teilnehmer mit verbessertem steuerlichem Problembewusstsein und aktuellem Falllösungswissen auszustatten. Das Seminarskript mit brandaktuellen Materialien aus Rechtsprechung und Verwaltungspraxis bringt den Teilnehmern wertvollen Zusatznutzen.

Referent: Mag. Dr. *Felix Karl Vogl*, Rechtsanwalt in Schruns
 Termin: 10. November 2020 = 2 Halbtage
 Veranstaltungsort: **Feldkirch**, Montfort – das Hotel
 Seminarnummer: 20201110–7

BRUSH UP

Expertengespräch Strafverteidigung

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Fortbildungsseminar richtet sich an Rechtsanwälte und Strafverteidiger. Vermittelt werden wertvolle Dos and Don'ts der Strafverteidigung vom Erstkontakt zum Beschuldigten bis zum Rechtsmittel.

Referenten: Dr. *Ernst Schillhammer*, Rechtsanwalt in Wien
 Dr. *Norbert Wess*, LL.M., MBL, Rechtsanwalt in Wien
 Mag. *Philipp Wolm*, Rechtsanwalt in Wien
 Termin: 12. November 2020 = 1 Halbtage
 Veranstaltungsort: **Wien**, Rechtsanwaltskammer Wien
 Seminarnummer: 20201112–8

BRUSH UP

Aktuelle Judikatur im Schadenersatz- und Versicherungsrecht

Sehr geehrte Kolleginnen! Sehr geehrte Kollegen!

Ich darf Ihnen dieses Seminar besonders empfehlen, vor allem im Hinblick auf die neuen höchstgerichtlichen Entscheidungen und die Wichtigkeit dieses Rechtsgebietes, da sich unabhängig vom jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkt in der Praxis immer wieder Berührungspunkte zum Schadenersatz- und Versicherungsrecht ergeben und besonders in diesem Bereich das „Up-to-date-Sein“ zum täglichen Handwerk des nicht nur aus-, sondern vor allem auch des fortgebildeten Rechtsanwaltes gehören muss.

In vorzüglicher kollegialer Hochachtung
 Dr. *Elisabeth Zimmert*

Referenten: Hon.-Prof. Dr. *Karl-Heinz Danzl*, Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes i. R.
 em. o. Univ.-Prof. Dr. *Attila Fenyves*, Universität Wien – Institut für Zivilrecht, Universität Graz – Leiter des Universitätslehrganges für Versicherungswirtschaft
 Seminarleitung: Dr. *Elisabeth Zimmert*, Rechtsanwältin in Neunkirchen
 Termin: 13. und 14. November 2020 = 3 Halbtage
 Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE
 Seminarnummer: 20201113B–8

BRUSH UP

Die sorgfältige Testamentserrichtung

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar vermittelt einen Einblick in die Herausforderungen, welche die neuen Vorschriften zur Testamentserrichtung für die Praxis mit sich bringen. Ob zur Form oder zur sorgfältigen inhaltlichen Gestaltung: Besonderes Augenmerk wird zum einen darauf gelegt aufzuzeigen, welche Haftungsfallen es gibt, zum anderen werden Lösungsvorschläge geliefert, wie Fehler zu vermeiden sind. Wer bei der Testamentserrichtung auch zum neuen ErbRÄG 2015

kompetent beraten und Auskunft geben will, sollte sich hier up to date halten.

Referenten: Univ.-Prof. Dr. *Christian Rabl*, Rechtsanwalt in Wien

Hon.-Prof. Dr. *Elisabeth Scheuba*, Rechtsanwältin in Wien
Termin: 2. Dezember 2020 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Linz**, AUSTRIA TREND HOTEL SCHILLERPARK LINZ

Seminarnummer: 20201202-3



Das Alter in seiner Vielfalt stärken

- Interdisziplinäre Darstellung
- 30 ausgewiesene ExpertInnen
- Unentbehrlich für Pflegepersonen, MedizinerInnen und andere Health Professionals

Kolland/Dorner (Hrsg.)
Gesundheitliche Lebensqualität im Alter

2020. XVI, 310 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-13158-6

49,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 

Blockchain rules

Das Handbuch „Blockchain rules“ stellt den Anspruch, in das Recht der Blockchain-Anwendungen, das bislang klare Lösungen vermissen ließ, Licht ins Dunkel zu bringen. Den Herausgebern *Piska*, Professor am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien, und *Völkel*, Gründungspartner der Stadler-Völkel Rechtsanwälte, die wohl erste Kanzlei in Österreich, deren Honorarnoten man mittels Bitcoin begleichen kann, ist es gelungen, ein ganzheitliches Werk zu verfassen, das diesem Anspruch tatsächlich gerecht geworden ist.



Zunächst gibt das Werk Aufschluss über die (technischen) Grundlagen der Blockchain-Technologie und virtueller Währungen, was vor allem für den meist überschaubar technikaffinen Juristen den Einstieg in die rechtliche Materie erleichtert. In den nächsten Kapiteln wird der Leser an die öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Grundlagen herangeführt, wobei auch datenschutzrechtliche Aspekte behandelt werden.

In Teil II dieses Handbuches – Aufsichtsrecht – werden spezifische Fragen im Zusammenhang mit einzelnen Rechtsbereichen erörtert, so etwa zur Emission digitaler Assets, deren Einsatz im Investmentfondswesen oder den Einsatz die Blockchain in der internationalen Handelsfinanzierung. In Teil III werden die steuerlichen Aspekte der speziellen Anforderungen zu Mining und Spaltung von Blockchains behandelt.

Im letzten Teil, der abschließend beweist, dass die Autoren ihrem weitsichtigen Anspruch, ein umfassendes Handbuch für den europäischen Rechtsanwender im deutschsprachigen Raum zu verfassen, gerecht wurden, besprechen die Autoren die einschlägigen nationalen Regelungen zur Blockchain in der DACH-Region.

Abschließend ist noch zu bemerken, dass dieses Werk den höchsten wissenschaftlichen Standards gerecht wurde, durch zahlreiche Literatur- und Belegstellen versehen den Lesern auch weiterführende Studien ermöglicht, so diese überhaupt notwendig sind.

Dieses Handbuch sollte in keiner Bibliothek des zukunftsorientierten Juristen fehlen.

Blockchain rules.

Von *Christian Piska/Oliver Völkel*. Verlag Manz, Wien 2019, XVI, 406 Seiten, geb., € 118,-.

THERESIA LEITINGER

Zivilprozessordnung

Der Kommentar zur deutschen ZPO kommt nunmehr in der 78. Auflage auf den Markt. Das jährlich erscheinende Werk wird damit einmal mehr seinem Ziel gerecht, stets den aktuellsten Stand der Rechtslage wiederzugeben. Dies macht es bekanntermaßen zu einem beliebten und weit verbreiteten Nachschlagewerk für Fragen des deutschen Zivilprozessrechts.



Auf Bearbeiterseite hat das seit mittlerweile über 90 Jahren erscheinende Standardwerk jedoch in dieser Neuauflage grundlegende Änderungen erfahren. So schied der langjährige (seit der 31. Auflage) Bearbeiter *DDr. Peter Hartmann* nach Fertigstellung der letzten Auflage aus. Die Herausgeberschaft haben nun mit *Dr. Monika Anders* und *Dr. Burkhard Gehle* zwei sowohl in der Praxis als auch als juristische Fachautoren sehr angesehene Persönlichkeiten übernommen, deren bekanntes Standardwerk „Das Assessorexamen im Zivilrecht“ ebenso in neuer Auflage erscheint. Gemeinsam mit acht weiteren Autoren und Autorinnen aus der Richterschaft, Justizverwaltung und Gesetzgebung haben sie diese Neuauflage auf Basis der Bearbeitungen von *DDr. Peter Hartmann* so gestaltet, dass ein hohes Maß an Praxisnähe gewahrt ist.

Auch die neuen Herausgeber haben die alten Tugenden des Kommentars gewahrt und großen Wert auf Systematik und Übersichtlichkeit gelegt. Vom schon in der Vergangenheit bewährten Konzept wurde daher auch nicht abgewichen und so finden sich die Kommentierungen der deutschen ZPO sowie der wichtigsten Nebengesetze in gewohntem Aufbau wieder. Auf den Normtext folgt eine Darstellung der Systematik der Bestimmung – auch in Zusammenschau mit verwandten Normen – sowie eine Beleuchtung des jeweiligen Regelungszwecks und Geltungsbereichs, bevor die Autorin bzw der Autor in den Regelungsgehalt der Norm eintaucht und diesen im Lichte aktuellster Judikatur und Rsp bespricht. Begrüßenswert ist auch, dass bei umfangreichen Kommentierungen einzelner Paragraphen dem Normtext eine Inhaltsübersicht nachgestellt wurde, die das juristische Arbeiten deutlich effizienter macht. Ebenso haben die neuen Bearbeiter auch die anwenderfreundlichen Stichwortkataloge, die schon ein Markenzeichen der Vorauflagen darstellten, beibehalten und in weitem Umfang aktualisiert.

Die Neuauflage berücksichtigt alle wichtigen zivilverfahrensrechtlichen Neuerungen und setzt sich detailliert mit neuen Entwicklungen in der Rsp und Literatur auseinander. Insb werden in dem Werk auch die Erweiterung des kollektiven Rechtsschutzes durch die Musterfeststellungsklage, das Umsetzungsgesetz zur „Ehe für alle“, das Geschäftsgeheimnisschutzgesetz oder das Gesetz zum Internationalen

Güterrecht und zur Änderung von Vorschriften des Internationalen Privatrechts besprochen.

So gibt es seit dem 1. 11. 2018 in Deutschland die Möglichkeit, gem §§ 606ff dZPO Musterfeststellungsklagen zu erheben. Mit diesem Instrument können qualifizierte Einrichtungen unter gewissen Voraussetzungen die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen (Feststellungsziele) zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer begehren. Dadurch soll es Verbrauchern in Angelegenheiten, die eine Vielzahl von Verbrauchern betreffen (bspw der „Dieselabgas-Skandal“ oder sonstige Geschäftspraktiken großer Konzerne), erleichtert werden, ihre Rechte zu verfolgen. Die betroffenen Verbraucher können nach Einbringung einer Musterfeststellungsklage bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins ihre Ansprüche zur Eintragung in einem Klageregister anmelden. Stellt das Gericht in einem solchen Verfahren das Bestehen eines Anspruchs dem Grunde nach fest, müssen die betroffenen Verbraucher in einem nächsten Schritt ihren Anspruch durch Erhebung einer Individualklage durchsetzen, wobei das dann zuständige Gericht an die Feststellungen aus dem Feststellungsverfahren gebunden ist, oder mit dem beklagten Unternehmen einen Vergleich anstreben. Wie auch die zur Zeit in den Medien weitreichend kommentierte Musterfeststellungsklage im „Dieselabgas-Skandal“ zeigt, erfreut sich dieses Instrument auch in der Praxis schon durchaus einiger Bedeutung.

Ebenso wurde durch das am 26. 4. 2019 in Kraft getretene Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) der Schutz von Geschäftsgeheimnissen in Zivilprozessen deutlich erweitert und verstärkt. So war es dem Gericht zwar schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes möglich, Parteien eine gem § 353d dStGB strafbewehrte Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen; diese schützt aber nur vor der Weitergabe des Geheimnisses an Dritte, nicht aber vor dessen Nutzung durch die andere Prozesspartei selbst. Dem trägt das GeschGehG nunmehr Rechnung. Das Gericht kann nun streitgegenständliche Informationen als geheimhaltungsbedürftig einstufen, was zur Folge hat, dass ua Parteien zur Vertraulichkeit verpflichtet sind (auch über den Prozess hinaus). Diese Verpflichtung kann durch Ordnungsmittel allenfalls auch durchgesetzt werden. Weiters kann die Akteneinsicht eingeschränkt werden, gewisse Personen oder uU sogar die Öffentlichkeit vom Verfahren ausgeschlossen werden.

Auch ein Ausblick auf den „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften“ (Stand August 2019) findet sich in dem Werk. Sollte dieser Entwurf Gesetz werden, wird er nicht unwesentliche Auswirkungen auf den deutschen Zivilprozess haben, die zwar zu einer Entlastung des BGH in Zivil-

sachen führen, aber auch eine tiefergehende Spezialisierung bei den Zivilgerichten zur Folge haben würden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es den neuen Herausgebern gelungen ist, die stolze Tradition des deutschen Standardwerks gewissenhaft fortzusetzen. Auch für österreichische Praktiker bietet diese kompakte Gesamtdarstellung einen wertvollen Einblick in das deutsche Zivilverfahrensrecht und ermöglicht eine rasche, jedoch dennoch detaillierte Auseinandersetzung mit der Materie. Insb durch gut verständliche Darstellungen komplexer Fragen, dogmatische Zusammenfassungen, zentrale Erörterungen von Grundbegriffen, ein umfangreiches Stichwortverzeichnis und hilfreiche Gliederungen der Materien ist ein effizientes Arbeiten und schnelles Auffinden der gesuchten Themen sichergestellt.

Zivilprozessordnung mit GVG und anderen Nebengesetzen.

Von *Monika Anders/Burghart Gehle* (Hrsg.). 78. Auflage, Verlag C.H. Beck, München 2020, XXI, 3.009 Seiten, geb, € 173,80.

DAVID KOHL

Erben in Europa – Deutschland, Österreich, Italien

Peter Hilpold, Professor für Völkerrecht, Europarecht und Vergleichendes Öffentliches Recht an der Universität Innsbruck, und *Walter Steinmair*, Wirtschafts- und Steuerberater in Bozen und Honorarprofessor für italienisches Steuerrecht an der Universität Innsbruck, haben es als Herausgeber (und Autoren) unternommen, das materielle Erbrecht in Deutschland, Österreich und Italien vor dem Hintergrund der EuErbVO in Grundzügen darzustellen und zu analysieren, um der Praxis eine Hilfestellung dafür zu bieten, die Wohnsitzwahl im EU-Ausland auch unter dem Aspekt der Erbrechtsplanung überlegt anzugehen.

Einleitend stellen *Hilpold* und *Steinmair* die EuErbVO in ihren Grundzügen vor, insb die Regelungen zur Bestimmung des anwendbaren Rechts und des zuständigen Gerichts. Dazu werden einfache, lebensnahe Fallbeispiele gegeben und Lösungsansätze aufgezeigt. Detailfragen (zB etwa zum Anwendungsreich des Art 30 EuErbVO, der für bestimmte Vermögenswerte, wie etwa für Erbhöfe in Österreich, einen Vorrang nationaler Vorschriften gegenüber dem sich aus den Bestimmungen der EuErbVO ergebenden Recht vorsieht) bleiben dabei freilich ausgespart.

Dieser Einführung in die Grundzüge der EuErbVO folgt eine Vorstellung der nationalen Erbrechtsordnungen jeweils in Grundzügen: Über das Erbrecht in Deutschland



wird von *Andreas Schwartz* und *Simon Laimer* (die im Autorenverzeichnis leider nicht näher vorgestellt werden) ein sehr informativer Überblick gegeben, das Erbrecht in Österreich wird von *Michael Ganner* (Professor für Zivilrecht an der Universität Innsbruck) und *Caroline Voithofer* (Universitätsassistentin am Institut für Zivilrecht der Universität Innsbruck) sehr gut präsentiert, wobei die seit dem ErbRÄG 2015 neue österreichische Rechtslage kurz und prägnant vorgestellt wird und die Fußnoten wichtige Hinweise vor allem auf weiterführende Stellungnahmen in der Literatur geben. Einen sehr interessanten Einblick in das Erbrecht in Italien vermitteln *Armin Reinstadler* und *Marion Brugnara* (beide Rechtsanwälte in Bozen und Meran).

Der Leser gewinnt aus den drei den nationalen Erbrechtsordnungen in Deutschland, Österreich und Italien gewidmeten Darstellungen jeweils einen guten, kurzgefassten Überblick über die in der Praxis wesentlichsten Fragen, nämlich konkret über die jeweilige gesetzliche Erbfolgeordnung, über die unterschiedlichen Voraussetzungen einer wirksamen Testamenterrichtung, über die jeweiligen Pflichtteilsrechtsordnungen, über die unterschiedlichen Verfahren zum Übergang des Nachlasses auf die Erben, über Sonderregeln für land- und (forst-)wirtschaftliche Betriebe und schließlich auch über einige steuerrechtliche Grundsätze iZm der Rechtsnachfolge von Todes wegen.

Den praxisgerecht gestalteten Band beschließt ein informatives Kapitel über die Erbschafts- und Schenkungssteuer in Italien unter besonderer Berücksichtigung internationaler Aspekte, das die Herausgeber des Werks *Hilpold* und *Steinmair* wieder gemeinsam verfasst haben.

Die Herausgeber beabsichtigen, den Kreis der auf diese Weise dargestellten nationalen Erbrechtsordnungen in den nächsten Jahren sukzessive zu erweitern. Angesichts des sehr gelungenen Bands zu Deutschland, Österreich und Italien kann dieses Vorhaben aus der Sicht der Praxis nur begrüßt werden.

Erben in Europa – Deutschland, Österreich, Italien.

Von *Peter Hilpold/Walter Steinmair*. *Facultas Verlags- und Buchhandels AG* und *BOORBERG Verlag*, Wien 2019, 128 Seiten, € 28,-.

ELISABETH SCHEUBA

Internationales Ehe-, Scheidungs- und Güterrecht

In der vor Kurzem neu erschienenen zweiten Auflage des Handbuchs „Internationales Scheidungsrecht“ hat der Autor, RA Dr. *Marco Nademleinsky*, das Werk wieder auf den aktuellsten Stand der Rechtslage gebracht. Im Zuge der Neuauflage wurde auch der Titel des Buchs an die darin abgehandelten Themenbereiche – auf „Internationales Ehe-, Scheidungs- und Güterrecht“ – angepasst.



Von der schon in der Voraufgabe bewährten Struktur eines Handbuchs wurde in dieser Neuauflage nicht abgewichen. Es ist dem Autor daher abermals gelungen, die internationalen Facetten des Ehe-, Scheidungs- und Güterrechts kompakt und systematisch darzustellen, sodass Praktikern ein rascher Einstieg und Überblick über die relevanten Themen ermöglicht wird. Will ein Anwender tiefer in die Materie eindringen, lenken ihn die umfangreichen Literaturverzeichnisse, die den jeweiligen Kapiteln stets vorangestellt sind, durch weiterführende Verweise auf relevante Rsp und Lehrmeinungen in die richtige Richtung.

Die transparente und gut durchdachte Gliederung des Handbuchs erleichtert dem Leser das gezielte Auffinden relevanter Themenbereiche. So beginnt das Werk mit internationalen Fragestellungen zur Eheschließung (Kapitel I) und behandelt im Weiteren die Abschnitte Scheidung und Aufhebung der Ehe (Kapitel II), das Ehegüter- und Aufteilungsrecht (Kapitel III) und das Unterhaltsrecht (Kapitel IV). Zum Abschluss werden auch noch Sonderbestimmungen im Bereich der Eingetragenen Partnerschaft (Kapitel V) sowie des Gewaltschutzes (Kapitel VI) dargestellt.

Den Anstoß zur Neuauflage gaben insb die Europäischen Güterrechtsverordnungen, die im Wesentlichen seit 29. 1. 2019 anzuwenden sind. Durch diese erfolgte ein weiterer, großer Schritt in Richtung der Vereinheitlichung des europäischen Kollisions- und Zuständigkeitsrechts im Bereich des internationalen Eherechts. Mit diesen Verordnungen wurde nun der bisher im Ehegüterrecht bestehenden (durch die Anwendbarkeit von nationalem Verfahrens- und Kollisionsrecht der einzelnen Staaten bedingte) Rechtsunsicherheit entgegengewirkt. Ebenso wurden dadurch einheitliche Vorschriften über Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in diesem Rechtsbereich geschaffen. Darüber hinaus hat der Autor in dieser Neuauflage bereits die neue Brüssel IIB-VO (anwendbar ab 1. 8. 2022) in der Form eines Ausblicks abgebildet.

Der Autor, RA Dr. *Marco Nademleinsky*, gilt als ausgewiesener und anerkannter Experte des österreichischen und internationalen Familienrechts. Dieser Bereich bildet sowohl in seiner rechtsanwaltlichen Praxis als auch in seiner Lehrtätigkeit an der Universität Wien den Fokus seiner Ar-

beit. Ein Blick auf die umfassende Publikations- und Vortragsliste des Autors zeugt von seiner weitreichenden fachlichen Kompetenz und Erfahrung in diesem Bereich.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es dem Autor hervorragend gelungen ist, auch in der Neuauflage dieses Werks ein für Praktiker wichtiges Instrument zu schaffen, das einerseits einen schnellen und zielgerichteten Überblick über eine (teils sehr verzweigte) Materie ermöglicht; andererseits aber auch durch umfangreiche und gut recherchierte Literatur- und Judikaturverzeichnisse zu den abgehandelten Gebieten eine ausgezeichnete Basis für eine tiefergehende Beschäftigung mit dem Thema des internationalen Ehe-, Scheidungs- und Güterrechts bietet.

Internationales Ehe-, Scheidungs- und Güterrecht.

Von Marco Nademleinsky. 2. Auflage, Verlag Manz, Wien 2019, XX, 236 Seiten, geb, € 48,-.

DAVID KOHL

Die Konzernbildungskontrolle bei Kapitalgesellschaften

Peter Doralt hat 1988 (*Doralt, Zur Entwicklung eines österreichischen Konzernrechts*, Verhandlungen des 10. ÖJT [1988] II/1) das erste Mal in Österreich ausführlich über das Konzernrecht referiert und publiziert. In den folgenden dreißig Jahren kam es zu einer bemerkenswerten Rechtsentwicklung, insb ist auch das Übernahmerecht immer relevanter geworden – zwischenzeitlich ist aufgrund der ÜbernahmeRL der EU auch das ÜbG – erlassen worden.

Die Konzernbildungskontrolle – ein anderer Begriff ist die Konzerneingangskontrolle – beginnt schon bei der Übernahme der Kontrolle einer Gesellschaft durch die andere Gesellschaft. *Wimmer* zeigt – getrennt zwischen Aktiengesellschaft und GmbH – die einzelnen Schritte und Problemstellungen auf. Ein großes Kapitel (S 237–325) beschäftigt sich mit der Konzernbildungskontrolle in der potentiell abhängigen AG, insb auch im Verhältnis der gesellschaftsrechtlichen Regelungen zu den kapitalmarktrechtlichen. Gerade die Abgrenzung der beiden Rechtsbereiche, die unterschiedliche Schutzzwecke und Regelungsbereiche verfolgen, ist sehr diffizil und führt zu Zielkonflikten.

Konzernbildung besteht nicht nur im Erwerb von Anteilen, sondern auch in der Eingliederung der übernommenen Gesellschaft in schon bisherige Strukturen. Darunter fallen vor allem die finanzielle Eingliederung der übernommenen Gesellschaft, die Übernahme von Geschäftsführungstätigkeiten durch Personen der Konzernmutter sowie die Schaffung gemeinsamer Konzernstrukturen im betriebswirtschaftlichen und technischen Sinne. Diese Fragen der Kon-

zernbildungskontrolle sind nur ansatzweise dargestellt und hätten vielleicht einer näheren Betrachtung bedurft.

Bedauerlicherweise fehlt der insolvenzrechtliche Aspekt der Konzerneingangskontrolle. Falls der Konzern scheitert oder eine Konzerngesellschaft insolvent wird, wird auch vom Insolvenzverwalter geprüft, ob die Maßnahmen und finanziellen Zahlungsflüsse zwischen den Konzerngesellschaften anfechtungsrelevant sind oder nicht. Gerade auch diese Fragen unter Betrachtung des Gläubigerschutzes bedürfen sicher einer Vertiefung, nachfolgende Aufsätze können dieses Problem sicher gut darstellen.

Dieses Werk ist ein Muss in jeder rechtsanwaltlichen Bibliothek, wenn man sich mit Fragen des Unternehmenserwerbs beschäftigt.

Die Konzernbildungskontrolle bei Kapitalgesellschaften.

Von Alexander Wimmer. Facultas Verlag, Wien 2019, 537 Seiten br, € 88,-.

WOLF-GEORG SCHÄRF

Die Verfassungsentwicklung 1918–1920 und Hans Kelsen

Hans Kelsen gilt als der „Vater“ der österreichischen Bundesverfassung und zählte zu den bedeutendsten Rechtswissenschaftlern des 20. Jahrhunderts. Seine herausragenden Beiträge im Staats- und Völkerrecht sind weit über die Grenzen Österreichs hinaus bekannt.



Die klare Struktur des 1920 beschlossenen Bundes-Verfassungsgesetzes war damals wie heute ein Meilenstein, ebenso der bewusste Verzicht auf blumige Phrasen und die Gestaltung der Verfassungsgerichtsbarkeit. Diese Schönheit und Eleganz des Bundes-Verfassungsgesetzes sollte – beinahe – zum 100-jährigen Jubiläum de facto über Nacht überaus große Aufmerksamkeit erlangen.

Das vorliegende Werk beschäftigt sich jedoch nicht nur mit dem Bundes-Verfassungsgesetz selbst, sondern beleuchtet die Entstehung und Gestaltung des Bundes-Verfassungsgesetzes in den Jahren 1918–1920 sowie die *Hans Kelsen* prägenden Einflüsse hierbei. In einem Druckwerk zusammengefasst sind Vorträge von drei Symposien: Ein Symposium im Jahr 2018 zur Verfassungsentwicklung im Juridicum der Universität Wien, ein internationales Symposium ebenfalls 2018, welches die Parlamente und Verfassungen in Polen und Österreich 1918–1921 würdigte, und letztlich ein Beitrag anlässlich des 70. Geburtstages des langjährigen Geschäftsführers des Hans Kelsen-Instituts, *Clemens Jabloner*.

Zu Wort kommen nicht nur Vertreter der reinen Verfassungslehre, sondern auch Rechtshistoriker. Gerade das ist wichtig, möchte man verstehen, warum das Bundes-Verfassungsgesetz die heute gerühmte Konzeption aufweist. Letztlich ist die Konzeption eines „neuen“ Verfassungsgesetzes nicht bloß „irgendein“ Gesetz, es ist der Grundpfeiler der österreichischen Republik. Diese musste sich nach dem Ende des 1. Weltkrieges, dem Zerfall der Doppelmonarchie und dem Staatsvertrag von St. Germain neu erfinden.

Hans Kelsen war aufgrund seiner Tätigkeit schon vor 1920 immer wieder mit Verfassungsreformerarbeiten betraut. Er wirkte als Berater des k.u.k. Kriegsministers *Rudolf Stöger-Steiner von Steinstätten* an Plänen mit. Zielsetzung hierbei war jedoch noch eine Reform der bewaffneten Macht Österreich-Ungarn. Gemündet haben diese Pläne in einer völligen Neugestaltung der Monarchie. Zur Umsetzung gelangten diese Pläne freilich nicht mehr.

Weitaus bedeutsamer war dann die Tätigkeit *Hans Kelsens* als Berater des Staatskanzlers *Karl Renner*. Hier konnte er auf die schon zuvor entwickelten Pläne und Strukturen zur Schaffung eines Bundes-Verfassungsgesetzes zurückgreifen. Freilich, es bedurfte einer grundlegenden Neuausrichtung, denn Österreich war nunmehr Republik und nicht mehr Monarchie.

Bei all der Betrachtung des Schrifttums darf nicht vergessen werden, welche Begleitumstände *Hans Kelsen* geprägt haben: Hier seien zwei Weltkriege zu nennen, der Zusammenbruch zweier europäischer Reiche (die österreichisch-ungarische Monarchie und das Deutsche Kaiserreich), die diametrale Ausrichtung der Nachfolgerepubliken (eine marxistische Auslegung auf der einen, eine national-sozialistische auf der anderen Seite).

Es genügt sohin für die Suche nach der Frage, warum das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz die eingangs zitierte Schönheit und Eleganz aufweist, nicht bloß, sich mit den Materialien des Gesetzes zu beschäftigen. Vielmehr bedarf es einer vernetzten Betrachtung der Person und des Lebens *Hans Kelsens*. Ihm ist es gelungen, in die Zeit der Unsicherheit, der Suche nach einer Identität, einen geschlagenen Weltkrieg im Rücken, sehenden Auges in wirtschaftliche und strategische Herausforderungen, mit dem Bundes-Verfassungsgesetz einen ersten, maßgeblichen und bis heute in seiner Bedeutung unveränderten Eckpfeiler, um nicht zu sagen das Fundament der noch jungen Republik zu schaffen.

Die Verfassungsentwicklung 1918–1920 und Hans Kelsen.

Von *Clemens Jabloner/Thomas Olechowski/Klaus Zeleny*. Verlag Manz, Wien 2020, 184 Seiten, br, € 44,-.

LORENZ WICHO

ASGG – Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz

Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz als verfahrensrechtliches Spezialgesetz in allen Gerichtsverfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht beinhaltet im Vergleich zum allgemeinen Zivilverfahrensrecht doch wesentliche Abweichungen. Die Anzahl der Kommentierungen hält sich jedoch in Grenzen, weshalb es umso erfreulicher ist, dass Mitte 2020 mit Stand 1. 1. 2020 eine gänzlich neue Kommentierung im Verlag Österreich von Hon.-Prof. Dr. *Stefan Köck*, LL.M. (Northwestern), Rechtsanwalt in Wien, und Dr. *Martin Sonntag*, Senatspräsident des OLG Wien, erschienen ist. Auch ist die gesetzgeberische Aktivität in diesem Bereich zum Glück überschaubar, weshalb von einer langen Aktualität des Werks auszugehen ist.



Der Aufbau des Kommentars ist übersichtlich, nach einem Hinweis zur Benutzung, dem Inhaltsverzeichnis und dem Abkürzungsverzeichnis fängt die eigentliche Kommentierung mit der Wiedergabe des kommentierten Paragraphen an. Dem Literaturverzeichnis folgt der erläuternde Text. Es fällt bereits bei § 2 Rz 3 positiv auf, dass die Frage der Zuständigkeit in exekutionsrechtlichen Klagen bei der Oppositionsklage, Impugnationsklage und Exszindierungsklage behandelt wird. Allesamt Klagen, wo einem die Zuständigkeit des Landesgerichts als Arbeitsgericht bzw des Arbeits- und Sozialgerichts nicht sofort geläufig sein muss (bei der Exszindierungsklage auch zu Recht).

Hervorzuheben – weil eher überraschend – ist auch die Behandlung der Besitzstörungsklagen in § 49 Rz 13 ASGG, wo vor allem etwa Streitigkeiten iZm einer Dienstwohnung, eben auch bei Besitzstörungsklagen, in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen.

Positiv anzumerken ist auch, dass die Autoren das Schlichtungsverfahren nach dem ArbVG und somit §§ 144 bis 146 und § 159 ArbVG in die Kommentierung einbezogen haben. Dort ist das Verfahren vor den Schlichtungsstellen geregelt, welche am Sitz des jeweiligen mit Arbeits- und Sozialrechtssachen in erster Instanz befassten Gerichtshofs eingerichtet sind und in Streitigkeiten über den Abschluss, die Änderungen und über die Aufhebung von Betriebsvereinbarungen entscheiden. Auch ist der Instanzenzug an das Bundesverwaltungsgericht nach Entscheidung der Schlichtungsstelle erläutert.

Das vorliegende Werk ist eine hilfreiche Ergänzung der arbeitsrechtlichen Praxisliteratur, es ist gleich umfangreich wie kompakt und ermöglicht sowohl ein tieferes Erarbeiten

der Materie als auch rasches Nachschlagen bei aktuellen Fragen.

ASGG – Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz.

Von Stefan Köck/Martin Sonntag (Hrsg). Verlag Österreich, Wien 2020, 532 Seiten, geb, € 129,-.

JAKOB HÜTTALER-BRANDAUER

IO – Insolvenzordnung

Laut Vorwort dieses neuen Kommentars zur Insolvenzordnung sowie zur EuInsVO und zum EKEG verfolgt das Werk das Ziel, der Insolvenzrechtspraxis ein kompaktes Nachschlagewerk an die Hand zu geben. 44 Autoren aus Advokatur, Gerichtsbarkeit und Wissenschaft sind angetreten, dieses Ziel zu verfolgen und dieses – es sei vorweggenommen – schlussendlich auch zu erreichen.



Zunächst ist hervorzuheben, dass das Werk in der Tat durch seine Handlichkeit und Übersichtlichkeit glänzt. Trotz seines enormen Umfangs ist der vorliegende Kommentar äußerst kompakt und es ist überhaupt kein Problem, diesen in einer durchschnittlichen Aktentasche unterzubringen.

Die ausgewogene Mischung von Autoren aus der Wissenschaft und aus der Praxis schlägt sich darin nieder, dass jene vom Rechtsanwender benötigten Informationen, die sich im unkommentierten Gesetzestext nicht finden, dem Leser genau zu jener Stelle des Gesetzestextes, zu der sie am besten passen, geliefert werden. Die Lösungen, welche die OGH-Judikatur für die einzelnen Probleme herausgearbeitet hat, werden selbstverständlich in der gebührenden Ausführlichkeit erörtert, zusätzlich jedoch auch regelmäßig eigene Gedanken und Argumente des Autors dem Leser nicht vorenthalten.

Im Gegensatz zu einem reinen „Leitsatzkommentar“ schafft es das Werk daher auch, System und Strukturen des österreichischen Insolvenzverfahrens sowie des materiellen Insolvenzrechtes sichtbar zu machen und dem Leser einprägsam zu vermitteln. Wie profund und an den drängenden Fragen der Praxis orientiert der Kommentar die Materie aufbereitet, merkt man insb an zwei Umständen: Die Kommentierung zitiert nicht nur die OGH-Judikatur, sondern auch viele unveröffentlichte Entscheidungen der Oberlandesgerichte zu wichtigen Rechtsfragen (derer es bekanntlich gerade im Insolvenzrecht sehr viele gibt). Zweitens werden viele Praxishinweise gegeben, die auch der Judikatur der Rechtsmittelgerichte nicht entnommen werden können, weil sie in der Regel nicht Gegenstand einer Rechtsmittelentscheidung werden, die aber insb für die Zunft der Insolvenzverwalter Goldes wert sind.

Als umfangreicher Handkommentar zur IO sowie zu zwei der wichtigsten Nebengesetze ist der Kommentar schon nach kurzer Zeit aus der Insolvenzpraxis nicht mehr wegzudenken – sowohl von den Richtertischen der Insolvenzrichter als auch vom Schreibtisch der insolvenzaffinen Parteienvertreter leuchtet es neuerdings nahezu flächendeckend rot und blau – und das nicht ohne Grund. Kurz zusammengefasst: Trotz seines stolzen Preises kann für das Werk eine uneingeschränkte Kaufempfehlung ausgesprochen werden.

IO – Insolvenzordnung.

Von Christian Koller/Elisabeth Lovrek/Martin Spitzer. Verlag Österreich, Wien 2019, 3.346 Seiten, geb, € 429,-.

FELIX KARL VOGL

Wie Rechtsanwälte mit Dauerberatungsverträgen Geld verdienen

Was ist ein Dauerberatungsvertrag? Wie kann man als Rechtsanwalt damit Geld verdienen? Und warum sollte ich mich damit beschäftigen?



Diese Fragen löste der Titel dieses E-Books von Mag. Bruno Jahn bei mir aus.

Die erste wird im Buch sogleich beantwortet. Dauerberatungsverträge können dem Kunden (etwa in digitaler Form) permanenten Zugang zu vordefinierten juristischen Inhalten, standardisierter Rechtsberatung, einem „protection plan“ und bestimmten Dienstleistungspaketen anbieten. Dafür zahlt der Kunde ein (zB monatlich) gleichbleibendes Nutzungsentgelt.

Ähnliches kennen wir ja aus anderen Branchen und zunehmend von unserer nichtanwaltlichen Konkurrenz. Warum also nicht als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin über ein ebensolches Angebot für seine Bestandskunden (Mandanten) nachdenken?

Bruno Jahn schildert das Beispiel der US-amerikanischen Kanzlei Stross Law Firm: Deren „Peace of Mind Program“ richtet sich an Privatkunden (iZm Stiftungen) und enthält: jährliche Überprüfung der Dokumente, Checklisten und Leitfäden in einem „Trustee Manual“, Workshops, Webinare und Newsletter, ein jährliches Sonder-Event der Kanzlei.

Dauerberatungsverträge bringen ua einen planbaren, skalierbaren Dauerumsatz.

Die Idee ist bestechend. Die Umsetzung stellt aber in mehrfacher Hinsicht eine Herausforderung dar und deshalb wird gerade der Umsetzung im vorliegenden E-Book breiter Raum eingeräumt.

Dabei werden im Besonderen die folgenden Themen behandelt:

- Umsatzpotenzialanalyse,
- Definition der Kundengruppen (Für welche Kunden kann das Angebot interessant sein? Welche Kunden wollen wir damit bedienen? Welche Bedürfnisse haben diese Kunden?),
- Festlegung der Dienstleistungen und Produkte (Welche Dienstleistungen sollen angeboten werden? In welchem Umfang? Wie kann man möglichen „Missbrauch“ der Kunden antizipieren und vermeiden?),
- Preisbestimmung (Preisoptionen, Wie lange soll der Preis gelten und wie können wir Preise anpassen?),
- Vertragsdauer,
- Effizienz (Was kann automatisiert werden? Controlling) und
- Werbung.

Um LeserInnen ein gutes Gefühl für Dauerberatungsverträge zu geben und wie sie diese in ihrer Kanzlei selbst umsetzen können, enthält das E-Book 20 reale Praxisbeispiele (hauptsächlich aus den USA, aber auch aus Deutschland).

Zuletzt enthält das E-Book eine Fallstudie. In dieser werden die im E-Book dargelegten Umsetzungsschritte noch einmal anhand einer fiktiven Kanzlei durchgespielt.

Eine Analyse der standesrechtlichen Zulässigkeit rundet die Ausführungen im E-Book ab. Ein Problem könnte eine mögliche Kollision sein, wenn Dauerberatungsvertragskunden später Prozessgegner werden.

Fazit: In einem Markt, in dem juristischer Rat zunehmend von nichtanwaltlichen Anbietern erbracht wird, die keinen standesrechtlichen Beschränkungen unterliegen, dafür aber sehr stark digitalisiert sind, kann es lohnen, über standardisierte, digitale (und damit skalierbare) Dauerberatungsprodukte nachzudenken, die das eigene Dienstleistungsspektrum abrunden und (aus meiner Sicht) vor allem den Bestandskunden einen Zusatznutzen bieten.

Wie Rechtsanwälte mit Dauerberatungsverträgen Geld verdienen. Ein neuer Weg für anwaltliches Umsatzwachstum.

Von *Bruno Jahn*. Eigenverlag, Traun 2020, 100 Seiten, E-Book (PDF), € 55,-.

BERND TRAPPMAYER



Hans Kelsen und 100 Jahre B-VG als Graphic Novel

Eine spannende Reise durch das Leben Hans Kelsens und durch 100 Jahre Verfassungsgeschichte!

Plankensteiner
Gezeichnet, Hans Kelsen

2020. 64 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-10052-0

19,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

- 6706** **3** *Kurzböck, Wilhelm und Manfred Lindmayr:* Die Änderungen bei abgabefreien Essensbons ab Juli 2020 im Überblick
6707 **3** *Hahn, Natalie und Sophie Pfitzner:* Urlauben und Feiern in Zeiten von Corona
6708 **3** *Pleschinger, Monika:* Neue Wege im Recruiting
6709 **3** *Hörtenhuber, Benedikt:* Betriebliche Altersvorsorge durch Pensionskassen im österreichischen Ertragsteuerrecht
6710 **3** *Wiesinger, Christoph:* Der Facharbeiterbegriff im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht
6711 **3** *Gerhartl, Andreas:* Home-Office aus arbeitsrechtlicher Sicht

BANK ARCHIV

- 7** **460** *Grigoleit, Hans Christoph:* Vertragsänderung durch Erklärungsfiktion
473 *Stern, Thomas:* Frühzeitige Auszahlung von Festgeldern: Berücksichtigung in der Liquidity Coverage Ratio (LCR)?
479 *John, Georg:* Aufsichtsrechtliche Implikationen der COVID-19-Krise und Maßnahmen der Aufsichtsbehörden
8 **539** *Kellner, Markus:* Zustimmungsfiktionsklauseln: Das nächste Kapitel – Schlussanträge in der Rs C-287/19 VKI ./ DenizBank
545 *Schoditsch, Thomas:* Die Sorgfaltsanforderungen des Gläubigers gegenüber dem Bürgen

BAU AKTUELL

- 4** **135** *Schopper, Alexander:* Von Verzugszinsen, Bauzinsen und Mehrkostenforderungen
147 *Frad, Thomas:* Bemerkenswerte baurechtliche Entscheidungen des OGH im Jahr 2019
166 *Winkler, Leopold:* Digitalisierungsmaßnahmen als Problemlöser in der Bauwirtschaft

BAURECHTLICHE BLÄTTER

- 4** **119** *Kanonier, Arthur:* Wirkungsfähigkeit von baulandmobilisierenden Instrumenten im Raumordnungsrecht
136 *Walcher, Mario und Marco Wallner:* Die stmk Baugesetznovelle 2019, LGBl 2020/11

ECOLEX

- 7** **572** *Mertinz, Anna und Jennifer Held:* Wenn die Datenverarbeitung Schmerzen bereitet
575 *Gölles, Hans:* Apropos Bauverträge: „COVID-19 beim Betrieb von Baustellen“
577 *Gerhartl, Andreas:* Treue- und Fürsorgepflicht in Krisenzeiten
580 *Bremm, Gerhard:* Rechtsfragen zum Erholungsurlaub während COVID-19
587 *Cudlik, Christoph und Andreas Lopatka:* Amtshandlungen in der COVID-19-Lockerungsphase
591 *Larcher, Daniel:* Investitionsersatz: Rechtsnatur und Differenzersatz
613 *Marschall, Michael:* Bilanzierung zwischen Bilanzstichtag und Auflösungsstichtag bei Aktiengesellschaften
626 *Prankl, Dominik:* Objektiv betriebsbedingte Kündigungen nach Anciennität: Verstoß gegen absolut zwingendes Betriebsverfassungsrecht
8 **664** *Haid, Christoph und Marco Thorbauer:* Überblick & Must-Knows zu Hausdurchsuchungen im finanzstrafbehördlichen Verfahren
669 *Adocker, Thomas:* Zivilrechtliche Hausdurchsuchung und Beweissicherung nach Enforcement Directive und § 151 b PatG
673 *Engin-Deniz, Egon:* Beschlagnahme und Sicherung von Beweismitteln im Fall der Verletzung von IP-Rechten
675 *Fux, Harald, Felix Michael Klement und Felix Taub:* Das Virus am Bau
680 *Verbunkic, Tanja:* Der Ausgleichsanspruch des Behandlers für entfallene Behandlungsleistungen
684 *Renner, René:* Grundlegendes zur Vertretungsmacht des Bürgermeisters für Gemeindegeschäfte
704 *Ebner, Gabriel und Elisabeth Keplinger:* Haftung der Geschäftsleiter für unzulässige Zahlungen nach materieller Insolvenz – Deckungsumfang der D&O-Versicherung
708 *Assadi, Armin und Teresa Stüttler:* Renaissance von Break-Up-Fees? Ein Deal-Protection-Instrument auf dem kapitalerhaltungsrechtlichen Prüfstand
714 *Csáky, Claudia:* Kündbarkeit eines Markenlizenzvertrags trotz Ausschluss des Kündigungsrechts
721 *Kühnteubl, Stefan und Karin Pusch:* Die Tücken des Frühwarnsystems nach § 45a AMFG
725 *Eypeltauer, Ernst:* COVID-19: Anspruch auf Ersatz von Verdienstentgang für Unternehmer?
743 *Assadi, Samy, Martin Cvikl und Daniel P. Schmidt:* Entschädigungsansprüche für Betretungsverbote und Betriebsschließungen aufgrund von COVID-19-Maßnahmen (II)

IMMOLEX

- 7–8** **223** *Prader, Christian:* Zum Anspruch auf Überführung der Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträge in die Rücklage
232 *Lindinger, Eike:* Der Detektiv – Beweis, Folgen und Kosten im Kündigungsverfahren

INTERDISZIPLINÄRE ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIENRECHT

- 3 138 *Neuhauser, Franz*: Weitergewährung von COVID-19-Vorschüssen!
 142 *Kronthaler, Christoph*: Wie wirkt sich § 7 des 1. COVID-19-JuBG auf die Weitergewährung von Unterhaltsvorschüssen aus?
 154 *Lachmayer, Edeltraud*: Neue Judikatur zum Familienbonus+ – Ist die Entkoppelung von Unterhaltsrecht und Steuerrecht verfassungskonform?
 165 *Barth, Peter, Boris Binder und Martin Marlovits*: Vertrauen ist gut – (übermäßige) Kontrolle wirklich besser?
 177 *Mondel, Christopher*: Aus der Erbrechtspraxis des Dr. M.*
 184 *Sengschmied, Irmtraud, Alexandra Niedermoser und Susanne Jaquemar*: Wirksamer Rechtsschutz durch die Bewohnervertretung für Kinder und Jugendliche
 191 *Doppel, Renate*: Die Pädagogik und der Zwang – eine verhängnisvolle Affäre?
 196 *Ganner, Michael*: Freiheitsbeschränkungen in Kinder- und Jugendeinrichtungen – Mehr Licht ins Dunkel
 205 *Mokrejs-Weinhappel, Caroline und Dietmar Dokalik*: Anwendungserfahrungen mit der Ausweitung des HeimAufG auf Minderjährige
 210 *Rass-Schell, Silvia und Stefan Obererlacher*: Die Kinder- und Jugendhilfe und das Heimaufenthaltsgesetz

JOURNAL FÜR ARBEITSRECHT UND SOZIALRECHT

- 4 121 *Glowacka, Marta J.*: „Immererreichbarkeit“ – Vereinbarung, Verbot, Vergütung
 141 *Mosing, Florian*: COVID-19-Kurzarbeit

JOURNAL FÜR ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE

- 2 40 *Heindler, Florian*: Vermögensnachfolge im internationalen Kontext: Die erbrechtliche Anknüpfung im Spannungsfeld von Schuld- und Verbandsstatut
 51 *Laimer, Simon*: Die Abgrenzung des Erbstatuts vom Güterstatut
 57 *Peissl, Lukas J.*: Die Berücksichtigung latenter Steuern im Pflichtteilsrecht

JOURNAL FÜR STRAFRECHT

- 4 293 *Birklbauer, Alois*: Die Zulässigkeit von Ton- und Bildaufnahmen einer Hauptverhandlung in Spannungsfeld zwischen Erforderlichkeit und Fairness
 301 *Kudrna, Georg und Alexander Stücklberger*: Datenschutz im Strafverfahren
 309 *Honsell, Heinrich*: Der OGH und der Untreuetatbestand des § 153 StGB
 313 *Hollaender, Adrian Eugen*: Sozialadäquanz und die Grenzen der Strafbarkeit
 323 *Hajszan, Jakob*: Zu Versuch und Vollendung des Reisens für terroristische Zwecke
 330 *Huber, Christian*: Die Einwirkungen der COVID-19 Pandemie auf das Finanzstrafrecht

JURISTISCHE BLÄTTER

- 7 413 *Kletečka, Andreas*: Die Sicherstellung bei Bauverträgen nach § 1170b ABGB
 425 *Holzner, Klara*: Der Erbschaftserwerb des Nacherben
 437 *Rauscher, Michael*: Nochmals: Abgabenforderungen im insolvenzrechtlichen Feststellungsverfahren

MEDIEN UND RECHT

- 3 115 *Schneider, Birgit*: Zur internationalen Zuständigkeit für Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet
 121 *Warzilek, Alexander*: Zur Veröffentlichung von Fahndungsfotos des „Ibiza“-Lockvogels
 145 *Fischer, Paul*: Das vergessene Recht – Art 17 DSM-RL und die Vervielfältigungen
 149 *Briem, Stefan*: Rechteerwerb bei der „reinen“ Direkteinspeisung
 171 *Blaha, Ralf und Martin Schiefer*: Geheimnisschutz und Informationssicherheit im Vergabeverfahren

ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

- 4 148 *Burgstaller, Peter und Eckehard Hermann*: Urheberrechtliche Relevanz von KI-generierten sowie verschlüsselten Inhalten

ÖSTERREICHISCHE JURISTENZEITUNG

- 13 581 *Krenn, Mark und Angelika Schüßler-Datler*: Sonderregelungen für Mietverhältnisse in der Corona-Krise
 593 *Reindl-Krauskopf, Susanne*: Das reformierte strafprozessuale Ermittlungsverfahren
 14/15 629 *Kellner, Markus und Fabian Liebel*: Das gesetzliche COVID-19-Kreditmoratorium
 640 *Hinterberger, Kevin Fredy*: Die Beendigung der Lehre von abgewiesenen AsylwerberInnen gem § 55a FPG
 647 *Haider, Isabel*: Eine Untersuchung von Mordversuchen an weiblichen Opfern auf ihre Geschlechtsbezogenheit

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 6 **201** *Glaser, Severin*: Verdachtsmeldung und persönliche Strafbarkeit wegen Geldwäscherei
207 *Rechberger, Walter*: Amalie Zuckerkandl und die Rechtskraft
7 **241** *Kulhanek, Oliver*: Die Abgabengutschrift im Verfahren über die Überlassung an Zahlungs statt

ÖSTERREICHISCHE RICHTERZEITUNG

- 7–8 **143** *Gölly, Sebastian*: Strafverfahren in Zeiten der COVID-19-Pandemie
153 *Hermann, Gerd, Michaela Obenaus und Christian Pawle*: Gerichtsmedizinische Gutachten im Strafverfahren – ein Problemaufriss
157 *Fucik, Robert*: Mediationen: Unmittelbarkeit in Zeiten der Online-Kommunikation

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR KARTELLRECHT

- 3 **83** *Renner, René*: Das potenzielle Unternehmen im europäischen und österreichischen Kartellrecht
93 *Ruech, Stefan, Luca Schicho und Anastasios Xeniadis*: Aktuelle Judikatur zu vertikalen Preisbindungen in Franchisesystemen

RECHT DER MEDIZIN

- 4 **136** *Krasser, Anja*: Zur grundrechtlichen Zulässigkeit einer Impfpflicht
143 *Verbunkic, Tanja*: Die Rechtsnatur des ärztlichen Erstgesprächs
149 *Dungl, Christoph*: Um- und Zusammenpacken von Medizinprodukten

TAXLEX

- 7–8 **224** *Bartl, Marcus, Ernst Komarek und Stephanie Novosel*: Der Fixkostenzuschuss – Überblick und Zweifelsfragen
231 *Traindl, Melanie*: Advance Pricing Agreement – immun gegen COVID-19?
234 *Seydl, Christoph*: Keine Hauptwohnsitzbefreiung nach § 30 EStG für Diplomaten?
238 *Hayden, Tobias, Marco Thorbauer und Rik Baete*: Umsatzsteuerliche Auswirkungen des Brexits
243 *Weinzierl, Christine*: Handel über elektronische Schnittstellen ab 2021
247 *Pfeiffer, Sebastian*: Umsatzsteuerbefreiung für Vergütungen der Rechtsanwälte als Erwachsenenvertreter (Sachwalter)?
249 *Bieber, Thomas*: Wann ist ein ärztliches Gutachten umsatzsteuerbefreit?

WIRTSCHAFTSRECHTLICHE BLÄTTER

- 7 **361** *Told, Julia und Sebastian Neumaier*: Willensbildung der Kapitalgesellschaften in absentia
376 *Zankel, Sebastian*: Rechtsbehelfe bei Fehlzustellungen von Postdienstleistungsunternehmen
8 **417** *Bremm, Gerhard*: Home-Office nach Covid-19
427 *Holzweber, Stefan*: Zur Haftung von Plattformen für ihre Nutzer (Teil 1)

ZEITSCHRIFT DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

- 2 **113** *Bußjäger, Peter und Daniel Wachter*: Möglichkeiten und Grenzen der audiovisuellen Einvernahme gemäß § 51 a AVG und § 25 Abs 6 b VwGVG
121 *Huemer, Konstantin*: Die Handhabung des Kumulationsprinzips nach dem EuGH-Urteil *Maksimovic*

ZEITSCHRIFT FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT

- 4 **204** *Kietaibl, Christoph*: Grundfragen der Ehrenamtlichkeit des Betriebsratsmandats
210 *Köck, Stefan*: „Fiktive Karriere“ und andere Sonderprobleme der dauernden Freistellung von Betriebsratsmitgliedern
220 *Auer-Mayer, Susanne*: Ausgewählte Fragen zur Kurzarbeit
229 *Schima, Georg*: Der Wechsel von Arbeitnehmern im Schnittpunkt zwischen Arbeits- und Wettbewerbsrecht

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHT, INTERNATIONALES PRIVATRECHT UND RECHTSVERGLEICHUNG

- 3 **107** *Ofner, Helmut*: Mietrecht und die COVID-19-Pandemie in Österreich
113 *Schmid, Christoph U.*: Corona und Mietrecht in Deutschland
119 *Wolf, Stephan und Yannick Minning*: COVID-19 und Mietrecht

ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIEN- UND ERBRECHT

- 6 **196** *Fucik, Robert*: Wirklich kein Statutenwechsel pro praeterito?
200 *Hechenblaickner, Christoph*: Die Berücksichtigung latenter Steuern bei der Ermittlung der Pflichtteilsbemessungsgrundlage
207 *Gitschthaler, Edwin*: (Vermögensrechtliche) Eheverträge im Erbrecht (Teil 2)

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 7 **333** *Ladler, Mona Philomena*: Entwicklungen im Europäischen Bankenaufsichtsrecht 2019/2020
338 *Dobaczewski, Karoline und Susanne Riesenfelder*: Supervisory Convergence – Prudenzielle und Wohlverhaltensaufsicht in Bezug auf die POG-GL der EBA
342 *Forgó, Nikolaus*: Zur Beweislastumkehr beim Schadenersatz wegen unzulässiger Datenverarbeitung

ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTSRECHT

- 4 **227** *Koppensteiner, Hans-Georg*: Eigene Anteile und wechselseitige Beteiligungen im Aktienrecht
242 *Krausler, Ines*: Gewinnausschüttungen in Zeiten der COVID-19-Pandemie
249 *Sonnberger, Marcus W.A.*: Über den Leiter der Generalversammlung (I)
264 *Hayden, Tobias, Marco Thorbauer und Zurab Simonishvili*: Die Unterbeteiligung an Kapitalanteilen im Gesellschafts- und Steuerrecht
269 *Bergmann, Sebastian und Lars Gläser*: Low-Risk-Distributoren im Anwendungsbereich des § 10a KStG

ZEITSCHRIFT FÜR VERBRAUCHERRECHT

- 4 **124** *Kriegner, Johann*: Kunst, Kultur, Sport: Gutscheine statt Entgeltrückzahlung
128 *Kern, Cornelia*: Leitfaden: COVID-19 und Reiserecht
133 *Löw, Sebastian*: Rechtsfolgen bei Änderung des Pauschalreisevertrags
138 *Wendehorst, Christiane*: Direkthaftung des Herstellers (Teil II)

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT

- 7–8 **281** *Küchli, Harald*: Clean Vehicle Directive
287 *Oppel, Albert*: E-Procurement, praktische Erfahrungen und rechtlicher Rahmen – Teil 2
314 *Schopper, Alexander*: Praktische und dogmatische Hürden beim Recht auf Sicherstellung nach § 1170b AGBG

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

- 7/8 **229** *Lindinger, Eike*: Pauschalreise und -reiserecht in der Krise
243 *Holzer, Thorsten*: Der Gastgarten in Zeiten von COVID-19

ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTS- UND FINANZSTRAFRECHT

- 4 **165** *Lehmkuhl, Marianne Johanna*: Vorzeigemodell der Verantwortlichkeit juristischer Personen – das österreichische Verbandsverantwortlichkeitsgesetz
171 *Haas, Philipp*: Verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit bei juristischen Personen
179 *Zich, Alexandra*: Modelle der Verantwortlichkeit juristischer Personen – Finanzmarkt-Geldwäsche-Gesetz
186 *Bauer, Raphaela*: Die Zurechnung strafbaren Verhaltens zu juristischen Personen im Kartellrecht
190 *Köller, Wolfgang*: Die Judikatur des VwGH zur Zurechnung strafbaren Verhaltens zum Verband
194 *Öner, Stephanie*: Das Zurechnungsmodell des VbVG
200 *Fister, Mathis*: Die Zurechnung strafbaren Verhaltens zu juristischen Personen – Perspektive des Verwaltungsstrafrechts
218 *Eberhard, Harald und Robert Kert*: Verbandsstrafrecht im Systemvergleich – Schlussfolgerungen



584 Disziplinarrecht

Einstweilige Maßnahmen

Disziplinarverfahrensrecht

Unnötiges in den Streit ziehen des Gegenvertreters

587 Gebühren- und Steuerrecht

Säumnisbeschwerde zur Durchsetzung der Erledigung eines Rückzahlungsantrags



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2020/260

Einstweilige Maßnahmen

DISZIPLINARRECHT

§ 19 DSt

Voraussetzung der Verlängerung der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft.

Zulässigkeit einer Selbstverpflichtungserklärung, bis zur Beendigung des Disziplinarverfahrens keine Treuhandschaften und sonstigen Vermögenstransaktionen zu übernehmen.

OGH 28. 5. 2020, 26 Ds 4/20t

Sachverhalt

Über einen RA wurde vom Disziplinarrat die einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft (§ 19 Abs 1 a und 3 Z 1 lit d DSt) verhängt, weil er

1./ regelmäßig Treuhandschaften – trotz entsprechender Vereinbarung in den Kaufverträgen – nicht über das eATHB abwickelte, indem er die Kaufpreise auf ein Sammelanderkonto und Nebengebühren auf sein ordentliches Geschäftskonto überweisen ließ;

2./ Liegenschafts Kaufverträge nicht mit dem nötigen Eifer abwickelte;

3./ wiederholt Schreiben der Rechtsanwaltskammer unbeantwortet ließ und Aufforderungen zur Vorlage von Urkunden nicht nachkam;

4./ seine Verpflichtungen iZm der Geldwäscheüberprüfung nicht erfüllte.

Mit dem angefochtenen Beschluss wurde diese einstweilige Maßnahme durch die einstweilige Maßnahme der Überwachung der Kanzleiführung durch den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer (§ 19 Abs 1 a und 3 Z 1 lit a DSt) ersetzt, nachdem der Disziplinarrat aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der Angaben des Beschuldigten in der mündlichen Anhörung zur Überzeugung gelangte, dass die Aufrechterhaltung der bisherigen einstweiligen Maßnahme nicht länger erforderlich „sein dürfte“ und die Voraussetzungen für deren Verhängung und Aufrechterhaltung „mit einiger Wahrscheinlichkeit weggefallen sein dürften“. Aufgrund noch bestehender Zweifel an der ordnungsgemäßen Kanzleiführung und Geldgebarung sei allerdings die gelindere einstweilige Maßnahme der Überwachung der Kanzleiführung durch den Ausschuss zu verhängen gewesen.

Der OGH gab der Beschwerde des Kammeranwalts keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

Voraussetzung der einstweiligen Maßnahme der Überwachung (nunmehr Kontrolle; vgl § 19 Abs 1 a und 3 Z 1 lit a DSt idF BGBl I 2020/19) der Kanzleiführung durch den Ausschuss und der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist gem § 19 Abs 1 a DSt ua die dringende Besorgnis, dass die weitere Berufsausübung zu einer erheblichen Beeinträchtigung anvertrauten fremden Ver-

mögens, insb iZm der Fremdgeldgebarung des Rechtsanwalts, führen könnte. Eine Verlängerung der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist nur zulässig, wenn dies zur Vermeidung von schweren Nachteilen für die Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung unbedingt erforderlich ist (§ 19 Abs 4 DSt).

Damit stellt das Gesetz an die Verlängerung dieser vorläufigen Maßnahme deutlich strengere Anforderungen als an deren Verhängung. Überdies ergibt sich aus dem Begriff „vorläufige Untersagung“, dass die Maßnahme auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu beschränken ist. Erlauben die geänderten Umstände zwar keine Aufhebung der Maßnahme, wohl aber deren Einschränkung oder Substituierung durch andere – gelindere – Mittel, ist deren Ergreifung durch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung geboten (*Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ § 19 DSt Rz 31, 33). Schließlich ist bei Anordnung einer einstweiligen Maßnahme iS des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darauf zu achten, dass der Eingriff so behutsam wie möglich erfolgt, um dem Rechtsanwalt nicht seine wirtschaftliche Existenz zu entziehen (RIS-Justiz RS0117087 [T 1]).

Die Beschwerde bestreitet, dass aus den vom Beschuldigten vorgelegten Unterlagen eine Ordnung seiner finanziellen Verhältnisse abzuleiten sei. Vielmehr sei er offenkundig außer Stande, den von ihm bekanntgegebenen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachzukommen, weshalb weiterhin die dringliche Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des ihm anvertrauten fremden Vermögens, vor allem iZm der Fremdgeldgebarung, vorliege. In Bezug auf im Einzelnen angeführte Konten und bestimmte Geschäftsfälle seien überdies nach wie vor keine Nachweise für seine Angaben vorgelegt worden.

Dabei vernachlässigt die Beschwerdeargumentation, dass eine Verlängerung der einstweiligen Maßnahme nicht nur die angesprochene dringende Besorgnis der Beeinträchtigung fremden Vermögens, sondern die zur Vermeidung von schweren Nachteilen unbedingte Erforderlichkeit zur Voraussetzung hat. Das kritisierte Fehlen entsprechender Nachweise wurde vom Disziplinarrat ohnehin in die Beurteilung einbezogen und aus diesem Grund vorerst die gelindere einstweilige Maßnahme der Überwachung der Kanzleiführung durch den Ausschuss als erforderlich erach-

**11 NOV
2020**

FUTURE-LAW

LEGAL TECH KONFERENZ PARK HYATT WIEN

„Failures // Successes“

Lernen aus den guten und weniger guten Erfahrungen

Sichern Sie
sich jetzt eines von
**100 exklusiven
Live Tickets!**
legaltech.future-law.at

VIENNA

TIPP: EARLY BIRD DIGITAL TICKET

...für alle, die sich die Konferenz lieber Zuhause oder im Büro ansehen möchten. ➔ legaltech.future-law.at



Grabenwarter/Frank
B-VG
**Bundes-Verfassungsgesetz
und Grundrechte**

2020.
XXX, 634 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-10932-5

98,00 EUR
inkl. MwSt.

Beantwortet alle Grundsatzfragen

auf Basis der gefestigten Rechtsprechung

tet. Überdies lässt die Beschwerde auch die Selbstverpflichtungserklärung des Beschuldigten, bis zur Beendigung des Disziplinarverfahrens keine Treuhandschaften iZm Kaufverträgen und sonstigen Vermögenstransaktionen zu übernehmen oder durchzuführen, wodurch sich die Gefahr der Beeinträchtigung anvertrauten fremden Vermögens reduziert, außer Acht (vgl. *Lehner* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ § 19 DSt Rz 4).

Anmerkung:

Die Selbstverpflichtungserklärung eines RA, für die Dauer des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens keine Vertretung vor Strafbehörden zu übernehmen, beseitigt idR die

Notwendigkeit der Anordnung eines Vertretungsverbot mit einstweiliger Maßnahme. Der OGH wendet diesen Grundsatz nun – soweit ersichtlich erstmals – auch auf eine Selbstverpflichtungserklärung an, keine Treuhandschaften oder sonstige Vermögenstransaktionen zu übernehmen. Ob dies nur für den Fall der (nur unter strengeren Voraussetzungen zulässigen) Verlängerung der einstweiligen Maßnahme anwendbar ist oder auch schon bei deren erstmaliger Anordnung, ist der Entscheidung nicht zu entnehmen.

MICHAEL BURESCH

Disziplinarverfahrensrecht

DISZIPLINARRECHT

§ 281 Abs 1 Z 5 und 9 lit a StPO; § 10 Abs 5 RAO; §§ 47f RL-BA

Erfordernis von Tatsachenfeststellungen durch den Disziplinarrat zum Bedeutungsinhalt von Äußerungen.

OGH 18. 6. 2020, 30 Ds 5/19t

Sachverhalt:

In einem Artikel der Kronen Zeitung mit dem Titel „*Verfahrenshilfe trotz Millionenkosten schlecht*“ wurde ua die folgende gegenüber einer Redakteurin dieser Zeitung getätigte Aussage des Beschuldigten wiedergegeben: „*Da soll dann plötzlich ein Spezialist für Wirtschaftsrecht als Strafverteidiger agieren. Das wäre in etwa so, als müsste ein Zahnarzt eine Augenoperation vornehmen . . . da wäre der Aufschrei groß!*“

Mit dem angefochtenen Erk wurde der Beschuldigte von dem wider ihn erhobenen Vorwurf freigesprochen, er habe (unter Verstoß gegen § 10 Abs 5 RAO und §§ 47f RL-BA) durch diese Aussage eine unsachliche und marktschreierische Werbung betrieben und auch nicht dafür gesorgt, dass eine standeswidrige Werbung für ihn durch die genannte Zeitung unterbleibt.

Der OGH gab der – Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO geltend machenden (RIS-Justiz RS0128656 [T 1]) – Berufung des Kammeranwalts wegen Schuld keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

Bei sog Äußerungsdelikten und sonstigen Fällen für die Tatbestandsmäßigkeit entscheidenden verbalen Handelns ist es unabdingbar, dass auch – die rechtliche Beurteilung erst er-

möglichende – Tatsachenfeststellungen zum Bedeutungsinhalt (Sinn) der inkriminierten Äußerung getroffen werden, während die Wiedergabe des (exakten) Wortlauts lediglich der Begründung dieser Feststellungen dienen kann (vgl. RIS-Justiz RS0092588; RS0092437 [T 4]; *Ratz*, WK-StPO § 281 Rz 286; *Danek/Mann*, WK-StPO § 270 Rz 30/1 [in Druck]).

Vorliegend traf der Disziplinarrat aber keine Feststellungen zum Bedeutungsinhalt der dem Beschuldigten zur Last gelegten Äußerungen, sondern beschränkte sich auf die Wiedergabe deren Wortlauts.

Damit reicht es aber für die – vom Kammeranwalt ausschließlich geltend gemachte – Rechtsrüge (Z 9 lit a) nicht aus, auf Basis der getroffenen Konstatierungen eine andere Lösung der Rechtsfrage zu reklamieren, sondern wäre nach stRsp erforderlich gewesen, hinsichtlich der (fehlenden, aber für einen Schuldspruch unabdingbaren) Feststellungen zum Bedeutungsinhalt unter Berufung auf derartige Feststellungen indizierende Verfahrensergebnisse einen Feststellungsmangel geltend zu machen (RIS-Justiz RS0127315; RS0130018; 25 Ds 2/17 m).

Dem wird die Berufung mit – unbegründeten – eigenen Tatsachenannahmen zum Bedeutungsinhalt und der daraus abgeleiteten Behauptung der Unrichtigkeit der Äußerungen des Beschuldigten nicht gerecht, sodass ihr schon aus diesem Grund kein Erfolg beschieden war.



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2020/261



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2020/262

Unnötiges in den Streit ziehen des Gegenvertreters

DISZIPLINARRECHT

§ 21 RL-BA 2015

Voraussetzungen für den Vorwurf an den Gegenvertreter, vorsätzlich falsches Vorbringen zu erstat- ten.

OGH 30. 1. 2020, 27 Ds 2/19d

Sachverhalt:

Der Beschuldigte unterstellte den gegnerischen Rechtsanwälten in Schriftsätzen in Gerichtsverfahren

1./ „ein Theater zu inszenieren“, wobei ein vom Gegenanwalt gestellter Beweisantrag „einen Teil dieses Theaters“ darstelle, sowie wissentlich die Aussage eines Zeugen falsch darzustellen;

2./ vorsätzlich falsches Vorbringen zur Frage einer Alternativveranlagung zu erstat-
ten.

Mit dem angefochtenen Erk wurde der Beschuldigte wegen dieser (ohne sachliche Rechtfertigung) erhobenen Vorwürfe zu einer Geldbuße in Höhe von € 2.000,- verurteilt.

Der OGH gab der Berufung des Beschuldigten teilweise Folge, sprach ihn vom Vorwurf nach Punkt 2./ frei und verhängte für das ihm zu Punkt 1./ des Erk weiterhin zur Last liegende Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes eine Geldbuße von € 500,-.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Rechtsrüge (§ 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO) zu 1./ orientiert sich nicht an den Sachverhaltsannahmen des Disziplinarrats, wonach der Berufungswerber durch die inkriminierten Äußerungen den Gegenanwalt jeweils absichtlich und ohne sachliche Notwendigkeit in Streit gezogen hat und leitet nicht methodengerecht aus dem Gesetz ab, weshalb darin keine Berufspflichtenverletzung und Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes zu erblicken wäre (vgl dazu RIS-Justiz RS0055305, RS0055897 [T 9]; RS0056108; RS0056115; s auch RS0056073; Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰ § 1 DSt Rz 64 und 74 sowie § 21 RL-BA 2015 Rz 5 und 10 [jeweils mwN]; Csoklich in Csoklich/Scheuba, Standesrecht der Rechtsanwälte³ 73 f).

Gleiches gilt für das die erforderliche (Mindest-)Publizität bestreitende Vorbringen der Subsumtionsrüge (§ 281 Abs 1 Z 10 StPO), welche die Annahme übergeht, dass die Äußerungen „im gerichtsförmigen Verfahren einem größeren Kreis zur Kenntnis gelangten“ (s RIS-Justiz RS0054876; RS0055093).

Hingegen kommt der zu 2./ erhobenen Rechtsrüge (Z 9 lit a) Berechtigung zu: Der Disziplinartrat stellte insoweit fest, dass der Klagevertreter laut Protokoll vorgebracht habe, hätte der Kläger die gegenständliche Veranlagung nicht

getätigt, so hätte er das hierfür aufgewendete Geld auf einem Sparbuch zu einem üblichen Zinssatz angelegt. Im Protokoll sei festgehalten worden, der Kläger habe auf die Frage seines Vertreters nach einer Alternativveranlagung zunächst (wohl: zuvor) gemeint, dass er sich nicht überlegt hätte, was er sonst mit dem Geld gemacht hätte und darüber nachdenken zu müssen.

Der in der Berufungsschrift daraus gezogenen Schlussfolgerung, das Vorbringen zur Alternativveranlagung sei daher vorsätzlich falsch gewesen, lag somit ein konkretes Sachverhaltssubstrat zugrunde, sodass sie sich nicht als grundloser Angriff auf den Rechtsanwalt der Gegenpartei oder als dessen unnötiges in Streit ziehen ohne sachliche Grundlage darstellt.

Anmerkung:

Notwendiges Prozessvorbringen muss stets durch Information des Mandanten gedeckt sein, sonst kann man sich – bei ungünstiger Aussage des Mandanten – schnell den Vorwurf des vorsätzlich falschen Vorbringens einhandeln, oder den auch strafrechtlich relevanten Vorwurf des Prozessbetruges (vgl AnwBl 2018, 474).

MICHAEL BURESCH

Säumnisbeschwerde zur Durchsetzung der Erledigung eines Rückzahlungsantrags

GEBÜHREN- UND STEUERRECHT

§§ 239, 284 BAO

Wenn einem Antrag auf Rückzahlung nach § 239 BAO nicht durch den Realakt der Rückzahlung entsprochen wird, bedarf es eines das Anbringen erledigenden Bescheides. Ergeht ein solcher nicht und kommt es nach Maßgabe des § 284 Abs 3 BAO zum Übergang der Zuständigkeit auf das Verwaltungsgericht, hat das Verwaltungsgericht – bei Bestehen eines entsprechenden Rückzahlungsanspruches und unter Beachtung der Ermessensregelung des § 239 Abs 2 BAO – auszusprechen, dass der betreffende Betrag zurückzuzahlen ist.

VwGH 25. 6. 2020, Ro 2019/15/0001

Sachverhalt:

Die revisionswerbende Partei (Rw) beantragte am 22. 2. 2018 über Finanz Online die Rückzahlung des auf ihrem Steuerkonto ausgewiesenen Guthabens von € 130.800,20. Mit Schreiben vom 15. 3. 2018, 21. 3. 2018 und 11. 4. 2018 urgierte sie die Bearbeitung ihres Rückzahlungsantrages. Eine Reaktion des FA auf diese Eingaben ist den vorgelegten Verwaltungsakten nicht zu entnehmen. Am 4. 9. 2018 erhob die Rw Säumnisbeschwerde an das BFG, weil der Rückzahlungsantrag vom 22. 2. 2018 bis dato unerledigt geblieben sei.

Mit dem nunmehr angef. Beschluss wies das BFG die Säumnisbeschwerde als unzulässig zurück. Begründend führte es aus, ein dem AbgPfl erwachsener Bescheiderlassungsanspruch bestehe allein in dem Fall, dass die Abgbeh die Rückzahlung verweigere. Entschließe sich die Abgbeh, ein Guthaben zurückzuzahlen, falle ihre Pflicht zur Bescheiderlassung weg. Die durch das Einlangen eines Antrages auf Rückzahlung von Guthaben ausgelöste behördliche Handlungspflicht bestehe daher abhängig vom Ergebnis der Prüfung entweder in einer Bescheiderlassung oder in der Setzung des Realaktes der Rückzahlung. Zu einer Rückzahlung fehle dem Verwaltungsgericht aber eine Zuständigkeit, weil es nur eine rechtsprechende Tätigkeit entfalten, nicht aber faktische Leistungen erbringen und Realakte setzen könne. Das Verwaltungsgericht würde damit der behördlichen Säumigkeit über einen Antrag auf Rückzahlung nur in einer der beiden denkmöglichen Entscheidungsrichtungen, nämlich durch Erlassung eines antragsabweisenden Bescheides, nicht aber durch Rückzahlung eines Guthabens begegnen können. Daher sei der Erledigungsanspruch mit dem Instrument der Säumnisbeschwerde nicht verfolgbar (Hinweis auf VwGH 22. 6. 2001, 2001/13/0146, zur Verbuchung eines angemeldeten Überschusses an Umsatzsteuer als Gutschrift). Eine Revision an den VwGH erklärte das BFG für zulässig.

Spruch:

Aufhebung des Beschlusses des BFG.

Aus den Gründen:

9 Gem § 239 Abs 1 BAO kann die Rückzahlung von Guthaben auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen erfolgen.

10 Rückzahlungsanträge unterliegen der Entscheidungspflicht iSd § 85 a BAO idF BGBl I 2013/14 (vgl VwGH 15. 11. 2005, 2002/14/0051, zur Vorgängerbestimmung des § 311 Abs 1 BAO). Über den Antrag ist mit Bescheid abzusprechen, soweit ihm nicht entsprochen wird (vgl *Ritz*, BAO⁶ § 239 Tz 14). Wird dem Antrag stattgegeben, findet er in der Rückzahlung seine Erledigung (vgl *Stoll*, BAO 2478).

11 Gem § 284 Abs 1 BAO kann die Partei Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgericht erheben, wenn ihr Bescheide der Abgbeh nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen bekannt gegeben werden. Das Verwaltungsgericht hat der Abgabenbehörde nach § 284 Abs 2 BAO aufzutragen, innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten ab Einlangen der Säumnisbeschwerde zu entscheiden und gegebenenfalls eine Abschrift des Bescheides vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht oder nicht mehr vorliegt.

12 Die Vorlage einer Bescheidabschrift hat „gegebenenfalls“ zu erfolgen. Dieser Wortlaut berücksichtigt Fälle, in denen ein Bescheid nur insoweit zu erlassen ist, als die begehrte Amtshandlung nicht erfolgt (vgl *Ellinger/Sutter/Urtz*, BAO³ § 284 Anm 18). Ein solcher Fall liegt etwa bei einem Antrag auf Rückzahlung eines Guthabens (§ 239 BAO) vor (vgl *Ritz*, BAO⁶ § 284 Tz 23).

13 Im Revisionsfall ist unstrittig, dass bis zum Ergehen des vorliegenden Zurückweisungsbeschlusses weder die beantragte Rückzahlung noch eine bescheidmäßige Erledigung des Antrags durch die Abgbeh erfolgt war. Entgegen der Bestimmung des § 284 Abs 2 BAO hat das BFG der Abgbeh nicht aufgetragen, über den Antrag zu entscheiden, sondern die Säumnisbeschwerde mit der Begründung zurückgewiesen, dass dem BFG eine der Handlungsalternativen, nämlich die Auszahlung des Guthabens, verwehrt sei.



FRANZ PHILIPP
SUTTER

Der Autor ist Richter des
Verwaltungsgerichtshofes.

2020/263

14 Dass das BFG im Falle des Übergangs der Zuständigkeit den Antrag nicht durch Setzung des Realaktes der Rückzahlung einer Erledigung zuführen könnte, ändert jedoch nichts am Anspruch des Antragstellers auf Bescheid-erlassung.

15 Wenn – wie im Revisionsfall – einem Antrag auf Rückzahlung nach § 239 BAO nicht durch den Realakt der Rückzahlung entsprochen wird, bedarf es eines das Anbringen erledigenden Bescheides. Ergeht ein solcher nicht und kommt es nach Maßgabe des § 284 Abs 3 BAO zum Übergang der Zuständigkeit auf das Verwaltungsgericht, hat das Verwaltungsgericht – bei Bestehen eines entsprechenden Rückzahlungsanspruches und unter Beachtung der Ermessensregelung des § 239 Abs 2 BAO – auszusprechen, dass der betreffende Betrag zurückzuzahlen ist (vgl sinngemäß VwGH 29. 6. 1984, 84/17/0040).

16 Der Beschluss des VwGH v 22. 6. 2001, 2001/13/0146, ist zu einer anderen Rechtslage, nämlich den Bestimmungen von § 27 Abs 1 und § 36 Abs 2 VwGG idF vor dem BGBl I 2013/33, ergangen. Anders als der gegenständlich anzuwendende § 284 Abs 2 BAO sah § 36 Abs 2 VwGG in der angeführten Fassung die in der Rz 12 behandelte Einschränkung nicht vor.

Anmerkung:

1. Mit der vorliegenden ordentlichen Revisionsentscheidung hat der VwGH den AbgPfl einen uneingeschränkten Zugang zur **Säumnisbeschwerde zur Durchsetzung der Erledigung eines Rückzahlungsantrags** eröffnet, womit ein wirksames Rechtsinstrument zur Reaktion auf eine Säumnis der Finanzverwaltung in der Bearbeitung von Rückzahlungsanträgen besteht.

2. **Die vom BFG vertretene Position** hätte demgegenüber einseitig zum Nachteil der AbgPfl gereicht und eine erhebliche **Rechtsschutzlücke** erzeugt. Aus der Überlegung heraus, dass das BFG selbst – anders als das Finanzamt – keine Realakte vornehmen und daher eine Rückzahlung vom Abgabekonto nicht unmittelbar selbst veranlassen könne, hielt sich das BFG nämlich für eine positive Erledigung von Rückzahlungsanträgen im Säumnisweg nicht für zuständig. Das Verwaltungsgericht könne – so das BFG – der behördlichen Säumigkeit im Falle eines Antrags auf Rückzahlung nur in einer der beiden denkmöglichen Entscheidungsrichtungen, nämlich durch Erlassung eines antragsabweisenden Bescheides, nicht aber durch Rückzahlung eines Guthabens begegnen.

3. Demgegenüber wies der VwGH in seinem Erk darauf hin, dass schon der Wortlaut des § 284 Abs 2 BAO die **Setzung von Realakten** berücksichtigt, wenn er davon spricht, dass das BFG der Abgabenbehörde zunächst auftrage, innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten ab Einlangen der Säumnisbeschwerde zu entscheiden und *gegebenenfalls* eine Abschrift des Bescheides vorzulegen. Dieser Auftrag umfasst damit auch Fälle, in denen nicht

zwingend ein Bescheid zu erlassen ist, weil dieser nur insoweit zu erlassen ist, als die begehrte Amtshandlung nicht erfolgt ist (vgl bereits *Ellinger/Sutter/Urtz*, BAO³ § 284 Anm 18).

4. Kommt das FA dieser Aufforderung des BFG nicht rechtzeitig nach und geht die Entscheidungskompetenz im Säumnisverfahren auf das BFG über, hat das BFG in der Folge – bei Bestehen eines entsprechenden Rückzahlungsanspruches und unter Beachtung der Ermessensregelung des § 239 Abs 2 BAO – letztlich auch selbst für das Finanzamt bindend auszusprechen, dass ein bestimmter Betrag rückzuzahlen ist. Einer solchen positiven Erledigung steht die „bloß rechtsprechende Tätigkeit“ des BFG nicht entgegen, womit das BFG sehr wohl einen mittelbaren Zugriff auf das Abgabekonto hat. Der **Rechtsschutz gegen eine Untätigkeit der Finanzverwaltung** in der Bearbeitung von Rückzahlungsanträgen ist damit **für die AbgPfl umfassend gewahrt**.

FRANZ PHILIPP SUTTER



Jabloner/Olechowski/Zeleny (Hrsg)
**Die Verfassungsentwicklung
1918 – 1920 und Hans Kelsen**

2020. X, 184 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-14762-4

44,00 EUR
inkl. MwSt.

Zum Jubiläum unserer Verfassung

- Vom „Erbe der Monarchie“
- über verfassungs- und völkerrechtliche Marksteine 1918–1920
- bis zu Kelsens Anteil an der Entstehung der Bundesverfassung

shop.manz.at

MANZ 

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at.

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, E-Mail: i.pfeifer.ra@chello.at, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

RA Martin Fürthaler, LL.M. MSc., Baumannstraße 9/11, 1030 Wien, (Nähe Wien Mitte Justizzentrum), übernimmt – auch kurzfristig – **Substitutionen** von Verhandlungen (insb in Zivil- und Strafsachen) in Wien und Umgebung zu den üblichen kollegialen Konditionen. Erreichbarkeit: 0664 155 0702 oder während der Kanzleiöffnungszeiten unter 01/712 84 79 bzw. m.fuerthaler@neumayer-walter.at.

KÄRNTEN

Substitutionen aller Art (auch Strafsachen und Verfahrenshilfen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal/Drau, Klagenfurt, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. *Markus Steinacher*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 23203 bzw. E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@ra-adam.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

VORARLBERG UND TIROL

Rechtsanwaltskanzlei in **Innsbruck** sucht jungen Kollegen/in als **ständigen Substitut**. Bewerbungen unter **Chiffre A-100905 an den Verlag**, wobei Vertraulichkeit garantiert wird.

RA Dr. Lucas Tschol, Bürgerstraße 20, 6020 Innsbruck, Telefon 0512 58 60 66, E-Mail: office@ra-tschol.at, übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen in Tirol und Vorarlberg.

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.clbb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@klamertpartner.de; www.klamertpartner.de

Italien: RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: segreteria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). **Leiden**, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Schweiz: Rechtsanwalt Mag. Ernst Michael Lang, Goethestraße 1, A-6845 Hohenems, niedergelassener EU/EFTA-RA in der Schweiz, Zinggenstrasse 3, CH-9443 Widnau, steht für Mandatsübernahmen Fiskalvertretungen, Geschäftsführungen und Firmengründungen zur Verfügung. Telefon Hohenems: +43 (0) 5576/755 05, E-Mail: kanzlei@ra-lang.at, www.ra-lang.at Telefon Schweiz: +41 (0) 717535 07 04, E-Mail: anwalt@ra-lang.ch, www.ra-lang.ch

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: **Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH)**, Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt**, Senat der Wirtschaft, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

PARTNER

NIEDERÖSTERREICH

Anwaltszentrum 2340 Mödling, Kaiserin Elisabeth-Straße 2, bietet **Regiegemeinschaft samt Büroräumlichkeiten** mit kompletter, individuell zu vereinbarenden Infrastruktur hinsichtlich Einrichtung und personellen Ressourcen. Dieses Angebot richtet sich an erfahrene(n), aber auch neu eingetragene(n) Rechtsanwalt/in. Kontakt: RA Mag. Peter Bubits, peter.bubits@kb-partner.at, 02236/42210

KÄRNTEN

9020 Klagenfurt: 2–3 Büroräume in Kanzleigemeinschaft in sehr guter Lage (Klagenfurt – Kreuzberg) und übersichtlicher Raumaufteilung, bei Interesse auch möbliert, an interessierte Kollegen zu vergeben. EDV, sonstige Kanzleiinfrastruktur und geschultes Personal vorhanden. Anfragen an Tel. 0664 5483 160.

KANZLEIVERMIETUNG

STEIERMARK

Top eingerichtete und ausgestattete Anwaltskanzlei, ca. 117 m² in bester Innenstadtlage (Verwaltungsviertel) in **8750 Judenburg**, ab sofort zum Vermieten. Telefonanlage, EDV-Ausstattung mit Advokat Software (7 Lizenzen), Bibliothek und Parkplätze bei Bedarf vorhanden. Kontaktaufnahme: Frau Sabine Kaiser +43 676 310 301 3 oder office@derAnwalt.or.at.

Indexzahlen

Indexzahlen 2020	Juni	Juli
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	108,0	108,2*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	100,8	101,7*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	119,6	119,8*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	130,9	131,1*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	144,7	145,0*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	152,3	152,6*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	199,2	199,5*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	309,5	310,1*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	543,2	544,2*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	692,2	693,5*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	694,4	695,7*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	6081,8	6093,1*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	5241,6	5251,3*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	104,4	105,4*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	115,7	116,8*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	127,4	128,5*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	131,2	132,4*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	136,9	138,1*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	182,2	183,9*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	303,4	306,1*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2959,5	2985,9*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN

TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWALTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWALTE.AT

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsgesetz des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwalte@oerak.at, <https://www.rechtsanwalte.at/>. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.

Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwalte.at/impresumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 Medieng

Offenlegung gem. § 25 Medieng und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impresum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Herausgeber: RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwalte@oerak.at, www.rechtsanwalte.at. Redaktionsbeirat: em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff. Redakteure: Bernhard Hruschka Bakk, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at. Hersteller: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. Herstellungsort: Horn, Österreich.

Zitervorschlag: AnwBl 2020/Nummer; AnwBl 2020, Seite. Anzeigenkontakt: Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at. Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2020 (82. Jahrgang) beträgt € 315,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 34,40. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November vor Jahresende beim Verlag einlangen. AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Fotocredits: Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boana; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: fotonovo.at; Daniel Novotny; Foto Editorial Alexander Van der Bellen: Wolfgang Zajc; Foto Ludwig Adamovich: Dr. Britta Adamovich-Wagner; Foto Mathis Fister: Gös, Heidelberg; Foto Michael Rohregger: Doris Kucera; Foto Stephanie Öner: privat; Foto Michael Buresch: privat; Foto Franz Philipp Sutter: Mike Ranz. Grafisches Konzept: WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

JAGUAR I-PACE AUSTRIA EDITION

I GOT THE POWER.
SPANNUNG IN IHR
LEBEN ZU BRINGEN.



Gebaut in Österreich, aufgeladen mit Begeisterung. Der vollelektrische Jaguar I-PACE elektrisiert vom ersten Moment an. Dank seiner innovativen Antriebstechnik verbindet er kurze Ladezeiten mit hoher Reichweite und Jaguar typischer Performance – und das völlig emissionsfrei. Als Austria Edition mit 320 PS ermöglicht er gewerblichen Kunden zudem den Erhalt der attraktiven staatlichen Förderung.**

Jetzt Probefahrt anfragen.

Jaguar I-PACE Stromverbrauch in kWh/100 km: 25,2-22,0 (komb.); CO₂-Emissionen in g/km: 0 (komb.), nach WLTP. Weitere Informationen unter www.autoverbrauch.at. Symbolfoto.

* Ab-Preis für I-PACE Austria Edition mit 320 PS. Angebot gültig bei Kaufvertragsabschluss bis 31.12.2020 bei allen teilnehmenden Jaguar Partnern und solange der Vorrat reicht. Nicht kombinierbar mit anderen Angeboten. Unverbindlich empfohlener, nicht kartellierter Richtpreis inkl. 20% USt, 0% NoVA.

** Nähere Details unter www.umweltfoerderung.at/betriebe.

**JETZT AB
59.900,- €***

Wolfgang Denzel Auto AG
Erdbergstraße 189-193, 1030 Wien
Tel.: +43-1-740 20-4255, E-Mail: jaguar@denzel.at

jaguar-wien-erdberg.at



**Uns ist kein Fall zu groß,
aber auch keiner zu klein!**



Dr. Alfred KRIEGLER, Wien
v.l.n.r.: Mag. Dagmar Grain-Jeschke, LL.M. und Dr. Alfred Kriegler

ADVOKAT entwickelt seit fast 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeitern die Mehrzahl österreichischer Anwälte und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

ADVOKAT

www.advokat.at / www.meinekanzlei.at